



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
 Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
 Geschäftsnummer: 2018.JGK.6234
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung Gemeindegesetz (GG): Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger»)

Gesamtbeurteilung				
Kategorie	Absender	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Gemeinden (inkl. VBG/BGK und VBBG)	Aarberg, Aarwangen, Adelboden Aegerten, Aeschi, Affoltern i.E., Alchenstorf, Arch, Arni, Attiswil, Auswil, Bannwil, Bellmund, Belp, Berken, Bern, Bettenhausen, Biel&Evilard, Biglen, Bleienbach, Blumenstein, Bowil, Brenzikofen, Bütigen, Burgdorf, Buswil b.M., Epsach, Eriswil, Fahrni, Farnern, Ferenbalm, Freimettigen, Frutigen, Gerzensee, Gondiswil, Graben, Grossaffoltern, Grosshöchstetten, Gurbrü, Gsteig, Guggsiberg, Hagneck, Hasle b.B., Häutligen, Heiligenschwendi, Heimberg, Heimenhausen, Heimiswil, Herbli- gen, Herzogenbuchsee, Homberg, Huttwil, Inkwil, Ipsach, Ittigen, Jaberg, Jens, Kallnach, Kandergrund, Kandersteg, Kappelen, Kauf- dorf, Kiesen, Kirchberg, Köniz, Konolfingen, Koppigen, Krattigen, Landiswil, Langenthal, Leuzigen, Ligerz, Linden, Lotzwil, Lützelflüh, Lyss, Lyssach, Madiswil, Meinisberg, Melchnau, Merzligen, Mirchel, Mörigen, Mötschwil, Mühleberg, Münchenbuchsee, Münchenwi- ler, Münsingen, Muri b.B., Neuenegg, Niederbipp, Niederönz, Oberbipp, Oberburg, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberlangenegg, Oberwil b.B., Ochlenberg, Oeschenschbach, Oppligen, Orpund, Ostermundigen, Pieterlen, Port, Radelfingen, Reichenbach i.K., Reisis- wil, Reutigen, Riggisberg, Rohrbachgraben, Rohrbach, Rubigen, Rüeggisberg, Rüegsau, Rumendingen, Rumisberg, Rüscheegg, Rüt- schelen, Saanen&Lauenen, Safnern, Scheuren, Schüpfen, Schwadernau, Schwarzenburg, Seeberg, Seftigen, Signau, Spiez, Steffis- burg, Studen, Sumiswald, Thun, Thunstetten, Thurnen, Trachselwald, Twann-Tüscherz, Unterlangenegg, Ursenbach, Utzenstorf, Walliswil b.W., Walperswil, Wangen a.A., Wattenwil, Wichtrach, Wiedlisbach, Wileroltigen, Wiladingen, Worb, Wynau, Wynigen, Wyssachen, Zäziwil, Zollikofen, Gemeindeverband Koppigen, VBBG, VBG/BGK	25	132	0
Parteien	BDP, EDU, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP	6	2	0
Amtliche Anzeiger	Aarberg, Region Bern, Burgdorf, Gürbetal/Längenberg/Schwarzenburgerland (GLS), Interlaken, Konolfingen, Oberaargau, Oberhasli, Oberes Emmental (AZOE), Trachselwald, Laupen, Nidauer, Thuner, Anzeigerverband	4	10	0
Regionen	Jb.B., PR KA&BR OS-SA, RK BM, RK EM, RK OO, VSBB	5	1	0
Wirtschaft	BEBV, Berner KMU, GKB	0	3	0
Justiz	VGer	0	0	1
Diverse	BAV, BKSE, BSPV, BZV, CAF, CJB, Gassmann Media, IG LR, röm.-kath. LK, VBKBIS, VBN, Prof. Volker Koch (Einzelperson)	8	2	2
Total	201 Stellungnahmen (exkl. Verwaltungsstellen)	48	150	3

I. Auf eine Stellungnahme verzichtende Vernehmlassungsteilnehmende		
Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
VGer	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme
BKSE	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme
BSPV	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme

II. Allgemeine Würdigung durch die zustimmenden Vernehmlassungsteilnehmenden		
Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Aarberg	Der Gemeinderat unterstützt die Eingabe des Anzeigers Aarberg vollumfänglich. Eine Umstellung auf Digital erscheint uns zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht.	Kenntnisnahme
Bern	Der Gemeinderat begrüsst die Vorlage sehr. Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt. Mit der Vorlage wird eine Forderung erfüllt, mit der die Stadt schon vor Jahren an den Kanton herangetreten ist. Die Möglichkeit zur digitalen Publikation entspricht dem Zeitgeist. Insbesondere in urbanen Gebieten erwarten die Bürgerinnen und Bürger, dass sie Dienstleistungen und Informationen der Behörden zunehmend auf elektronischem Weg beziehen können. Der Gemeinderat begrüsst ebenfalls, dass der Kanton gegebenenfalls die elektronische Plattform bestimmt, auf der die Gemeinden ihre amtlichen Meldungen publizieren müssen, falls sie sich für den eAnzeiger entscheiden. Es ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, an die sich amtliche Meldungen richten, dass es keinen Wildwuchs an Informationsplattformen gibt.	Kenntnisnahme
Grossaffoltern	Grossaffoltern ist eine ländliche Gemeinde und gehört dem Anzeigerverband Aarberg an. Der Gemeinderat unterstützt die Vernehmlassungseingabe des Anzeigerverbandes Aarberg und betont, dass die Printform des Anzeigers gewünscht wird.	Kenntnisnahme
Heiligenschwendi	Die gedruckte Form von Informationen wird nach unseren Erkenntnissen nach wie vor am besten zur Kenntnis genommen. Dies erkennen wir auch daran, dass Publikationen im Internet kaum von einer grossen Bevölkerungszahl wahrgenommen werden. Hingegen ist unsere Dorfzeitung ein sehr beliebtes Produkt und wird durch enorm viele Einwohner regelmässig und gründlich gelesen. Die Eingabe des Thuner Anzeigers deckt sich mit den Anliegen unserer Gemeinde.	Kenntnisnahme
Heimberg	Wir erachten die Änderung des GG als tiefgreifend hinsichtlich der Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger mit amtlichen Mitteilungen. Weiter erachten wir die Änderung als einschneidender Eingriff in unsere Gemeindeautonomie und diejenige der Anzeigerträgerschaften. Wir wollen uns der Digitalisierung nicht verschliessen. Wir begrüssen es jedoch, wenn unsere Gemeindeautonomie gewahrt bleibt, und die Gemeinden im Kanton Bern entscheiden können, ob weiterhin in Papierform oder ausschliesslich digital publiziert werden soll. Die Generation des Papiers wird langsam aussterben. Nichtsdestotrotz ist es so, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger ausschliesslich digitale Hilfsmittel benützen. Generell gilt, dass mit einem Publikationsorgan in gedruckter Papierform — für welches das Bringprinzip gilt — die Verbreitung der Informationen besser gewährleistet ist als auf einer digitalen Plattform. Bei uns steht der Thuner Amtsanzeiger bereits heute in digitaler Form sowie als Papierzeitung wöchentlich in allen Briefkästen der Gemeinde zur Verfügung. Bei einer ausschliesslich digitalen Version mit Holprinzip würde ein Service Public verschwinden. Das Bringprinzip ist bürger/innenfreundlicher und gerechter. Wir im Verwaltungskreis Thun verfügen nebst der Stadt Thun und den grösseren Agglomerationsgemeinden wie Steffisburg und Heimberg auch über einen grossen Anteil an ländlichen Gemeinden, welche den Thuner Amtsanzeiger in Papierform sehr schätzen. Unser Thuner Amtsanzeiger ist eine langjährige Erfolgsgeschichte, und dies soll er auch bleiben! Wir werden uns deshalb weiterhin für ihn und die Papierzeitung „Thuner Amtsanzeiger“ einsetzen.	Kenntnisnahme

Ittigen	<p>Wir begrüssen die geplanten Änderungen GG. Den Gemeinden wird damit die Wahlfreiheit gewährt, welches Medium sie künftig für das Publizieren amtlicher Bekanntmachungen nutzen möchten. Die Gemeindeautonomie bleibt somit gewahrt.</p> <p>Vor allem in ländlichen Gemeinden ist der gedruckte Anzeiger für die Bevölkerung eine wichtige Informations- und Kommunikationsmöglichkeit. Bei unserer Bevölkerungsstruktur ist ein gedruckter Anzeiger weniger wichtig. Mit der Möglichkeit, amtliche Publikationen in elektronischer Form anbieten zu können, kann den Kundinnen und Kunden ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgestellt werden, das dem heutigen Zeitgeist entspricht und den Trend der Digitalisierung verfolgt. Die Gemeinden können von der bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen STA und SECO profitieren und müssen keine eigene technische Lösung beschaffen. Der finanzielle Anreiz und die zeitliche Flexibilität sind weitere Argumente, die für die geplante Änderung sprechen. Andererseits kann die geplante Änderung des GG für die Herausgebenden der amtlichen Anzeiger zu tiefgreifenden Veränderungen führen. Dies bedeutet unter bestimmten Voraussetzungen eine strategische Neuausrichtung, das Anpassen der Strukturen und Prozesse bis hin zur existenziellen Gefährdung der Organisation bzw. Trägerschaft. Der Verlust von Arbeitsplätzen und der zutreffenden Region wären negative Effekte von solchen Szenarien. Hingegen kann eine strategische Neuausrichtung von Herausgebenden auch Vorteile bringen und strategisches Erfolgspotential aufzeigen.</p>	Kenntnisnahme
Jaberg	Wir begrüssen eine digitale Form der Bekanntmachung von amtlichen Mitteilungen, aber es müssen demografische Strukturen zwingend berücksichtigt werden. Nicht alle sind kommunikativ auf dem gleichen Level. Wir sind klar der Auffassung, dass längerfristig sowohl eine gedruckte wie auch eine digitale Form auf einer geeigneten Plattform möglich sein muss.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Köniz	Der Gemeinderat unterstützt die vorgeschlagene Änderung des GG. Insbesondere auch, dass die Gemeinden für die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen die gleiche elektronische Plattform nutzen sollen, wie der Kanton für das Amtsblatt. Zu den Unterlagen, die gut und vollständig scheinen, haben wir keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme
Lyss	Der Gemeinderat unterstützt die geplanten Änderungen im GG. Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt. Es wird begrüsst, dass der Kanton die elektronische Plattform bestimmt.	Kenntnisnahme
Lyssach	Der Gemeinderat hat beschlossen, der Änderung des GG im Grundsatz zuzustimmen. Während einer noch zu bestimmenden Übergangszeit muss es jedoch möglich sein, dass die gedruckte und die elektronische Form des Anzeigers nebeneinander möglich sind. Insbesondere die Älteren Bürgerinnen und Bürger müssen weiterhin Zugang zu einem gedruckten Anzeiger haben.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Münchenbuchsee	Der Gemeinderat begrüsst, dass die Einführung der elektronischen amtlichen Bekanntmachung den Gemeinden überlassen wird, dass an der bestehenden Aufgabenteilung festgehalten wird und dass eine gemeinsame, vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform vorgesehen ist. Auch, dass die Gemeinden dadurch keine eigene technische Lösung suchen, organisieren und beschaffen müssen, wird begrüsst. Die Partizipation an der bestehenden Leistungsvereinbarung der STA und dem SECO macht Sinn. Zusammengefasst erachtet der Gemeinderat die vorgesehene Änderung des GG als angebracht und der heutigen mobilen und digitalen Gesellschaft angepasst.	Kenntnisnahme
Münsingen	<p>Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass die Einführung des eAnzeigers für die Gemeinden nicht zur Pflicht wird, sondern dass die Wahlmöglichkeit zwischen der gedruckten und der elektronischen Version gewährleistet bleibt resp. eine Gemeinde bei Bedarf sogar beide Möglichkeiten anbieten kann. Der gedruckte Anzeiger ist für die Bevölkerung nach wie vor eine wichtige Informationsquelle und für uns als Gemeinde eine Kommunikationsmöglichkeit um vor allem auch die ältere Generation erreichen zu können. Zudem sind noch nicht alle Anzeiger defizitär und sind somit eine Einnahmequelle für die Gemeinden.</p> <p>Es ist zu begrüssen, dass der Kanton die elektronische Plattform bestimmt und mit dem Anbieter dieser Leistung verhandelt und in ein Rechtsverhältnis tritt. Eine einheitliche kantonale Lösung ist in diesem Fall von Vorteil. Für die zunehmend digitaler lebende Bevölkerung erscheint die Möglichkeit erstrebenswert, dass die Gemeinden künftig auch in digitaler Form ihre Verlautbarungen publizieren können. Fazit: Die Vorlage wird begrüsst, insofern die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt und die Gemeinde frei entscheiden kann, in welcher Form sie gestützt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ihre Publikationen tätigen will.</p>	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV

Muri b.B.	In der heute rasch fortschreitenden Digitalisierung ist es zwingend und zeitlich dringlich, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Gemeinden die Wahlmöglichkeit zu bieten, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger oder zukünftig neu in elektronischer Form auf einer Publikationsplattform zu veröffentlichen. Begrüsst wird, dass den Gemeinden die Wahlmöglichkeit gewährt wird und dadurch ihre Autonomie gestärkt wird.	Kenntnisnahme
Oberburg	Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Einführung eines E-Anzeigers	Kenntnisnahme
Ostermundigen	Für die Bevölkerung, welche über keine elektronischen Geräte verfügen, muss eine Papierlösung (bspw. amtl. Publikationen in der Bantiger Post) weiterhin angeboten werden. Da die Gemeinden frei wählen können, ob sie die amtlichen Publikationen weiterhin in gedruckter Form oder zukünftig in digitaler Form vornehmen wollen, bleibt die Gemeindeautonomie gewahrt. Wichtig erscheint, dass die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird, welche ja aber separat gesetzlich geregelt ist, insbesondere auch bei der Vergabe von Datenbearbeitung durch Externe. Fazit: Die Vorlage der Teilrevision des GG wird begrüsst.	Kenntnisnahme
Seftigen	Es entspricht dem Zeitgeist, den amtlichen Anzeiger auch im Internet zugänglich zu machen und dies gesetzlich zu verankern. Wir weisen darauf hin, dass längst nicht alle Bürgerinnen und Bürger Zugriff zum Internet haben. Unsere Erfahrung zeigt, dass der Thuner Amtsanzeiger grosse Beachtung geniesst und entsprechend viel gelesen wird, dies nicht zuletzt auch dank der gedruckten Version. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass die gedruckte Form des amtlichen Anzeigers zumindest für die nächsten Jahre sichergestellt wird. Immerhin gilt der amtliche Anzeiger «als gelesen». Dieser Anspruch könnte zumindest aus heutiger Sicht realistischerweise ohne Printversion nicht mehr geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme
Spiez	Es ist zeitgemäss, dass die Möglichkeit für eine elektronische Publikation geschaffen wird. Wir möchten zu bedenken geben, dass in unserer überwiegend ländlich geprägten Region der Simmentaler Anzeiger wöchentlich alle Haushaltungen im Ober- und Niderrimental erreicht. Gerade bei den älteren Bevölkerungsschichten hat sich das Internet noch kaum als Hauptinformationsquelle durchgesetzt. Wir gehen nicht davon aus, dass ein elektronischer Anzeiger nur annähernd eine ähnliche Verbreitung wie der gedruckte Anzeiger erreichen könnte. Zusammenfassend halten wir fest, dass wir nicht gegen die geplante Gesetzesänderung sind. Die Wahlfreiheit der Gemeinden für die gedruckte oder die elektronische Fassung erachten wir als zwingend. Zudem soll die gedruckte Form die massgebende Form bleiben, solange eine Gemeinde keinen anderslautenden Entscheid fasst.	Kenntnisnahme
Steffisburg	Der Gemeinderat stimmt den geplanten Änderungen im GG zu. Insbesondere begrüssen wir, dass den Gemeinden die Wahlfreiheit eingeräumt werden soll, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Gemeinde Steffisburg beabsichtigt aktuell keine Umstellung auf die digitale Form.	Kenntnisnahme
Thun	Der Gemeinderat kann den geplanten Änderungen zustimmen. Dabei begrüssen wir insbesondere, dass den Gemeinden die Wahlfreiheit eingeräumt werden soll, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Stadt Thun beabsichtigt aktuell keine Umstellung auf die digitale Form.	Kenntnisnahme
Unterlangenegg	Die Einführung einer elektronischen Publikationsvariante entspricht sicher dem aktuellen Zeitgeist und die angestrebte Lösung via amtsblattportal.ch wird als sehr gut erachtet. Damit jedoch die zahlreichen, vor allem älteren Menschen – welche nicht mit dieser Technik vertraut sind – nicht auf der Strecke bleiben, müssen die Publikation unbedingt weiterhin zusätzlich in gedruckter Form erscheinen. Aus Rückmeldungen der Bevölkerung weiss der Gemeinderat, dass der Anzeiger in unserer Region sehr geschätzt und auch gelesen wird, was beim eAnzeiger sicherlich weniger der Fall wäre. Im Weiteren wird auf die Vernehmlassungseingabe des Thuner Amtsanzeiger verwiesen.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Wattenwil	Wir finden es sehr begrüssenswert und zeitgemäss, dass der vorliegende Entwurf des GG die Einführung eines eAnzeigers ermöglicht. Wichtig für uns ist dabei, dass die Gemeinden die Wahl haben, ob sie die amtlichen Mitteilungen in gedruckter oder elektronischer Form bekannt geben. Je nach Bevölkerungsschichten/-kreisen kann es trotz der zunehmenden Digitalisierung durchaus zweckmässiger sein, die Verbreitung der Informationen weiterhin nach dem Bringprinzip in gedruckter Form vorzunehmen. Als Verbandsgemeinde des Thuner Amtsanzeigers profitieren wir dabei vom angenehmen Nebeneffekt der Gemeindebeiträge, welche durch den Ertrag der Printausgabe erwirtschaftet werden. Aus diesen Gründen werden wir uns auch künftig für die Herausgabe in gedruckter Form einsetzen, solange die Digitalisierung bei unseren Einwohnerinnen und Einwohnern nicht wesentlich	Kenntnisnahme

	voranschreitet. Betreffend des eAnzeigers ist es zu begrüßen, dass der Kanton die elektronische Plattform bestimmt und mit den Anbietern dieser Leistung verhandelt und in ein Rechtsverhältnis tritt.	
Wichtrach	Grundsätzlich wird die Gesetzesänderung insbesondere was die Möglichkeit der elektronischen Bekanntmachungen betrifft als unterstützende oder zusätzliche Massnahme nicht in Frage gestellt. Die Bedeutung des gedruckten Anzeigers wird aber nach wie vor sehr hoch eingestuft. Eine Wahlmöglichkeit wird hier als sinnvolle gesetzliche Grundlage und Voraussetzung angesehen.	Kenntnisnahme
Worb	Der Gemeinderat begrüsst, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre amtlichen Bekanntmachungen künftig in elektronischer Form zu veröffentlichen. Wichtig ist dem Gemeinderat, dass die Gemeinden die Wahlfreiheit haben, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter oder neu in elektronischer Form veröffentlichen wollen. Im Weiteren kann sich der Gemeinderat dem Vorschlag des Regierungsrates anschliessen, dass die Gemeinden die gleiche Publikationsplattform nutzen wie der Kanton für sein Amtsblatt. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist es eine Erleichterung, wenn alle elektronischen amtlichen Publikationen auf derselben Plattform erscheinen.	Kenntnisnahme
Zollikofen	Der Gemeinderat begrüsst die Änderung des GG. Gleichzeitig wird es als sinnvoll erachtet, dass den Gemeinden die Wahlfreiheit eingeräumt wird, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen.	Kenntnisnahme
VBG/BGK	<ul style="list-style-type: none"> - Heute verhält es sich so, dass viele Anzeiger noch Gewinne abwerfen und die Gemeinden an diesen Gewinnen partizipieren können. Allerdings gibt es auch Anzeiger, die Verluste ausweisen, was bedeutet, dass die Gemeinden Steuergelder einsetzen müssen, damit sie ihre amtlichen Veröffentlichungen vornehmen können. - Dem VBG ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Einführung des eAnzeigers nicht zur Pflicht wird, sondern nur zur Wahlmöglichkeit für die Gemeinden. Die Gemeinden können weiterhin den Anzeiger in gedruckter Form herausgeben, das war für den VBG stets sehr wichtig. Vielerorts ist der gedruckte Anzeiger für die Bevölkerung ein wichtige Informations- und Kommunikationsmöglichkeit. Das soll bei Bedarf erhalten bleiben. - Der vorliegende Entwurf der Änderung des GG (und anderer Erlasse) scheint gelungen, die DIJ schlägt mit der Änderung das vor, was an mehreren Aussprachen – auch unter Einbezug der Anzeiger – entwickelt und besprochen worden ist. Aus technischer Sicht ergeben sich zur Vorlage keine Bemerkungen. - Von verschiedener Seite ist die Forderung erhoben worden, den Gemeinden sei die Möglichkeit zu gewähren, sich sowohl an einem Printanzeiger wie auch am eAnzeiger zu beteiligen (nicht nur entweder / oder). Diese Forderung erscheint sinnvoll, es spricht aus der Sicht der kommunalen Verbände nichts gegen diese Lösung. - Es ist zu begrüßen, dass der Kanton gegebenenfalls die elektronische Plattform bestimmt und mit den Anbietern dieser Leistung verhandelt und in ein Rechtsverhältnis tritt. Die zu erwartenden Preise für eine Publikation per eAnzeiger sind sehr attraktiv. - Für die zunehmend digitaler lebende Bevölkerung erscheint die Möglichkeit erstrebenswert, dass die Gemeinden künftig in digitaler Form ihre Verlautbarungen publizieren können (nicht müssen!). - Sehr wichtig ist, dass die Publikationen auf einer einzigen Plattform erfolgen, wie bspw. bei Vergaben (simap.ch) der Fall ist. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>
EDU	Die EDU unterstützt die vorgeschlagene Änderung des GG. Die effiziente und kostengünstige Integration in das Amtsblattportal des SECO ist besonders zu begrüßen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Bekanntmachungen erfolgen zeitnaher und flexibler und lassen sich einfacher finden, sind ökologischer, und können bis zu 90 % kostengünstiger publiziert werden. Die Wahlfreiheit der Gemeinden ermöglicht, die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger am besten abwägen zu können. Ebenfalls können eher skeptische Gemeinden die Erfahrungen von Gemeinden abwarten, die sofort auf die digitale Option umstellen. Zusammenfassend beurteilt die EDU die Gesetzesänderung als einen sinnvollen und systemoffenen Schritt zu mehr e-Government.	Kenntnisnahme
FDP	Die FDP kann die meisten vorgeschlagenen Revisionspunkte grundsätzlich unterstützen. Die Wahlmöglichkeit ist zu begrüßen, ob Publikationen künftig auf Papier oder elektronisch erfolgen können. Wenn es in digitaler Form publiziert wird, soll hierfür nur die Plattform des Kantons gewählt werden können. Die neue Gliederung der Bestimmungen dient der Verständlichkeit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. flächendeckende Lösung im VK vgl. Ziff. VI</p>

	Wir regen an zu prüfen, ob nicht ein einheitliches Publikationsorgan pro Region (bzw. Verwaltungskreis) sinnvoller wäre.	
GLP	Die GLP begrüsst sehr, dass endlich die Möglichkeit geschaffen wird, amtliche Bekanntmachungen nur auf elektronischem Weg zu veröffentlichen. Damit können Gemeinden einen, je nach örtlichen Verhältnissen längst überfälligen Digitalisierungsschritt machen. Die Publikationsgebühren und andere Kosten für amtliche Bekanntmachungen sinken. Zudem lässt sich eine Menge Papier sparen. Die GLP beantragt, dass die Gemeinden vorübergehend beide Publikationskanäle parallel bedienen können.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Grüne	Die Grünen begrüssen, dass die Gemeinden künftig ein elektronisches Publikationsorgan für ihre offiziellen Verlautbarungen verwenden können. Soweit die Änderungen in Artikel 49 die Möglichkeit und nicht ein Wahlobligatorium für eine elektronische Publikation betreffen, unterstützen die Grünen redaktionelle Anpassungen. Sie begrüssen es insbesondere, dass für eine elektronische Version eine einheitliche, vom Kanton vorgegebene und betreute Plattform genutzt werden soll. Einerseits ist es ein Anliegen, dass Bürger*innen von Gemeinden mit einer elektronischen Version weiterhin auch eine gedruckte Version erhalten können. Es darf nicht vernachlässigt werden, dass nicht alle Bewohner*innen Zugriff auf einen Computer oder ein Smartphone haben. Der Sachverhalt gewinnt zusätzlich an Brisanz, als dass in Zukunft verschiedene Pressetitel zu verschwinden drohen und damit die regionale Berichterstattung massiv eingeschränkt würde. Auf der anderen Seite kommt eine elektronische Publikation sicher einem grossen Bedürfnis vieler Menschen entgegen, die „digital unterwegs“ sind. Sollte die gleiche Möglichkeit einer Abonnie rung wie beim Kantonalen Amtsblatt geschaffen werden, wäre das für dieses Zielpublikum ein echter Mehrwert. Die Grünen weisen auch darauf hin, dass der Wechsel zu einem elektronischen Amtsblatt auf Stufe Kanton nicht mit der kommunalen amtlichen Publikation verglichen werden kann. Das kantonale Amtsblatt wird wohl primär von professionellen Kreisen genutzt, denen die notwendige digitale Infrastruktur zur Verfügung steht. Damit ist auch das Hol-Prinzip gerechtfertigt. Zudem vermissen wir in den Ausführungen Informationen über die Nutzung der Anzeiger in den Gemeinden, die je nach Region sehr unterschiedliche Funktionen haben. Es wäre nützlich, die Bedürfnisse und auch die soziodemografische Struktur der Leser*innen genauer zu kennen.	Kenntnisnahme
SP	Die SP Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die Änderungen im GG. Die Vorlage als Solches ist aus Sicht der SP sehr gut. Wichtig ist, dass der Regierung bewusst ist, dass die Diskrepanz in Bezug auf die Digitalisierung nicht nur zwischen Alt und Jung unterschiedlich sein kann, sondern einen grossen sozialen Aspekt beinhaltet. So steht der Kanton, wie auch die Gemeinden vor der Herausforderung diesem Gap innerhalb der Bevölkerung gerecht zu werden. Die SP erwartet vom Kanton, dass er die Gemeinden dabei unterstützt, gute Lösungen für Personen zu finden, welche aufgrund der Umstellung allenfalls ihre Stelle verlieren.	Kenntnisnahme
SVP	Die SVP begrüsst grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit, einen «eAnzeiger» als Alternative zu den bisherigen gedruckten Amtsanzeigern zu nutzen. Es stellt sich die Frage, wie Haushalte bedient werden, die über keinen Internetanschluss verfügen. Noch ist im ländlichen Raum die Internetzugänglichkeit nicht überall gleichermassen gewährleistet. Aus diesen Überlegungen erachten wir es als zu früh für eine Umstellung in der vorgeschlagenen Art und würden wir es begrüssen, wenn für eine Übergangsphase beide Publikationswege genutzt werden könnten.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Anzeiger Aarberg	Grundsätzliche Zustimmung	Kenntnisnahme
Anzeiger AZOE	Die Stellungnahme wird im Namen der Trägergemeinden des Anzeigerverbandes oberes Emmental verfasst: Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Röthenbach, Schangnau, Signau, Trub und Trubschachen. Die Auflage beträgt 12'300 Exemplare. Die Region oberes Emmental ist nicht in allen Gebieten mit Internet erschlossen, bzw. in vielen Regionen liegt die Übertragungsleistung auch heute noch unterhalb definierten Mindestgeschwindigkeit. Der amtliche Anzeiger wird im oberen Emmental viel beachtet und wird von der Bevölkerung sehr geschätzt. Die Gemeinden sind sich geschlossen einig, dass die Digitalisierung nicht aufzuhalten ist und stellen sich im Grundsatz nicht gegen die Gesetzesänderung. Die Einführung von eAnzeiger wird mit gewissen Vorbehalten grundsätzlich begrüsst. Für uns ist zentral, dass die Gemeinden weiterhin selber bestimmen können, ob der Anzeiger in Papierform oder elektronisch erscheint.	Kenntnisnahme

Anzeiger Interlaken	Wir anerkennen, dass es zeitgemäss ist, die Möglichkeit für eine elektronische Publikation zu schaffen. Entscheidend ist für uns, dass die gedruckte Form der Publikationen nach wie vor möglich bleibt und die Gemeinden die freie Wahlmöglichkeit haben, welche Form der Publikation sie als die für ihre Gemeinde massgebende bezeichnen. Wir halten fest, dass wir — nicht gegen die geplante Gesetzesänderung sind, — die Wahlfreiheit der Gemeinden für die gedruckte oder die elektronische Fassung als zwingend erachten und — eine Übergangsbestimmung beantragen, wonach die gedruckte Form die massgebende Form bleibt, solange eine Gemeinde keinen anderslautenden Entscheid gefasst hat.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. Übergangsbestimmung vgl. Ziff. X
Thuner Amtsanzeiger	Der vorliegende Entwurf der Änderung des GG scheint insofern gelungen, als dass die DIJ mit der Änderung das vorschlägt, was an mehreren Aussprachen – auch unter Einbezug der Anzeiger – entwickelt und besprochen worden ist. Aus technischer Sicht ergeben sich zur Vorlage keine Bemerkungen. Es ist zudem unbedingt zu begrüssen, dass der Kanton gegebenenfalls die elektronische Plattform bestimmt und mit dem Anbieter dieser Leistung verhandelt und in ein Rechtsverhältnis tritt. Wir jubeln nicht über die anstehende Revision, wollen uns jedoch der Digitalisierung auch nicht komplett verschliessen. Der Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun begrüsst, dass die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt, damit die Gemeinden entscheiden können, ob weiterhin in gedruckter Form oder ausschliesslich digital publiziert werden soll. Die Papiergeneration wird langsam aussterben – wohin die digitale Generation jedoch mittel- und längerfristig tendieren wird, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Es ist so, dass nicht alle Bevölkerungsschichten/-kreise ausschliesslich digitale Hilfsmittel nutzen. Und ganz generell ist mit einem Publikationsorgan in gedruckter Form, für welches das Bringprinzip gilt, die Verbreitung der Informationen besser gewährleistet als mit der Ablage auf einer digitalen Plattform, wo sie von der Bevölkerung abgeholt werden müssen. Wir sehen eine wichtige gesellschaftspolitische Verantwortung mit der Herausgabe der Printversion und bieten damit echten Service Public, welcher bei einer ausschliesslich digitalen Version mit Holprinzip vollends entfallen würde. Wir werden unseren Verbandsgemeinden vorschlagen, weiterhin im Gemeindeverband Mitglied zu bleiben, damit eine einheitliche Erscheinungsweise des Anzeigers im gesamten Verwaltungskreis Thun weiterhin erreicht werden kann.	Kenntnisnahme
Jb.B.	Sur le fond, nous sommes favorables à l'introduction des communications officielles sous forme électronique également pour les communes et sur la même plateforme que celle du Canton.	Kenntnisnahme
RK BM	Die Geschäftsleitung der RKBM stimmt den Änderungen zu und unterstützt die freie Wahl der Gemeinden bezüglich der Form der amtlichen Mitteilungen.	Kenntnisnahme
RK EM	Die Geschäftsleitung begrüsst die Einführung der Möglichkeit, einen eAnzeiger als Alternative zu den bisherigen gedruckten Amtsanzeigern zu nutzen. Im Gebiet unserer Mitglieder, der 40 Gemeinden des Emmentals, gibt es vier Amtsanzeiger. In diesem Sinne würden wir es begrüssen, wenn eine flächendeckende Lösung zumindest fürs ganze Emmental, aber auch für den Kanton Bern gefunden werden könnte.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. flächendeckende Lösung im VK vgl. Ziff. VI
RK OO	Die freie Wahl für Gemeinden bezüglich der Form der amtlichen Mitteilungen wird unterstützt. Wir haben allerdings grosse Bedenken, wenn innerhalb eines Verwaltungskreises zweigleisige amtliche Publikationsformen geführt werden. Gerade in ländlichen Regionen haben die amtlichen Anzeiger auch einen hohen sozialen Stellenwert. Sie stellen eine für die Bevölkerung und Wirtschaft frei zugängliche Informationsplattform dar auch für nichtamtliche Publikationen. Davon profitieren nicht nur Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern auch zahlreiche private Organisationen und die Wirtschaft und damit die gesamte Bevölkerung des Einzugsgebiets.	Kenntnisnahme.
VSBB	Als Planungsregion ist seeland.biel/bienne verpflichtet, die Mitwirkung und Genehmigung von regionalen Planungen öffentlich bekannt zu machen, heute geschieht dies in gedruckter Form in den fünf amtlichen Anzeigern der Region, was mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Auch für Planungsregionen sollen amtliche Publikationen im eAnzeiger möglich sein.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. amtliche Publikationen der Planungsregion vgl. Ziff. V

BAV	Die bernische Anwaltschaft begrüsst grundsätzlich die Änderung des GG und der weiteren Gesetze und Dekrete. Die Nutzung des eAnzeigers setzt einen Computer mit Internetzugang voraus. Durch die Einführung eines eAnzeigers wird diese Problematik unseres Erachtens noch verschärft. Daher muss dieser kostenlose Internetzugang für Private bei den Gemeindeverwaltungen zwingend und möglichst niederschwellig eingerichtet werden. Die Hauptproblematik dieser Änderungsvorlage liegt jedoch im Aufbau und den Suchfunktionen des elektronischen Amtsblatts.	Kenntnisnahme Zu den technischen Hinweisen betr. elektr. Publikationsplattform vgl. Ziff. VIII
BZV	Grundsätzliche Zustimmung Die amtlichen Anzeiger im Kanton Bern existieren teilweise seit über 100 Jahren und sind seit jeher mehr als blosser Träger amtlicher Mitteilungen. Für viele Bürger/innen ist der amtliche Anzeiger eine bedeutende, verlässliche und vertrauenswürdige Informationsquelle weit über die amtlichen Informationen hinaus. Dieses bewährte System sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Nicht vergessen werden dürfen die wirtschaftliche Bedeutung und damit verbunden die zahlreichen Arbeitsstellen. Diese wirtschaftliche Bedeutung ist gerade in peripheren Gebieten des Kantons wichtig und von grosser Bedeutung. Ein gewisser Stadt-Land-Unterschied ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Was auf den ersten Blick als unwesentliche Revision erscheinen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung als tiefgreifende Änderung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit amtlichen Meldungen sowie als einschneidender Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und Anzeigerträgerschaften. Aus diesem Grund schlagen wir zwei Lesungen im Grosse Rat vor.	Kenntnisnahme Berücksichtigt. Antrag betr. Verzicht auf 2. Lesung gestrichen.
CAF	Grundsätzliche Zustimmung	Kenntnisnahme
CJB	Le CJB apprécie que les communes aient le choix de publier leurs communications officielles sous forme électronique ou non. Cette consultation concernant l'ensemble des communes du canton de Berne et pas spécifiquement le Jura bernois, le CJB n'a pas de remarque particulière à formuler sur le contenu des documents fournis et en prend par conséquent acte.	Kenntnisnahme
Röm-kath LK	Zustimmung	Kenntnisnahme
VBKBIS	Die Anpassungen werden begrüsst, insbesondere auch, dass die Gemeinden über die Schnittstelle des SECO publizieren.	Kenntnisnahme
VBN	Der VbN als Berufsverband für 335 Notarinnen und Notare, befürwortet grundsätzlich die Einführung der «eAnzeiger». Der VbN begrüsst den Grundsatzentscheid, dass für die elektronischen Bekanntmachungen der Gemeinden die gleichen Voraussetzungen und die gleiche Publikationsplattform gelten sollen wie für den Kanton. Er weist jedoch darauf hin, dass diese «eAnzeiger» die gesetzlichen Vorgaben für amtliche Publikationen ermöglichen, die Bekanntmachungen unter der Bevölkerung fördern und deshalb bei der technischen Anwendbarkeit möglichst einfach sein sollten. Der freie, unbeschränkte und möglichst einfache sowie kundenfreundliche Zugang zu sämtlichen amtlichen, gesetzeskonformen Publikationen hoheitlicher Organe (Kanton, Gemeinde, Gerichte und Notariat) ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Rechtsstaates. Für seine hoheitliche Tätigkeit benötigt das Notariat hin und wieder die kommunalen Amtsanzeiger für amtliche Bekanntmachungen gemäss dem Bundesprivatrecht, namentlich dem Erbrecht. Somit werden (auch) in Zukunft nicht nur Gemeindebehörden auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform amtliche, kommunale Bekanntmachungen publizieren, sondern auch die Notarinnen und Notare des Kantons Bern. Es ist zu verhindern, dass diese Publikationen plötzlich als sog. «nichtamtliche Teile» nicht im «eAnzeiger» zugelassen werden. Schliesslich ist festzuhalten, dass trotz Internetzeitalter die Bevölkerung zurzeit die elektronischen Anzeiger weniger periodisch durchliest als die Printausgaben. Damit wird im Endeffekt die mit der Publikation bezweckte Bekanntmachung verfehlt. Es ist deshalb dringend darauf zu achten, dass die optische Darstellung und die Suchfunktionen, welche für die Publikationswirkungen wesentlich sind, verbessert werden. Aus Sicht der Rechtssicherheit und der Funktion der amtlichen Veröffentlichungen ist die heutige Publikationsplattform SHAB leider nicht optimal.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. amtliche Publikationen der Notarinnen und Notare vgl. Ziff. V Zu den technischen Hinweisen betr. elektr. Publikationsplattform vgl. Ziff. VIII
Prof. V Koch	Zustimmung	Kenntnisnahme

III. Allgemeine Würdigung der ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden		
Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
zahlreiche kleinere Gemeinden, Anzeiger und Anzeigerverband	Befremden oder Erstaunen, dass Gemeinden unter 10'000 Einwohnern, die kleinen Gemeinden, nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden sind.	Kenntnisnahme. Die Vernehmlassung erfolgte jedoch korrekt gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025). Es ist rechtlich vorgeschrieben, wer resp. welche Gemeinden zur Vernehmlassung direkt adressiert werden.
Aarwangen	<p>Die amtlichen Anzeiger sind auch im Jahre 2020 noch die zuverlässigste Form, die Bürgerinnen und Bürger über die Neuigkeit und Informationen aus den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton zu informieren. Daneben darf auch die wirtschaftliche Bedeutung der amtlichen Anzeiger nicht unterschätzt werden. Die amtlichen Anzeiger stellen eine bedeutende und geschätzte Möglichkeit der Publikation von Inseraten und Werbung dar. Nebst den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Organisationen publizieren in den amtlichen Anzeigern auch unzählige private Unternehmen und Personen (insbesondere KMU). Die amtlichen Anzeiger sind zudem wichtige regionale Arbeitgeber. Angesichts der grossen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der amtlichen Anzeiger dürfen die Vorzüge des heutigen Systems nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Zusammenfassend kann der Revisionsvorlage in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Der Gemeinderat befürwortet eine verstärkte Förderung digitaler Lösungen, aber nicht im Sinn des vorliegenden Entwurfs. Entwicklungen sind pragmatisch anzugehen im Sinn einer «sowohl/als auch»-Lösung. Der Amtsanzeiger erscheint demnach weiterhin periodisch (in der Regel wöchentlich) in der bekannten und verlässlichen, gedruckten Form. Parallel dazu sollen aber digitale Strukturen erarbeitet bzw. weiter ausgebaut werden.</p> <p>Anpassung Reglemente In vielen Gemeindeerlassen ist die Publikation von amtlichen Mitteilungen im Anzeiger vorgeschrieben. Entscheidet sich eine Gemeinde für die digitale Version ist eine Anpassung der entsprechenden Reglemente durch die Stimmbürger/innen nötig.</p> <p>Problematik Sitzgemeinde Die Gemeinde Aarwangen ist in vielen Bereichen Sitzgemeinde (z.B. Regionaler Sozialdienst, Feuerwehr). Heute werden Publikationen durch die Sitzgemeinde veranlasst und die Anschlussgemeinden können diese im Amtsanzeiger einsehen. Wie verhält es sich nach der Revision, wenn sich eine Gemeinde für die digitale und eine andere für die Print-Version entscheidet? Wie ist sichergestellt, dass alle Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger der entsprechenden Gemeinden die Informationen erhalten?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Terminologische Anpassungen «amtlicher Anzeiger» in «amtliches Publikationsorgan» können gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG durch Gemeinderat erfolgen.</p> <p>Gleich wie heute. Amtliche Publikationen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Aarwangen und sind dort nachzulesen und gelten als bekannt.</p>
Biel und Evillard (gemeinsame Eingabe)	<p>De l'avis des deux conseils, la modification de loi proposée qui rend possible la publication de communications officielles par voie électronique va dans le bon sens. D'une part parce qu'elle répond à la numérisation progressive de la société et, d'autre part, parce que le monde de la presse change actuellement très vite, si bien qu'il n'est pas certain que d'ici quelques années il sera toujours possible de faire imprimer une feuille officielle d'avis sans coût supplémentaire, comme c'est actuellement le cas pour la « Feuille officielle de Bienne et Evillard ».</p> <p>Par contre, l'obligation de faire un choix entre version imprimée ou électronique pose un certain nombre de problèmes dont les Conseils municipaux souhaitent vous faire part. En effet, sans les communications officielles, l'édition d'une version imprimée perd de son intérêt et menace donc son existence. Or, une feuille officielle d'avis imprimée demeure pour les communes un canal</p>	Kenntnisnahme

	<p>de communication extrêmement important. Elle garantit non seulement un accès à tous les habitantes et habitants mais aussi la possibilité de faire passer des informations non-officielles d'intérêt public (par exemple heures d'ouverture des guichets municipaux, annonce d'événements pour la population, information sur de nouvelles prestations, etc.). L'importance de ce canal de communication a d'ailleurs été confirmée lors de la crise du Coronavirus, puisqu'il a permis de faire passer des messages à l'ensemble de la population. Certes, chaque communication d'une commune peut être publiée sur son site Internet, sur ses réseaux sociaux ou dans les médias via un communiqué de presse (pour autant que la rédaction décide de reprendre l'information). Mais l'accès à cette information demeure, du point de vue des citoyens et citoyennes, de nature active (il ou elle doit aller la chercher), tandis que via la version imprimée de la Feuille officielle il est de nature passive (l'information vient à lui ou elle). Il est également noter que, pour toute une partie de la population qui ne peut ou ne veut pas utiliser les communications électroniques, le format imprimé demeure un organe d'information privilégié.</p> <p>Considérant l'avenir de la presse régionale comme incertain, il peut s'avérer intéressant pour une commune ou un regroupement de communes, de conserver un organe de presse local de nature générale pour assurer d'une part la transmission de communications non-officielles et, d'autre part, une certaine identification de la population avec ses autorités politiques et administratives. Au vu de ce qui précède, les Conseils municipaux de Bienne et Evillard sont d'avis que le projet de modification de la loi sur les communes va dans le bon sens, mais que la formulation « ou bien » dans le choix entre version imprimée et version électronique devrait être remplacée par « et/ou ».</p>	<p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>
<p>Burgdorf</p>	<p>Die Stadt hält 42.4% des Aktienkapitals der Anzeiger Burgdorf AG und ist von den Änderungen in zweifacher Weise direkt betroffen: Als öffentliche Verwaltung mit Publikationspflichten und als Miteigentümerin des amtlichen Publikationsorgans. Grundsätzlich unterstützt der Gemeinderat die digitale Transformation in vielen Bereichen der Gesellschaft. Gleichzeitig ist sich der Gemeinderat bewusst, dass Digitalisierungen nicht immer nur positive Seiten haben und in manchen Fällen sogar diskriminierend wirken können. Dieser Problematik muss gerade im vorliegenden Fall, wo es um amtliche Publikationen geht, welche alle Bevölkerungskreise erreichen müssen, besondere Beachtung geschenkt werden.</p> <p>Die Anzeiger der Gemeinden haben eine lange Tradition. Die Bevölkerung weiss, dass sie dort alle amtlichen Publikationen finden kann. Gerade ältere Menschen können mit einem e-Anzeiger kaum noch erreicht werden. Die Anzeiger sind aber auch wichtige Informationskanäle für Vereine und private Institutionen sowie natürlich eine wichtige Präsentations- bzw. Werbeplattform für regionales und lokales Gewerbe und Handel. Auf dem Medium „Papier“ können alle diese Funktionen eines Anzeigers sehr gut vereint und in einem feststehenden Rhythmus unter die Bevölkerung verteilt werden.</p> <p>Falls sich eine Gemeinde für die e-Publikation entscheidet, wird der amtliche Teil der Publikationen aus den Anzeigern herausgelöst und auf digitale Medien verlagert. Das hat unbestreitbare Vorteile sowohl für die Verwaltungen als auch für grosse Teile der Gesellschaft. Gewisse Kreise werden jedoch diskriminiert, wie oben beschrieben. Und den übrigen Funktionen des Anzeigers, die aus Sicht des Gemeinderates ebenfalls wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllen, wird faktisch die Grundlage bzw. das Medium entzogen. Diesen Umständen trägt die vorliegende Änderung des GG nicht Rechnung. Sie setzt sich nicht ausreichend mit der gesamten Problematik auseinander und greift deshalb auch unnötig in die Gemeindeautonomie ein.</p> <p>Insgesamt können wir den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen. Wir bitten Sie, die Vorlage zu überarbeiten und dabei die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Publikationen sowohl elektronisch als auch traditionell über ihre Druckerzeugnisse zu veröffentlichen. - Die e-Publikationen sollen nicht zwangsweise nur über eine vom Regierungsrat bestimmte Plattform erfolgen dürfen. Es muss ermöglicht werden, dass die Gemeinden ihre e-Publikationen über eigene Kanäle veröffentlichen können. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vgl. Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV – XIII</p>

	<p>- Die Reform muss so angelegt werden, dass die bestehenden Anzeigerstrukturen eine echte Überlebenschance haben. Dies ist besonders wichtig, weil die Anzeiger für andere Bereiche als die öffentliche Hand ebenfalls wichtige Informationen vermitteln (Vereine, Institutionen, Handel und Gewerbe etc.).</p> <p>- Die Einführung von e-Publikationen muss genügend Zeit für alle notwendigen Anpassungen lassen.</p>	
<p>Frutigen Aeschi Adelboden Kandersteg Reichenbach i.K. Krattigen Kandergrund</p> <p>(7 gleichlautende Eingaben, nachfolgend als Eingabe Frutigen bezeichnet)</p>	<p>Die Publikation von amtlichen Mitteilungen und deren Kenntnisnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ist eine wichtige Voraussetzung, dass die politischen Rechte wahrgenommen und Verfahren rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden. Amtliche Mitteilungen müssen dabei allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein, ungeachtet des Wohnorts, Alters und des Zugangs zu digitalen Medien. Es muss weiterhin das Bring- statt Holprinzip gelten. Die amtlichen Anzeiger sind auch im Jahre 2020 noch die zuverlässigste Form, die Bürgerinnen und Bürger über Neuigkeiten und Informationen aus den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton zu informieren. Daneben darf auch die wirtschaftliche Bedeutung der amtlichen Anzeiger nicht unterschätzt werden. Diese stellen eine bedeutende und geschätzte Möglichkeit der Publikation von Inseraten und Werbung dar. Die amtlichen Anzeiger sind zudem wichtige regionale Arbeitgeber. Angesichts der grossen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der amtlichen Anzeiger dürften die Vorzüge des heutigen Systems nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.</p> <p>Die Verbreitung der amtlichen Informationen über die amtlichen Anzeiger hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Die Papierform der Informationsverbreitung hat eine hohe Verbindlichkeit und damit auch eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit. Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. die über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde bzw. Träger-schaft auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist nach unserer Auffassung abzulehnen.</p> <p>Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Gesetzesänderung als mittelbare Folge der Umstellung des Amtsblatts des Kantons Bern auf die elektronische Form. Daraus wird abgeleitet, dass die Gesetzesänderung wenig komplex sei. Jeder Amtsanzeiger hat seine eigene Ausgestaltung. Daher ist es schwierig, alle über einen Leist zu schlagen. Warum braucht es eine derart markante Veränderung, wenn alle Anzeiger ausser in der Stadt Bern gut funktionieren?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Herzogenbuchsee</p>	<p>Grundsätzlich wird der, dem Trend zur Digitalisierung folgende Bedarf nach einer elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Publikationen erkannt. Dem Anzeigerverband ist vorzuwerfen, dass er dies Frage nicht von sich aus proaktiv angegangen ist.</p> <p>Die zur Diskussion stehende Gesetzesänderung ist in der vorliegen Form jedoch unnötig und schießt weit über das Ziel hinaus. Sie greift unnötig in die Gemeindeautonomie ein und birgt die Gefahr der Zerstörung der bewährten und seit vielen Jahrzehnten von den Gemeinden eigenständig organisierten Informationsplattformen. Sie ist zu sehr auf städtische Verhältnisse zugeschnitten und berücksichtigt die Bedürfnisse und technologischen Möglichkeiten gewisser Bevölkerungsgruppen ungenügend bzw. gar nicht. Der Gemeinderat Herzogenbuchsee lehnt aus diesen Überlegungen die Änderung des GG ab.</p> <p>Weiter gilt es zu beachten, dass die Anzeiger heute neben amtlichen Publikationen weitere Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in den Verteilregionen anbieten (u.a. Veranstaltungshinweise, Todesanzeige, Vereinsmitteilungen, Wohnungs- und Stellenmarkt, Werbung für Firmen und Produkte etc.). Diese drohen verloren zu gehen. Die amtlichen Publikationen sind der Motor für die Werbeinserate. Entfallen sie, wird die Werbung im Anzeiger unattraktiv und die Wirtschaftlichkeit für alle übrigen Inserenten ist in Frage gestellt.</p> <p>Nicht haltbar ist, dass jede Gemeinde zu entscheiden hat, ob sie ihre amtlichen Mitteilungen digital oder analog publizieren will. Die Wahl beider Optionen wird im Gesetz zum vornherein ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>

	<p>Zudem bestimmt der Kanton, welche digitale Plattform zur Anwendung gelangt. Eine vollständige Digitalisierung führt dazu, dass Personen ohne digitale Infrastruktur sowie der ländliche Raum, der heute noch bei weitem nicht vollständig mit Internetzugängen versorgt ist, von den amtlichen Informationen ausgeschlossen werden. Es kommt zu einem Systemwechsel. Bisher bestanden für amtliche Publikationen eine "Bringschuld" von Kanton und Gemeinden. Diese wird in eine "Holschuld" umgewandelt. Unklar sind zudem die Auswirkungen auf den Fristenlauf. Aus der Änderung geht nicht hervor, ob dieser anstelle von einem bisher wöchentlich einmaligen Beginn auf einen täglichen Beginn wechseln wird. Dies würde u.a. den Aufwand für Privatpersonen und die Wirtschaft erhöhen, da praktisch täglich die digitalen Plattformen überprüft werden müssten. Ebenfalls nicht aus der Vorlage hervor geht, wie inskünftig die digitalen Publikationen archiviert werden sollen. In der Region Ob- und Nidwalden verfügen bei weitem noch nicht alle Einwohner über einen digitalen Netzzugang, da die Netzinfrastruktur nach wie vor nicht vollständig ausgebaut ist.</p>	Kenntnisnahme
Homberg	<p>Wir gehen davon aus, dass die grosse Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger einen eAnzeiger nicht lesen wird, weil dieser nur elektronisch zu empfangen ist, weil dieser nicht in Papierform dem Haushalt zugestellt wird oder weil kein Zugang zu einem elektronischen Gerät vorhanden ist. Der VK Thun verfügt nebst dem urbanen Thun über einen grossen Anteil an ländlicher Bevölkerung, welche das wöchentliche Printprodukt schätzt. Diverse Publikationen sind vorgeschrieben. Somit ist die Publikation / Veröffentlichung auch ein Teil unserer Staatsform und unserer Demokratie. Der Amtsanzeiger ist heute viel mehr als nur das offizielle Publikationsmittel: Neben den amtlichen Publikationen sind viele weitere Informationen, Werbung etc. enthalten. Der Amtsanzeiger ist ein Produkt, welches von unseren Bürgerinnen und Bürgern regelmässig gelesen wird. In Bezug auf Werbung, Inserate sind die Amtsanzeiger in der Region stark verwurzelt. Es wird zu einem grossen Teil regional geworben. Bei einem digitalen Produkt fallen die regionale Werbemöglichkeiten weg.</p> <p>Mit dem Bringprinzip wird sichergestellt, dass die Verbreitung der Informationen gewährleistet ist. Dies ist echter Service Public. Es werden nicht nur gesetzliche Informationen sondern auch Informationen über Veranstaltungen der Gemeinde, der Schule etc. den Bürgern frei Haus geliefert.</p> <p>Der Gemeinderat Homberg sieht in einer digitalen Publikation eigentlich nur Nachteile. Wir sind für die Beibehaltung des bewährten Systems welches nicht ausschliesst, dass der Amtsanzeiger auch in elektronischer Form gelesen werden kann. Somit sprechen wir uns dafür aus, dass die Print-Ausgabe des Anzeigers weiterhin das einzige massgebende amtliche Publikationsorgan bleibt. Das Projekt eAnzeiger ist nicht weiter zu verfolgen und somit das Projekt einzustellen.</p>	Kenntnisnahme
Kappelen	<p>Der Anzeiger Aarberg ist in unserer Gemeinde ein vielbeachtetes und wichtiges Informationsinstrument, welches nebst seiner Funktion als amtliche Publikationsplattform auch für die regionale Kommunikation eine grosse Bedeutung hat. Der Gemeinderat erachtet die Beibehaltung der heutigen Regelung, in welcher ausschliesslich die gedruckte Form des Anzeigers als amtliches Publikationsorgan gelten kann, als sinnvoll. Eine Ergänzung in elektronischer Form ist sicher richtig und wird heute bereits vielerorts umgesetzt, sollte aber die gedruckte Form nicht vollständig ersetzen dürfen. Ansonsten ist zu befürchten, dass die gedruckte Form zunehmend verdrängt wird und damit eine für die Region bedeutende und populäre Zeitschrift verloren geht und Menschen, welche sich mit dem Zugang zu elektronischen Medien schwer tun, ausgeschlossen werden.</p>	Kenntnisnahme
Langenthal	<p>Der Gemeinderat lehnt die Revisionsvorlage hinsichtlich der Einführung des "eAnzeigers" für die Gemeinden ab. Im Ob- und Nidwalden funktioniert das Anzeigerwesen gut — mit den regelmässigen Gewinnausschüttungen in beachtlicher Höhe besteht hier ein wesentlicher Vorteil, welchen der Vortrag des Regierungsrates nicht beachtet. Zudem ist der Anzeiger ein wichtiges Kommunikationsmittel. Auch wenn der Gemeinderat seinerseits bestrebt ist, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben, so erscheint die Vorlage im gewählten Umfang verfrüht: Der Anzeiger wird von der Bevölkerung gelesen und findet grosse Beachtung. Der Wechsel zu einer Holschuld sowie die Gefahr, dass die Informationen zukünftig auf verschiedenen Kanälen zusammenzusuchen sind, überwiegen die im Vortrag genannten Vorteile. Auch nicht alle Bürgerinnen und Bürger digital unterwegs.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Sollte es dennoch zu einer Einführung des "eAnzeiger" für die Gemeinden kommen, so wäre zumindest die Wahlfreiheit dahingehend zu beschränken, als die Gemeinden pro Amtsanzeiger gemeinsam und verbindlich auf die Publikationsform einigen.</p> <p>Schliesslich scheint die Möglichkeit eines "sowohl/als auch" statt "entweder/oder", wie offenbar vom Anzeigerverband bei anderer Gelegenheit platziert worden ist, nicht wirklich geprüft worden zu sein. Die Vor- und Nachteile einer solchen Alternative wäre zumindest zu prüfen und darzulegen.</p> <p>Begrüsst werden hingegen die redaktionellen Anpassungen an die Terminologie des HRM2.</p>	<p>Zum Antrag betr. flächendeckende Lösung im VK vgl. Ziff. VI</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Lotzwil	Wir erachten die Änderung des GG als verfrüht und zu wenig durchdacht. Es gibt immer noch sehr viele Personen, die keinen Zugang zum eAnzeiger hätten, sei es wegen fehlender Informatikkennnisse, Infrastruktur oder Internetverbindung. Zusammenfassend sind wir mit der Revisionsvorlage nicht einverstanden und fordern eine Rückweisung. Die Anzeigerträgerschaften funktionieren mehrheitlich gut, warum der Bedarf nach einer grundlegenden Reform in Frage gestellt wird.	Kenntnisnahme
Niederörsz	Der Anzeiger unseres Verwaltungsbezirks ist nicht bloss ein amtliches Publikationsorgan, sondern dient vielen Bürgern als wichtige Informationsquelle für Stelleninserate, Todesanzeigen, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe u.v.m. Eine gemeinsame Plattform zur elektronischen Publikation von amtlichen Meldungen wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings soll diese Plattform auch Gemeinden und Trägerschaften zur Verfügung stehen, die weiterhin eine Printversion des Anzeigers herausgeben wollen.	Kenntnisnahme Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV
Reutigen	<p>Die Verbreitung der amtlichen Informationen über die amtlichen Anzeiger haben eine lange Tradition. Die Papierform der Informationsverbreitung hat eine hohe Verbindlichkeit und damit auch eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit. Die vorgeschlagene Einführung des e-Anzeigers wirft grundsätzliche Fragen auf und zeigt Schwächen. So ist die Digitalisierung der amtlichen Anzeiger weit komplexer und hat grössere Auswirkungen auf Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, als dies bei der Digitalisierung des Amtsblatts der Fall war.</p> <p>Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. die über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde bzw. Trägerschaft auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist zum heutigen Zeitpunkt klar abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>
<p>Saanen und Lauenen (gemein- same Ein- gabe) + Gsteig</p> <p>(2 gleichlau- tende Eingab- en; nachfol- gend be- zeichnet als Eingabe</p>	<p>Was auf den ersten Blick als unwesentliche Revision erscheinen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung als tiefgreifende Änderung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit amtlichen Meldungen sowie als einschneidender Eingriff in die Autonomie der Gemeinden und Anzeigerträgerschaften. Aus diesem Grund wird verlangt, dass die Gesetzesänderung in zwei Lesungen im Grossen Rat behandelt wird.</p> <p>Einleitung</p> <p>Die amtlichen Anzeiger im Kanton Bern existieren teilweise seit über 100 Jahren und sind seit jeher mehr als blosser Träger amtlicher Mitteilungen. Für viele Bürger/innen ist der amtliche Anzeiger eine bedeutende, verlässliche und vertrauenswürdige Informationsquelle weit über die amtlichen Informationen hinaus. Gerade auch nichtamtliche Mitteilungen aus den Gemeinden, dem Gewerbe, dem Tourismus und der Bevölkerung sind zentrale Informationen, welche mit dem Anzeiger zur Bevölkerung flächendeckend transportiert werden. Die amtlichen Anzeiger stellen eine wichtige Verbindung zwischen Staat, Politik und der Bevölkerung andererseits dar. Diese Funktion kann in einem Staat, der sich um Bürgernähe bemüht, nicht hoch genug geschätzt werden. Die amtlichen Anzeiger funktionieren — ausser einigen Ausnahmen — immer noch sehr erfolgreich und zur Zufriedenstellung der Gemeinden und der Bevölkerung. Dieses System sollte nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Nicht vergessen werden darf die wirtschaftliche Bedeutung und damit verbunden die zahlreichen Arbeitsstellen. Diese wirtschaftliche Bedeutung ist gerade in</p>	<p>Berücksichtigt. Antrag betr. Verzicht auf 2. Lesung gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Saanen-land)</p>	<p>peripheren Gebieten des Kantons wichtig und von grosser Bedeutung. Ein gewisser Stadt-Land-Unterschied ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Angesichts der grossen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der amtlichen Anzeiger wirft der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des GG über die Einführung des eAnzeiger grundsätzliche Fragen und Schwächen auf. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Unterzeichnenden nicht gegen eine elektronische Version der amtlichen Anzeiger stellen. Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung ist dies ein Muss.</p> <p>Komplexität und Digitalisierung Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Gesetzesänderung als mittelbare Folge der Umstellung des Amtsblatts auf die elektronische Form. Daraus wird abgeleitet, dass die Gesetzesänderung wenig komplex sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Digitalisierung der amtlichen Anzeiger ist weit komplexer und hat weitaus grössere Auswirkungen auf Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, als dies bei der Digitalisierung des Amtsblatts Bern der Fall war. Das Amtsblatt hatte und hat nicht annähernd eine derartige Bedeutung für die Bevölkerung und die Wirtschaft, wie dies amtlichen Anzeiger haben. Bei den Anzeigern ist nicht «nur» der Kanton sondern es sind sämtliche Gemeinden sowie zahlreiche private und öffentliche Trägerschaften betroffen.</p> <p>Grundsätzliches — «Push versus Pull» Die Publikation von amtlichen Mitteilungen und deren Kenntnisnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ist eine wichtige Voraussetzung, dass die politischen Rechte wahrgenommen und Verfahren rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden. Amtliche Mitteilungen müssen dabei allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein, ungeachtet des Wohnorts, des Alters und des Zugangs zu digitalen Medien. Die Frage stellt sich also ganz grundsätzlich: sollen die amtlichen Meldungen per Push oder per Pull an die Bürger/innen gelangen. Für eine gut funktionierende Gesellschaft ist es zentral, dass die Bürger/innen gut und umfassend informiert sind. Aus diesem Grunde drängt sich die Vermittlung in Pushform an. Dies kann über ein elektronisches System nur ungenügend sichergestellt werden. Die amtlichen Anzeiger in Printform sind auch im Jahre 2020 noch die zuverlässigste Form, die Bürgerinnen und Bürger über Neuigkeiten und Informationen aus den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schüpfen</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Vorlage befasst und dabei festgestellt, dass der gedruckte Anzeiger für die Einwohnerinnen und Einwohner eine grosse kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung hat. Gerade in einer ländlichen Umgebung ist der einfache Zugang zu den zahlreichen nicht amtlichen Informationen wichtig. Ein Wegfall der amtlichen Publikationen könnte dazu führen, dass der gedruckte Anzeiger aus finanziellen Gründen eingestellt wird. Der Gemeinderat spricht sich für die Beibehaltung der Printversion aus und unterstützt die Vernehmlassungseingabe des Anzeigerverbands Aarberg vollumfänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wangen a.A.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich mit der Thematik des eAnzeigers auseinandergesetzt und hält dazu fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat erachtet es nicht als zweckmässig, dass sich jede Gemeinde entweder für die Papierform oder die elektronische Form entscheiden muss. Vielmehr müsste es dem Bürger überlassen werden, welche Form er für sich wählt. - Ein wichtiger Punkt sind die Kosten. Die allfällige Digitalisierung darf keine Kosten für die Gemeinden verursachen. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>VBBG</p>	<p>Grundsätzlich unterstützt der VBBG die Schaffung eines eAnzeigers. Langfristig ist dieser Ansatz sicherlich zielführend und kann bspw. Publikationskosten reduzieren. Wir begrüssen es deshalb, dass der Kanton eine einheitliche Plattform festlegen würde. Der VBBG sieht die vorliegende Gesetzesänderung kritisch. Insb. erachten wir es als stossend, dass die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften, also auch die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die amtlichen Bekanntmachungen gemäss den von den Einwohner- und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Publikationsorgan zu publizieren haben. Burgergemeinden haben damit keine Wahlmöglichkeit für Publikationen. Ebenfalls stört es, dass nur eine entweder / oder-Regelung vorgesehen ist. Stattdessen sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, sowohl elektronisch als auch in gedruckter Form zu publizieren.</p> <p>Die Anpassung der Terminologie betreffend HRM2 wird aus Sicht des VBBGs unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>

	<p>Anträge VBBG:</p> <p>1. Der VBBG fordert, dass Art. 49b Abs. 2 GG mit den Burgergemeinden ergänzt und Art. 49b Abs. 3 GG entsprechend gestrichen wird. Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sollen frei entscheiden und wählen können, ob sie digital im eAnzeiger oder im gedruckten Anzeiger publizieren möchten. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass mit der von uns vorgeschlagenen Änderung in Art. 49b konsequenterweise auch Art. 49c neu angepasst werden muss.</p> <p>2. Art. 49b a+b GG sollen mit «und» ergänzt werden: «Amtlicher Anzeiger für die gedruckter Form «und»/oder</p> <p>3. Das GG soll eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren ab Einführung des eAnzeigers vorsehen.</p> <p>Sofern Antrag 1 nicht berücksichtigt werden, lehnt der VBBG die gesamte Gesetzesrevision aus den genannten Gründen ab.</p>	Vgl. Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV – XIII
BDP	<p>Die amtlichen Anzeiger sind weit mehr als blosser Träger amtlicher Mitteilungen. Für viele Menschen ist der Anzeiger eine bedeutende, verlässliche und vertrauenswürdige Informationsquelle über die amtlichen Mitteilungen hinaus. Die amtlichen Anzeiger stellen zudem eine wichtige Verbindung zwischen Staat, Politik und der Bevölkerung andererseits dar. Der Anzeiger ist ein lokales Gefäss mit grosser Wichtigkeit für das Gewerbe, die Vereine und für Privatpersonen. Die Aufnahmefähigkeit der Leser ist auf Papier grösser. Insbesondere die Generation 65+ verfügt nicht vollumfänglich über Internetzugang. In den ländlichen Regionen wird der Anzeiger oft gelesen und sehr geschätzt. Eine Umstellung auf digital erscheint uns im heutigen Zeitpunkt noch zu früh.</p> <p>Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Gesetzesänderung als mittelbare Folge der Umstellung des Amtsblatts des Kantons Bern auf die elektronische Form. Daraus wird abgeleitet, dass die Gesetzesänderung wenig komplex sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Aus den vorstehenden Bemerkungen ist ersichtlich, dass die Digitalisierung der amtlichen Anzeiger weit komplexer und weit grössere Auswirkungen auf Gesellschaft, Politik und Wirtschaft hat, als dies bei dem Amtsblatt der Fall war. Eine reine Digitalisierung des amtlichen Anzeigers, ohne Übergangsfrist, lehnt die BDP daher ab. In diesem Sinne beantragt die BDP ein «Sowohl-als-auch-Prinzip». Wir beantragen eine Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher die digitalen Publikationen auf einer vom Anzeigerverband verantworteten Plattform für alle amtlichen Anzeiger verpflichtend sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Anträgen betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV und betr. Übergangsfrist vgl. Ziff. X</p>
EVP	<p>Die EVP ist sich bewusst, dass im Rahmen der digitalen Transformation der Trend in Richtung elektronischer amtlicher Publikationen geht. Die EVP begrüsst es deshalb, dass mit dem Gesetz die Einführung von «eAnzeigern» für die kommunalen Publikationen ermöglicht werden soll. Die vorliegende Vorlage scheint uns allerdings ein «Schnellschuss» zu sein, der den Gemeinden, den Anzeigerträgerschaften sowie den Nutzerinnen und Nutzern der bestehenden Printpublikationen zu wenig Flexibilität lässt, um die Umstellung seriös und nutzergerecht vorbereiten und umsetzen zu können.</p> <p>Die EVP lehnt die Bestimmung im Artikel 49b GG ab, wonach die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen haben. Diese Ausschliesslichkeit ist nicht zielführend und schränkt die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit ein. Die EVP fordert deshalb, dass in einer längeren Übergangszeit die Nutzung beider Publikationsformen nebeneinander möglich sein soll.</p> <p>Für die EVP ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zwingend auf der vom Regierungsrat bestimmten Plattform veröffentlichen müssten und nicht alternative Lösungen verwenden dürften.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Zum Antrag betr. elektr. Publikationsplattform vgl. Ziff. VIII</p>
5 amtliche Anzeiger - Burgdorf, - Trachselwald,	<p>Die fünf amtlichen Anzeiger haben eine grösstenteils gleichlautende Eingabe eingereicht.</p> <p>- Burgdorf und Trachselwald sowie 20 Gemeinden (Wyssachen, Sumiswald, Lützelflüh, Signau, Koppigen, Trachselwald, Eriswil, Rumendingen, Alchenstorf, Utzenstorf, Wynigen, Affoltern i.E., Huttwil, Mötschwil, Heimiswil, Willadingen, Heimenhausen, Hasle b.B., Kirchberg, Rüegsau) und 1 Gemeindeverband (GV Koppien)</p>	

<p>- Konolfingen, - Laupen - GLS</p> <p>+ 57 Gemeinden</p> <p>(gleiche Eingabe; nachfolgend als: Eingabe Mittel- and/Em-mental bezeichnet)</p>	<p>- Konolfingen und Laupen sowie 34 Gemeinden (Linden, Grosshöchstetten, Freimettigen, Gurbrü, Arni, Brenzikofen, Mühleberg, Häutligen, Oberhünigen, Oberdiessbach, Neuenegg, Biglen, Schwarzenburg, Zäziwil, Blumenstein, Bowil, Rubigen, Mirchel, Landiswil, Ferenbalm, Rüscheegg, Konolfingen, Oppligen, Kiesen, Guggisberg, Oberlangenegg, Wileroltigen, Herbligen, Thurnen, Münchenwiler, Fahrni, Riggisberg, Gerzensee, Kaufdorf)</p> <p>- GLS sowie 2 Gemeinden (Rüeggisberg, Belp)</p> <p>Grundsätzliches: Wir bestreiten nicht, dass im Rahmen der digitalen Transformation der Gesellschaft der Megatrend unaufhaltsam in Richtung elektronischer amtlicher Publikationen geht. Deshalb stellen wir uns nicht in grundsätzlicher Weise gegen die Einführung von «Anzeigern». Allerdings hat die Einführung von elektronischen Publikationsorganen für Gemeinden mit der notwendigen Umsicht sowie unter Wahrung einer echten Gemeindeautonomie und der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden zu erfolgen. Die in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesvorlage entspricht diesen Anforderungen nicht und ist (noch) nicht reif für einen Beschluss. Letzteres zeigt sich auch in der gesetzgebungstechnischen Ausführung der Vorlage, die ein Flickwerk ist; bei einer derart tiefgreifenden Revision des Anzeigerwesens dürfte man erwarten, dass der Abschnitt 1.3a GG die Form einer Totalrevision aufweist und in sich konzise formuliert ist.</p> <p>Vorgeplante Zerstörung von Anzeiger-Strukturen: Die Gesetzesvorlage gewährt vordergründig jeder Gemeinde die Wahlfreiheit, ob sie weiterhin einen gedruckten Anzeiger als Publikationsorgan will, oder ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen über die vorgegebene elektronische Plattform abwickeln will. Dieser Schein trügt aber. Angesichts der bestehenden Anzeiger-Strukturen werden in der Regel einige wenige mächtige Gemeinden über den Fortbestand eines gedruckten Anzeigers bestimmen, dies insbesondere bei Trägerschaften mit Agglomerationsgemeinden wie Bern, Biel, Thun und Burgdorf. Wenn die bevölkerungs- und finanzmächtigen Gemeinden in einer Trägerschaft eines Anzeigers den Wechsel zur elektronischen Plattform beschliessen, dann wird es in aller Regel den übrigen Gemeinden nicht möglich sein, die Trägerschaft und damit den gedruckten Anzeiger weiterzuführen. Dies widerspricht auch einer wohlverstandenen Gemeindeautonomie. Zudem ist mit der Vorlage die Zerstörung der bestehenden Trägerstrukturen der Anzeiger weitgehend vorprogrammiert. Dies müsste nicht sein, wenn der Kanton den Gemeinden auch bei der elektronischen Bekanntmachung die freie Wahl der Trägerschaft bzw. der konkreten Plattform ermöglichen würde.</p> <p>Forderungen an den Regierungsrat: Wir fordern vom Regierungsrat eine wissenschaftlich fundierte Gesetzesfolgenabschätzung, mit welcher die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Vorlage vertieft geklärt werden. Die Rubrik «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» beleuchtet einzig die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Druckereien. Zu den möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen äussert sich der Vortrag nicht. Bezüglich des Inhalts der Gesetzesvorlage fordern wir,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die gedruckte und die elektronische Form des Anzeigers nebeneinander möglich sind; - dass die Gemeinden die Modalitäten der elektronischen Publikation selber bestimmen können und nicht zwangsweise eine vom Regierungsrat gewählte Plattform benutzen müssen; - dass zwischen Beschlusszeitpunkt und Inkrafttreten der Gesetzesänderung genügend Zeit gelassen wird, um dem bestehenden Trägerschaften der Anzeiger eine geordnete Neuorientierung, Umstrukturierung oder Auflösung zu ermöglichen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nicht berücksichtigt, da unverhältnismässiger Aufwand für geringe Zusatzkenntnisse</p> <p>Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV – XIII</p>
<p>Anzeiger Region Bern</p>	<p>Als Grundlage für die Haltung des Vorstands dient einerseits eine kurzfristig angesetzte Umfrage unter allen Verbandsgemeinden und andererseits seine Verantwortung für den Anzeiger Region Bern (ARB).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Aus den Reihen der mittelgrossen und kleineren Gemeinden wird die Digitalisierung begrüsst, aber ebenfalls das Bedürfnisse nach Print geäussert, da einerseits die Bedürfnisse der Bevölkerung anders eingeschätzt werden und diese Gemeinden tendenziell weniger oder gar nicht in den Tagesmedien präsent sein können. Die parallele Weiterentwicklung der Digitalisierung ist nicht bestritten, jedoch sollte eine entsprechende Plattform alle Meldungen einer Behörde (amtliche und nicht amtliche) aufführen und attraktiv sein. Die gemäss Gesetz vorgesehene Wahlfreiheit der Gemeinden wird mehrheitlich kritisch beurteilt, da namentlich die grösseren Gemeinden aus dem Verbund austreten werden und sich dieser somit auflösen dürfte resp. die finanzielle Belastung für die übrigbleibenden Gemeinden zu gross wird. Die grösseren Gemeinden (ab 10'000 Einwohner) begrüssen den Gesetzesvorschlag. Sie beurteilen die vorgeschlagene Lösung für die amtlichen Mitteilungen als zweckmässig und vor allem finanziell als sehr interessant. Für die übrigen, als nichtamtlich bezeichneten Publikationen - meist als Medienmitteilungen verbreitet - verfügen sie über ausreichend alternative Möglichkeiten, zählen auf die Beachtung des Gemeinwebauftritts und auf die bestehenden privaten Medien. Einzig die Stadt Bern differenziert in ihrer Stellungnahme in Bezug auf die zu beobachtende Veränderung in der Medienwelt und plädiert für eine vorsichtige Vorgehensweise auch mit Blick auf die Berner Kulturagenda und den regionalen Zusammenhalt. Die finanzielle Situation des Anzeigers Region Bern wird allgemein als wichtigster Grund die Zustimmung zur Stossrichtung der Gesetzesrevision geäussert.</p> <p>Die Gemeinden, welche den gedruckten Anzeiger in Zukunft noch als wichtig erachten, fordern die Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen redaktionellen Beschränkung. Auch hier verweisen wir auf die differenzierte Stellungnahme der Stadt Bern, die ebenfalls diese Meinung äussert.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gemeindeverband Anzeiger Region Bern aufgelöst wird, sobald die Gesetzesänderung in Kraft tritt. Ob ein neues gemeinsames Konstrukt gebildet werden kann, das stark genug ist, um das Unternehmen ARB weiterzuführen, ist sehr fraglich. Sicher ist, dass zahlreiche Gemeinden unter Zugzwang geraten, da ein gedruckter Anzeiger als Flickwerk in der Agglomeration kaum eine Existenz haben wird. Damit stehen nicht nur weitere, mit dem ARB vernetzte Printprodukte vor dem Aus, sondern es verlieren konkret 56 Mitarbeitende und über 200 Teilzeitmitarbeitende im Vertrieb ihre Arbeitsstelle. Die optimiert aufgebauten, professionellen Strukturen des ARB mit diversen Geschäftsfeldern – namentlich im digitalen Bereich – werden in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen, um unabhängig von primär kommerziellen Anbietern gedruckte Informationen verbreiten zu können oder digitale Lösungen gemeinsam anzugehen.</p> <p>Der Zweck des Anzeigerverbandes ist zwar auf die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen ausgerichtet, er hat jedoch auch die Verbreitung der weiteren, gemäss IG nötigen Publikationen geregelt und ermöglicht. Erleichtert wurde dies in der Vergangenheit durch die Situation, dass bis vor rund 15 Jahren grosse Erträge erzielt und den Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden konnten. Immer noch profitieren die Gemeinden des ARB von vergünstigten Tarifen für die amtlichen Mitteilungen und kostenlosem Publizieren weiterer Informationen. Es muss aber konstatiert werden, dass die finanzielle Situation mit Aufwandüberschuss resp. die Notwendigkeit von Defizitbeiträgen der Gemeinden politisch stärker gewichtet wird als die behördliche Publikations- und Informationspflicht. Das heisst, insbesondere wegen der finanziellen Konsequenzen findet es eine Mehrheit der grösseren Gemeinden des Anzeigerverbands legitim, die bisherige Bringschuld bezüglich amtlicher Meldungen zu einer Holtschuld umzuwandeln und die weitere Informationstätigkeit den einzelnen Gemeinden zu überlassen.</p> <p>Zweifellos geht die Zukunft Richtung digital. Ob heute bereits der Zeitpunkt für eine ausschliesslich digitale Form gekommen ist und wie in Zukunft die Bevölkerung mit unverfälschter Behördeninformation erreicht werden kann, sollte sorgfältig durch Medienkennner beurteilt werden. Der Ruf nach staatlicher Unterstützung für einen qualitativen Journalismus ist bekannt. Die Entwicklung ist besorgniserregend und komplex. Wir erwarten deshalb vom Kanton, dass Gesetzesrevisionen umfassend die Auswirkungen</p>	<p>Zum Antrag betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>auf alle Gemeinden beachten, sind diese doch an vorderster Front für die Wahrung der demokratischen Pflichten und Rechte verantwortlich und habe diese Aufgabe bisher auch eigenverantwortlich wahrgenommen.</p> <p>Wir bitten deshalb um Anpassung der Gesetzesrevision unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Gemeinden, d.h. die Wahlfreiheit nicht als «entweder oder», sondern «sowohl als auch» umzuformulieren sowie die redaktionelle Freiheit zu ermöglichen. Ebenso erwarten wir aufgrund der nötigen Neuausrichtung des ARB eine angemessene Übergangsfrist.</p>	<p>Zu den Anträgen betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV, betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII und betr. Übergangsfrist vgl. Ziff. X</p>
<p>Anzeiger Oberaargau</p> <p>+ 29 Gemeinden</p> <p>(gleichlautende Eingabe; nachfolgend als Eingabe Oberaargau bezeichnet)</p>	<p>Der Anzeiger Oberaargau und 14 Gemeinden (Farnern, Leuzigen, Rumisberg, Attiswil, Walliswil b.W., Ursenbach, Thunstetten, Wynau, Wiedlisbach, Bettenhausen, Oberbipp, Reisiswil, Ochlenberg, Oeschenbach) haben eine gleichlautende Eingabe eingereicht.</p> <p>Weitere 15 Gemeinden (Graben, Bannwil, Rohrbach, Inkwil, Rohrbachgraben, Berken, Gondiswil, Melchnau, Buswil b.M., Bleibach, Auswil, Niederbipp, Seeberg, Rütshelen, Madiswil) verweisen in ihren Eingaben auf die Stellungnahme des Anzeigers Oberaargau und unterstützen diese.</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Die Revisionsvorlage in dieser Form ist grundsätzlich nicht nötig und nicht in allen Teilen durchdacht. Sie beinhaltet einen radikalen Systemwechsel, ohne auf die Gegebenheiten der bernischen Gemeinden und Regionen abzustellen. Zudem werden Fragen und Probleme aufgeworfen, für welche jedenfalls der Vortrag zur Revision keine Lösungen bereithält. Immerhin kann die Revisionsvorlage einen Gedankenanstoss darstellen, eine Diskussion über die Bedeutung des Anzeigerwesens im Kanton Bern zu führen. Dieser politischen Diskussion verschliessen wir uns nicht resp. begrünnen diese vielmehr. Das ändert aber nichts daran, dass der Inhalt der vorgeschlagenen Revision des GG nicht sachdienlich ist. Wir schlagen die Rückweisung der Angelegenheit vor, so dass sie eine neue Gesetzesnovelle ausarbeiten kann, welche die Digitalisierung im Anzeigerwesen auf pragmatische Weise fördert, ohne dabei aber wie jetzt Kollateralschäden in Kauf zu nehmen.</p> <p>Der Amtsanzeiger heute</p> <p>Die Amtsanzeiger sind ein in der Bevölkerung weithin geschätztes Publikationsorgan, auch in Zeiten der Digitalisierung. Das Zusammenspiel von amtlichen Publikationen und in einem weiteren Sinn öffentlichen Mitteilungen in kompaktem Format gewährleistet eine unbürokratische, verlässliche Information und beinhaltet gleichzeitig eine attraktive Werbeplattform. Die Amtsanzeiger sind deshalb auch nicht einfach mit dem kantonalen Amtsblatt zu vergleichen. Letzteres ist in der breiten Bevölkerung weit weniger bekannt, auch weil es sich strikte auf amtliche Bekanntmachungen i.e.S. beschränkt. Die hohe Wertschätzung deckt sich mit der hohen rechtlichen und politischen Bedeutung der Amtsanzeiger. Das Gesetz stellt für die Wahrung der Beschwerdefristen auf die Publikation im Amtsanzeiger und damit auf die Vermutung einer Kenntnisnahme desselben ab. Mit einigen Ausnahmen funktionieren die Amtsanzeiger gut und haben sich bewährt und dies in einem schwierigen Umfeld mit sinkenden Einnahmen aus dem Printanzeigenmarkt. Wenn vereinzelt Anzeigerträgerschaften substantielle Probleme bekunden, liegt dies jedenfalls nicht an den bestehenden Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts. Art. 49d Abs. 2 GG hält zudem schon heute fest, dass Amtsanzeiger auch in elektronischer Form erscheinen können. Die so ermöglichte Digitalisierung wird bereits heute durch die Trägerschaften selbst gefördert. Mit erweiterter Unterstützung seitens des Kantons (z.B. durch Anschubfinanzierung) wäre hier zudem durchaus weiteres Potential für regionale und regional vernetzte kantonale digitale Lösungen vorhanden.</p> <p>Vorbemerkung zur Reform</p> <p>Die vorgeschlagene Revision des GG sieht vor, dass jede Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde neu für ihr Gebiet bestimmen soll, ob ihre amtlichen Bekanntmachungen wie bislang im gedruckten Amtsanzeiger oder neu im Internet elektronisch publiziert werden. Die Gemeinde wäre dabei gezwungen, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Die bewährte, gut funktionierende Struktur der meisten Anzeiger sowie die Erkenntnis, dass die Anzeigerträgerschaften die Digitalisierung nicht verschlafen, erweckt bereits im Grundsatz Bedenken gegen die Erforderlichkeit einer weitreichenden Reform im Anzeigerwesen.</p> <p>Die direkt Betroffenen dieser Reform — die Anzeigerträgerschaften und die Gemeinden selbst — scheinen nur rudimentär in den bisherigen Gesetzgebungsprozess miteinbezogen worden zu sein. Der Vortrag spricht nur von einem einzigen Treffen mit dem Anzeigerverband zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses. Im Übrigen wurde zwar mit dem VBG Rücksprache genommen, die Trägerschaften von Amtsanzeigern wurden aussen vorgelassen, erst recht die Gemeinden selbst. Wir bedauern diesen wenig repräsentativen Gesetzgebungsprozess.</p> <p>Der Zeitpunkt der Revision ist zumindest verfrüht: Die meisten Kantone sehen für Publikationen ihrer Gemeinden nach wie vor das gedruckte Primat vor. Kantone, welche (auch) die Möglichkeit eines digitalen Primats kennen, sind teils noch in der Versuchs- oder Einführungsphase. Es würde dem Kanton Bern gut anstehen, hier nicht vorschnell auf einen Zug aufzuspringen, dessen Richtung man heute noch nicht kennt. Bei einem Kanton mit knapp 350 Gemeinden ist der Kollateralschaden, sollte sich die Revision als nicht tauglich erweisen, schlicht zu gross.</p> <p>Benachteiligung einzelner Bevölkerungsschichten</p> <p>Der Trend zur Digitalisierung ist eine Tatsache. Ungeachtet dessen darf nicht vergessen werden, dass auch heute noch für einzelne Bevölkerungsschichten das Suchen nach Informationen im Internet und die Nutzung von Onlineportalen eine Herausforderung darstellt. Gerade ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sind gewohnt, Informationen in gedruckter Weise zur Kenntnis zu nehmen, eine abrupte Umstellung auf ein elektronisches Konsumieren von Informationen ist nicht zumutbar. Mit der amtlichen Publikation im Anzeiger oder im Internet wird grundsätzlich die gesetzliche Vermutung einer effektiven Kenntnis verbunden. Aus rechtsstaatlichen Gründen muss eine solche zwingende gesetzliche Vermutung aber eine gewisse Realitätsnähe haben, um den Rechtsschutz und die Teilnahme am politischen Leben nicht ein Stück weit zur Makulatur werden zu lassen. Das ist heute, aufgrund der guten Verankerung der Anzeiger in der Bevölkerung, der Fall. Bei einer Umstellung auf das elektronische Primat, erst recht von heute auf morgen, wäre der Realitätsbezug dieser gesetzlichen Vermutung so nicht mehr gegeben.</p> <p>Stellt eine Gemeinde nämlich für die Massgeblichkeit amtlicher Publikationen vom gedruckten auf das elektronische Primat um, wären Menschen ohne Erfahrung oder Kenntnisse im Umgang mit dem Internet entsprechend benachteiligt. Hier stellt auch die Möglichkeit, auf der Gemeindeverwaltung den Amtsanzeiger studieren zu müssen, keine geeignete Alternative dar. Im Fall von Menschen, die nicht die nötigen Infrastrukturen oder Kompetenzen zum Umgang mit dem PC haben und gleichzeitig in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, so dass ihnen der Gang auf die Gemeindeverwaltung erschwert wird, erscheint die angesprochene Ersatzlösung (Bekanntmachung auf der Gemeindeverwaltung) ohnehin nicht zumutbar.</p> <p>Bestehende Zusammenarbeitsstrukturen zu wenig berücksichtigt</p> <p>Das Anzeigerwesen ist heute umfassend regionalisiert. Gemeinden arbeiten im Rahmen von Gemeindeverbänden oder privatrechtlich organisierten Körperschaften zusammen. Stellt eine Gemeinde auf das elektronische Primat für die Publikation um, agiert sie allein für sich und es entfällt die Zusammenarbeit mit anderen. Ein digitaler regionaler Anzeiger als massgebliche Publikationsplattform ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Revision schafft damit eine Reihe von Folgeproblemen, ohne diese zu lösen: Wie müsste eine Gemeinde z.B. ihre Beteiligung an einer Anzeiger-AG halten, falls sie ihre amtlichen Meldungen digital publiziert (Finanz- oder Verwaltungsvermögen)? Wie könnten diese überhaupt bilanziert werden? Muss eine Gemeinde ihre Mitgliedschaft in einem bestehenden Gemeindeverband auflösen, falls sie auf das elektronische Primat bei Publikationen umstellt? Die Revision schafft ohne Not Rechtsunsicherheiten, die Folgen scheinen nicht in allen Teilen durchdacht. Zu erwähnen sind zudem die Schwierigkeiten bei einer Verteilung der Aktien, falls sich eine bestehende Anzeigerträgerschaft als Ganzes auflösen würde.</p>	<p>Die Vernehmlassung erfolgte korrekt gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemeindeautonomie; die Gemeinden bestimmen, wie sie mit der Mitgliedschaft in bestehenden Anzeiger-Organisationen umgehen. Für den Austritt aus resp. die Auflösung/Liquidation von Gemeindeverband und privatrechtlicher Organisation bestehen reglementarische/statutarische und gesetzliche Vorgaben.</p>
--	--	--

	<p>Beispiel Archivierung Dass sich die mit der Reform verbundenen Hoffnungen auf eine Vereinfachung in der Praxis so nicht umsetzen lassen, zeigt sich anschaulich bei der Archivierung. Die Archivierung bleibt auch mit der Revision eine Aufgabe der Einwohnergemeinden bzw. gemischten Gemeinden. Bei den gedruckten Anzeigern entstehen keine grösseren Probleme, zumal die Trägerschaften der Anzeiger ihrerseits die Möglichkeiten zu einer umfassenden Archivierung haben. Eine auf das elektronische Primat umstellende Gemeinde müsste dagegen entweder für teures Geld ein eigenes digitales Archiv erstellen oder selbst gedruckte Exemplare archivieren. Damit kommen entweder Mehrkosten auf die Gemeinde zu oder aber es besteht keine konsequente Umstellung auf das elektronische Primat.</p> <p>Fazit / Rückweisung Zusammenfassend kann der Revisionsvorlage in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Wir fordern deshalb eine Rückweisung der Revisionsvorlage an die DIJ. Im Rahmen der Neuerarbeitung sind folgende Punkte zusammenfassend zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In die neu zu erarbeitende Vorlage sind dieses Mal zumindest sämtliche Trägerschaften der Anzeiger und soweit möglich auch sämtliche Einwohnergemeinden bzw. gemischte Gemeinden frühzeitig miteinzubeziehen. Ebenfalls zu wünschen wäre ein vermehrter Einbezug der anderen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 GG, insbesondere Bürger- und Kirchgemeinden. 2. Vor Eröffnung der Vernehmlassung sind zumindest die Ergebnisse aus dem Pilotprojekt des Kantons Zürich mit einer einheitlichen elektronischen Plattform abzuwarten und auszuwerten. 3. Wir befürworten eine verstärkte Förderung digitaler Lösungen, aber nicht i.S. des vorliegenden recht radikalen Entwurfs. Entwicklungen sind pragmatisch anzugehen i.S. einer „sowohl/als auch“-Lösung. Der Amtsanzeiger erscheint demnach weiterhin periodisch in der bekannten und verlässlichen, gedruckten Form. Parallel dazu sollen aber digitale Strukturen erarbeitet bzw. weiter ausgebaut werden. 4. Je nach der weiteren Entwicklung schliessen wir nicht aus, dass bspw. in 10 Jahren ein vollständiger Primatwechsel auf Stufe Gemeinden oder Verwaltungskreise Sinn machen könnte. Zum heutigen Zeitpunkt ist das Vorhaben aber jedenfalls verfrüht. 5. Amtsanzeiger dürfen heute keine redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträge und Kommentare enthalten. Es liesse sich grundsätzlich die Frage stellen, ob dieses rigide Konkurrenzverbot noch zeitgemäss ist. Bei Fortbestehen der heutigen gesetzlichen Regelung, allenfalls verbunden mit Anschubfinanzierungen zur Förderung digitaler Lösungen der Anzeigerträgerschaften, haben wir kein Interesse, diese Frage von uns aus politisch aufzuwerfen. Wir behalten uns dagegen ausdrücklich vor, die Forderung nach redaktionell aufbereiteten Beiträgen und Kommentaren in Amtsanzeigern zu erheben, falls die vorgeschlagene Revisionsvorlage nach der Vernehmlassung im heutigen Stand dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte. 6. Die Vorlage betrifft das Anzeigerwesen in seinen Grundfesten. Es erscheint nicht nachvollziehbar, für eine derartige Vorlage nur eine einzige Lesung vorzusehen entgegen dem Grundsatz von zwei Lesungen bei der Behandlung von Gesetzesänderungen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nicht berücksichtigt. Art. 16 Abs. 1 und 3 VMV legen die Vernehmlassungsadressatinnen und –adressaten fest.</p> <p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII</p> <p>Berücksichtigt. Antrag betr. Verzicht auf 2. Lesung gestrichen.</p>
Anzeigerverband	<p>Auf die Stellungnahme des Anzeigerverbandes verweisen: - die beiden amtlichen Anzeiger Oberhasli und Nidauer</p>	

<p>+ 2 Anzeiger Oberhasli und Nidau</p> <p>+ 24 Gemeinden</p> <p>(mit Verweis auf Eingabe des Anzeigerverbandes; nachfolgend als Eingabe Anzeigerverband bezeichnet)</p>	<p>- 17 Gemeinden (Schwadernau, Kallnach, Bellmund, Port, Twann-Tüscherz, Ipsach, Studen, Safnern, Epsach, Arch, Hagneck, Oberwil b.B., Meinisberg, Jens, Radelfingen, Orpund, Buetigen, Merzligen, Mörigen, Aegerten, Pieterlen, Scheuren, Walperswil, Ligerz)</p> <p>Grundsätzliches Was auf den ersten Blick als unwesentliche Revision erscheinen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung als tiefgreifende Änderung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit amtlichen Meldungen sowie als einschneidender Eingriff in die Autonomie der Gemeinde und Anzeigerträgerschaften.</p> <p>Ausgangslage und grundsätzliche Bemerkungen Die Publikation von amtlichen Mitteilungen und deren Kenntnisnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ist eine wichtige Voraussetzung, dass die politischen Rechte wahrgenommen und Verfahren rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden. Die Publikationspflicht ergibt sich aus grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien und ist dementsprechend in Verfassung und Gesetz verankert. Amtliche Mitteilungen müssen dabei allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein, ungeachtet des Wohnorts, des Alters und des Zugangs zu digitalen Medien. Die amtlichen Anzeiger sind seit jeher weit mehr als blosser Träger amtlicher Mitteilungen. Für viele Menschen ist der Anzeiger eine bedeutende, verlässliche und vertrauenswürdige Informationsquelle über die amtlichen Mitteilungen hinaus. Die amtlichen Anzeiger stellen zudem eine wichtige Verbindung zwischen Staat und Politik einerseits und der Bevölkerung andererseits dar. Diese Funktion kann in einem Staat, der sich um Bürgernähe bemüht, nicht hoch genug geschätzt werden. Die amtlichen Anzeiger sind auch im Jahre 2020 noch die zuverlässigste Form, die Bürgerinnen und Bürger über Neuigkeiten und Informationen aus den Gemeinden, den Regionen und dem Kanton zu informieren.</p> <p>Daneben darf auch die wirtschaftliche Bedeutung der amtlichen Anzeiger nicht unterschätzt werden. Die amtlichen Anzeiger stellen eine bedeutende und geschätzte Möglichkeit der Publikation von Inseraten und Werbung dar. Dank Inserate-Kombis werden mit einem Inserat gleich mehrere Anzeigergebiete erfasst. Neben den zahlreichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Organisationen publizieren in den amtlichen Anzeigern auch unzählige private Unternehmen und Personen (insbes. KMU). Die amtlichen Anzeiger sind zudem wichtige regionale Arbeitgeber. Angesichts der grossen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der amtlichen Anzeiger dürften die Vorzüge des heutigen Systems nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wirft der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des GG über die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form («eAnzeiger») grundsätzliche Fragen auf und weist Schwächen auf.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass der Anzeigerverband nicht gegen die Digitalisierung ist. Angesichts des technischen Fortschritts ist es sachgerecht, dass amtliche Meldungen zunehmend in elektronischer Form erscheinen. Dieses Anliegen lässt sich jedoch unter Wahrung der Gemeindeautonomie und unter Einhaltung angemessener Übergangsfristen realisieren.</p> <p>Des Weiteren ist es unverständlich und sachlich nicht überzeugend, wenn die Anzeiger hinsichtlich ihrer Erscheinungsform den heutigen Entwicklungen angepasst werden, hinsichtlich der inhaltlichen Möglichkeiten jedoch auf dem Status, der vor 100 Jahren galt, belassen werden. Damit wird eine Chance zur Förderung der publizistischen Vielfalt verpasst. Zudem stellt dies eine Geringschätzung und Fehlinterpretation der amtlichen Publikationsorgane dar.</p> <p>Bevor wir auf die einzelnen Aspekte der Revisionsvorlage eingehen, möchte wir schliesslich zwei Richtigstellungen zu den Vernehmlassungsunterlagen vornehmen: Generell entsteht aufgrund der Unterlagen der Eindruck, dass der Anzeigerverband die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. Übergangsfrist vgl. Ziff. X</p> <p>Zum Antrag betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII</p> <p>Der Anzeigerverband (Vorstand) wurde in gleichem Mass einbezogen wie der</p>
---	---	---

	<p>Vorlage vollumfänglich unterstützt. Dem ist nicht so. Der Anzeigerverband wurde bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage nur in sehr beschränktem Umfang einbezogen. Die von ihm eingebrachten Ideen und Vorschläge wurden zudem nicht weiterverfolgt bzw. als nicht umsetzbar betrachtet. Richtigzustellen ist sodann der Hinweis, dass sich der Anzeigerverband bei der Wahl des digitalen Portals für die Federführung des Kantons und damit für die Übernahme des SECO-Portals ausgesprochen hätte. Dies trifft nicht zu.</p> <p>Komplexität der Digitalisierung Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Gesetzesänderung als mittelbare Folge der Umstellung des Amtsblatts des Kantons Bern auf die elektronische Form. Daraus wird abgeleitet, dass die Gesetzesänderung wenig komplex sei, weshalb eine Lesung im Grossen Rat genüge. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden: die Digitalisierung der amtlichen Anzeiger ist weit komplexer und hat weit grössere Auswirkungen auf Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, als dies bei der Digitalisierung des Amtsblatts Bern der Fall war. Aus diesen Gründen und weil bei den amtlichen Anzeigern nicht «bloss» der Kanton, sondern alle Gemeinden sowie zahlreiche private und öffentliche Trägerschaften betroffen sind, erweist sich die Vorlage als komplex. Aus diesem Grund und mit Blick auf die gesellschaftlichen, politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen ist es nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt, lediglich eine Lesung im Grossen Rat durchzuführen.</p>	<p>VBG, namentlich am erwähnten Austausch. Die Vorstandsmitglieder sprachen sich mehrheitlich für eine gemeinsame Plattform aus. Der Präsident wurde in einer zusätzlichen Besprechung mit dem AGR angehört.</p> <p>Berücksichtigt. Antrag betr. Verzicht auf 2. Lesung gestrichen.</p>
PR KA und BR OS-SA	<p>Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Digitalisierung der amtlichen Mitteilungen sind grösser als auf den 1. Blick ersichtlich. Wir erwarten, dass die Vorlage in 2 Lesungen im Grossen Rat behandelt wird und nicht wie vorgesehen nur in einer Lesung.</p> <p>Die Verbreitung der amtlichen Informationen über die amtlichen Anzeiger im Kanton Bern haben eine lange Tradition. Die Papierform der Informationsverbreitung hat eine hohe Verbindlichkeit und damit auch eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit. Die vorgeschlagene Einführung des e-Anzeiger wirft grundsätzliche Fragen auf und zeigt Schwächen. So ist die Digitalisierung der amtlichen Anzeiger weit komplexer und hat grössere Auswirkungen auf Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, als dies bei der Digitalisierung des Amtsblatts Bern der Fall war. Das Amtsblatt hatte und hat nicht annähernd eine derartige Bedeutung für die Bevölkerung und die Wirtschaft, wie dies amtliche Anzeiger haben. Bei den Anzeigern ist nicht «nur» der Kanton, sondern sämtliche Gemeinden sowie zahlreiche private und öffentliche Trägerschaften betroffen.</p> <p>Wir als Berg- und Planungsregionen wollen uns für die Digitalisierung einsetzen und fordern eine schrittweise Einführung. Die Hoheit über die Form der amtlichen Bekanntmachungen sowie die Wahl des Portals soll bei den Gemeinden verbleiben. Für die Umsetzung der Massnahmen sind verbindliche Übergangsbestimmungen und eine Übergangsfrist festzulegen. Grundsätzlich ist die Informationsverbreitung in «Push-Form» auch mit neuen digitalen Mitteln möglich. Um zu einer vergleichbaren Verbindlichkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung zu gelangen wie die Papierform der heutigen, amtlichen Anzeiger, brauchen wir Zeit und sowohl die etablierten und bekannten sowie auch die neuen Formen der Informationsverbreitung. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit über den Ort und die Organisation der amtlichen Bekanntmachungen soll weiterhin bei den Gemeinden verbleiben.</p>	<p>Berücksichtigt. Antrag betr. Verzicht auf 2. Lesung gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Vgl. Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV - XIII</p>
BEBV	<p>Der BEBV ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Änderung nicht nötig ist und spricht sich dagegen aus. Der Zugang zu den amtlichen Bekanntmachungen muss für jeden gewährleistet bleiben. Dies ist mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gegeben. Der Mehrwert einer Digitalisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich: Das physische Bring- wird auf das elektronische Holprinzip umgestellt. Die vorgeschlagene Änderung führen dazu, dass weniger digitalaffine Bürgerinnen und Bürger in ihrer Informationsfreiheit und Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Die Informationslücke kann zu einem Rechtsnachteil für diese Personen führen. Unserer Meinung nach ist eine solche digitale Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Wenn die Gemeinden die Möglichkeit des eAnzeigers auf der zur Verfügung gestellten Plattform wahrnehmen, dann besteht die Gefahr, dass andere, nicht amtliche Aufgaben der Anzeiger aus finanziellen Gründen wegfallen könnten. Inhalte des Anzeigers wie Vereinsinformationen, sonstige kulturelle Anlässe, Todesanzeigen, Wohnungsinserate, Stellenmarkt oder lokale und regionale Geschäfte sind für die Region aus kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Eine Umstellung auf den eAnzeiger würde die regional gut aufgestellten Trägerschaften der jetzigen Anzeiger zerstören.</p> <p>Falls die Änderung im GG eine Mehrheit findet, stellen wir folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Art. 49c Abs. 2 GG ist festgehalten, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass ihre amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Dies bedingt jedoch eine aktive Informationsbeschaffung von Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Mindestens in einer Übergangszeit muss entweder die digitale und bisherige amtliche Bekanntmachung parallelgeführt werden, oder auf Wunsch muss gewährleistet sein, dass ein Haushalt mit der Print-Version der amtlichen Bekanntmachung bedient wird, dies bevorzugt durch eine kantonale zentrale Stelle. - Wir begrüßen, dass eine einheitliche vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform vorgesehen ist. - Die Landwirtschaft ist von amtlichen Bekanntmachungen nicht nur betroffen bei Bekanntmachungen von Ortsplanungsrevisio- nen, Gewässerraumausscheidung, Publikationen der Regionalkonferenzen oder Ähnlichem, sondern auch häufig als Bauherr- schaft. In dieser Funktion ist die Bauherrschaft angewiesen, dass die Baupublikation gesetzeskonform abläuft. Dies müsste in der digitalen Form unbedingt gegeben sein. - Eine zeitgemässe und angepasste Übergangsfrist ist zwingend. 	<p>Vgl. Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV – XIII</p>
<p>Berner KMU</p>	<p>Die wirtschaftliche Bedeutung der amtlichen Anzeiger ist nicht zu unterschätzen. Sie stellen eine bedeutende und geschätzte Möglichkeit zur Publikation von Inseraten und Werbung dar. Dank Inserate-Kombis werden mit einem Inserat mehrere Anzeiger- gebiete erfasst. Nebst den zahlreichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Organisationen publizieren in den amtlichen Anzeigern auch viele private Unternehmen und Personen. Die amtlichen Anzeiger sind zudem wichtige regionale Arbeitgeber.</p> <p>Die Digitalisierung ist, wo sinnvoll, grundsätzlich zu fördern. Eine zentrale digitale Fundstelle für amtliche Bekanntmachungen ist sicherlich hilfreich und begrüssenswert. Die Vernehmlassungsunterlagen lassen leider nicht erkennen, welche Ziele mit der Ge- setzesänderung verfolgt werden. Das vom Regierungsrat beabsichtigte Modell der digitalen Veröffentlichung amtlicher Bekannt- machungen führt zu einem Verlust der möglichen Kombination derselben mit privatrechtlichen Bekanntmachungen, redaktionellen Beiträgen und Inseraten, woraus kein Mehrwert resultiert und die Gestaltungsfreiheiten der Gemeinden eingeschränkt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist ein Schritt in Richtung Datenstrukturierung und -zentralisierung sowie eine Digitalisierung von Verwaltungstätig- keiten zu begrüßen. Dies wird jedoch mit der Vorlage nicht erreicht, ja gar behindert. Die naheliegende Umsetzungslösung für die digital zu veröffentlichen amtlichen Bekanntmachungen, welche der Kanton für das Amtsblatt gewählt hat, ist sodann äusserst unflexibel und berücksichtigt die heute bestehende Medienumgebung nicht. Die Vorlage scheint nicht durchdacht zu sein und ist entsprechend abzulehnen, beziehungsweise stark zu überarbeiten. Zu berücksichtigende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Mitteilungen müssen allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein, ungeachtet des Wohnorts, des Alters und des Zugangs zu digitalen Medien. - Die Möglichkeit soll bestehen bleiben, dass eine Gemeinde oder andere öffentliche Körperschaft eine digitale Plattform verwen- det und parallel dazu weiterhin ihre Informationen in gedruckter Form publiziert. - Aus Rücksicht auf übrige beteiligte Gemeinden und Vertragspartner ist mindestens für die Einführung eine Übergangsfrist vorzu- sehen. Diese soll unter anderem gewährleisten, dass der Übergang eines Teils der Gemeinden in eine Lösung nicht andere lang- jährige Partnergemeinden zu stark unter Zugzwang setzt. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vgl. Berücksichtigung Forderungen bei jeweiligen Themen unter Ziffer IV – XIII</p>

	- Auch in der digitalen Form der Publikation amtlicher Mitteilungen soll es möglich sein, diese mit gemeinderelevanten, nicht amtlichen Inhalten sowie Inseraten kombinieren zu können.	
GKB	<p>Die Anzeiger sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Bevölkerung und Verwaltung. Sie sind das amtliche Publikationsorgan und stellen sicher, dass die Bevölkerung über die Aktivitäten der Gemeinde informiert ist und in der Lage ist, ihre Rechte zu wahren. Bislang war es üblich, dass die Bevölkerung aktiv mittels Postzustellung eingebunden wurde. Die physische Präsenz im Briefkasten hat sich bewährt. Der Kanton will mit der Änderung des GG eine grundsätzliche Neuausrichtung in die Wege leiten. Aus Sicht des GKB ist das keine gute Lösung. Wir halten diesen Paradigmenwechsel für falsch: 1. Die Information hat niederschwellig zu erfolgen. 2. Die Information hat zugänglich zu erfolgen. 3. Die Information hat umgehend zu erfolgen.</p> <p>Die Amtsanzeiger erfüllen diese drei Kriterien. Bei einer elektronischen Publikation sind diese Kriterien nur teilweise erfüllt. Wer sich nicht aktiv darum kümmert, wird das amtliche Publikationsorgan nicht sehen. Das widerspricht dem Grundsatz einer offenen und transparenten Information. Hier besteht eine Bringschuld. Gleichzeitig steigt mit der elektronischen Publikation die Zugangshürde. Die Publikationen werden nicht mehr der Bevölkerung via Post aktiv zugestellt, sondern sie sind im Internet «versteckt» und müssen aktiv gesucht werden. Aus einer Informationspflicht der Gemeinden entsteht so eine Informationspflicht der Bevölkerung. Die Gemeinden entledigen sich damit defacto des für das Gemeinwesen wichtigen Informationsauftrages. Deshalb beharren wir darauf, dass amtliche Informationen der Gemeinden weiterhin in einer gedruckten Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Hier gehen demokratiepolitische Grundsätze über ökologische und finanzielle Überlegungen.</p> <p>Wir befürchten, dass eine ausschliesslich elektronische Publikation die Hürde für bestimmte Benutzerinnen der amtlichen Publikationen zusätzlich erhöht oder gar verunmöglicht. Dazu gehören insbesondere ältere Menschen, Menschen ohne Zugang zur digitalen Welt und Menschen aus bildungsfernen Kreisen. Ihnen muss eine gedruckte Publikation weiterhin zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir erwarten, dass Sie auf den Vorschlag nicht eintreten und an der bisherigen physischen Publikation der amtlichen Nachrichten der Gemeinden festhalten. Selbstverständlich soll es den Gemeinden aber erlaubt werden, ihre amtlichen Informationen auch auf digitalem Weg der Bevölkerung zugänglich zu machen. Entsprechende Ergänzungen des Gesetzes würden wir unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p>
Gassmann Media	<p>Aus unserer Sicht könnte diese auf den ersten Blick unwesentliche Veränderung, einen negativen Einfluss auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen (Verkauf/Marketing/Administration sowie die grafische Gestaltung und Druck) im Kanton Bern haben. Der Umsatzrückgang im Werbemarkt und entsprechend auch bei den amtlichen Anzeigern war in den letzten Jahren gross. Wer digital werben will, hat das i.d.R. bereits getan. Aus dem nationalen Werbemarkt sind die Volumina in den lokalen Anzeigern schon heute eher gering. Immerhin gibt es Studien, die belegen, dass ein Printinserat mehr Aufmerksamkeit geniesst bzw. dessen Inhalte besser „hängen“ bleiben als ein Online-Inserat.</p> <p>Idealerweise müssten beide Formen parallel laufen, die Printausgabe als Basis und eine Erweiterung in die digitale Welt mit z.B. einer E-Paper-Lösung.</p> <p>Dazu kommt, dass eine reine Internet-Lösung eine Diskriminierung der älteren Generation mit sich bringt. Die Zeit ist dafür noch nicht reif, es sind noch nicht alle Personen mit dem Internet gleich gut vertraut. Die Gemeinden müssten in ihren Lokalitäten einen kostenlosen Internet-Zugang anbieten oder die amtlichen Veröffentlichungen pro Gemeinden als Abo im SECO-Tool bestellen um sie auszudrucken und sie der Bevölkerung (ohne Internet-Zugang) abzugeben. Es würde für das Personal Zeit in Anspruch nehmen um älteren Bürgern Hilfe bei der Suche im Internet anbieten zu können. Auch mit einem Hol-Prinzip (Abo-Newsletter) ist nicht gewährleistet, dass die Bevölkerung sich noch mit „offiziellen“ Gemeinde-Publikationen befassen würde. Die Identifikation mit dem Wohnort und den umliegenden Gemeinden geht verloren. Das grösste Interesse liegt genau bei den „nicht“ offiziellen amtlichen Informationen, die über Aktuelles in der Gemeinde informieren (z.B. auch Vereinstätigkeiten).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zum Antrag betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Zudem wird die Beteiligung an der direkten Demokratie abnehmen, weil potentielle Stimmbürger den Anzeiger nicht mehr lesen werden (und sie so z.B. Einladungen zu Gemeindeversammlungen verpassen).</p> <p>Das SECO-Tool bietet keine Werbemöglichkeiten. Das lokale Gewerbe würde eine wesentliche und preisgünstige Werbemöglichkeit verlieren.</p> <p>Aufweichung des Verbots von meinungsbildenden Texten nicht notwendig. Einzelne Vertreter von Anzeigern im Kanton, aber auch der Anzeigerverband, fordern die Abschaffung des Verbots von meinungsbildenden Texten. Wir sind kritisch.</p>	<p>Zum Antrag betr. Werbemöglichkeiten vgl. Ziff. IV</p> <p>Zum Antrag betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII</p>
IG LR	<p>Die IG ländlicher Raum empfiehlt, die Gesetzesrevision i.S. «eAnzeiger» in der jetzigen Form abzulehnen. Die Anzeiger weisen eine Auflage von rund 600'000 Exemplaren pro Woche auf. 20,8 Prozent der Berner Bevölkerung (Schweiz: 18,5 %) weisen gemäss der Bevölkerungsstatistik von 2018 ein Alter von über 65 Jahren auf. Dieser Prozentsatz dürfte in den ländlichen Gebieten des Kantons Bern höher liegen. Ein blosser Zugriff auf die elektronische Version der Anzeiger würde somit den ländlichen Raum stark negativ tangieren! Ältere Leute – leider auch viele jüngere - können oft mit der Elektronik nicht oder nur beschränkt umgehen – sie verfügen häufig nicht über die entsprechenden Tools. Die Vorlage führt damit in der Tendenz zu einem Ausschluss dieser Schichten vom öffentlichen Leben. Wo eine Gemeinde auf das elektronische Primat umstellt, wird der Anzeiger nicht mehr gedruckt verteilt. Die Regierung setzt hier einen geschätzten und etablierten „service public“ leichtfertig aufs Spiel. Dies wird auch zu wirtschaftlichen Einbussen in den Regionen führen, da die heute im Anzeiger enthaltenen Inserate oder Anzeigen über zu vermietende Objekte nicht mehr gelesen werden. Gerade Senioren mit ihren Renten bilden einen stabilisierenden Faktor; sie tätigen ihre Einkäufe in der Region, lassen ihre Immobilien durch das einheimische Gewerbe renovieren usw. Der Kanton soll Rahmenbedingungen setzen, welche eine einfache Teilnahme am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben auch für diese Bevölkerungsschichten ermöglicht.</p> <p>Die IG LR würde es deshalb begrüßen, dass die Anzeiger weiterhin in einer Printausgabe erschienen, was nicht ausschliessen würde, sie auch individuell elektronisch anzubieten. Die Erweiterung mit redaktionellen Beiträgen könnte man sich insbesondere auch bei der elektronischen Version vorstellen, was die Attraktivität erhöhen würde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu den Anträgen betr. «sowohl-als-auch-Lösung» vgl. Ziff. IV und betr. Verbot redaktioneller Beiträge vgl. Ziff. VII</p>

IV. Art. 49b Abs. 1 und 2 (Wahlfreiheit – «entweder-oder-Lösung»)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Aarwangen	Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde auf eine Printversion verzichtet. Entscheidet sich eine Gemeinde für das Primat der elektronischen Publikation, fällt eine gleichzeitige gedruckte Publikation im Anzeiger ausser Betracht. Eine pragmatische Reform sollte sich demgegenüber am Prinzip «sowohl-als auch» orientieren. Demnach würden die Gemeinden weiterhin ihre Mitteilungen im gedruckten Amtsanzeiger publizieren. Gleichzeitig könnten sie im Rahmen ihrer Autonomie Mitteilungen auch elektronisch publizieren. Es sollte ohne Probleme möglich sein, beide Versionen parallel laufen zu lassen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Aegerten	Die Absicht der Gesetzesänderung zielt nun aber völlig an den Bedürfnissen gewisser Bevölkerungsgruppen vorbei. Wir denken da z.B. an die älteren Generationen, welche längst noch nicht alle über einen Internetzugang verfügen. Insbesondere stören wir uns sehr an der absoluten Formulierung, dass offizielle Publikationen nur noch „entweder/oder“ (digital oder Print) erfolgen dürfen. Aus unserer Sicht muss es in diesem Punkt eine „sowohl/als auch“-Lösung geben.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

Arch	Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeinden die Wahl haben sollen nach dem Prinzip "sowohl/als auch" und nicht "entweder/oder".	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Biel und Evillard (gemeinsame Eingabe)	Au vu de ce qui précède, les Conseils municipaux de Bienne et Evillard sont d'avis que le projet de modification de la loi sur les communes va dans le bon sens, mais que la formulation « ou bien » dans le choix entre version imprimée et version électronique devrait être remplacée par « et/ou ». Concrètement, une commune devrait pouvoir soit abandonner tout format papier (ce qui peut être intéressant en cas de coûts trop élevés) soit conserver une feuille d'avis officielle imprimée et, en parallèle, publier ses annonces officielles sur la plateforme définie par le Conseil-exécutif. L'art. 49b LCo devrait être modifié en conséquence. La question des délais légaux déclenchés par la publication officielle devrait alors être précisée, par exemple qu'il serait de la responsabilité des communes, en cas de publication en parallèle, de faire coordonner les dates de publication, le cas échéant, la date de la dernière publication faisant foi.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Bütigen	Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Anzeigerverbandes, insbesondere in Bezug auf dieses starre «entweder/oder Prinzip» bei der Erscheinungsform des Anzeigers. Er begrüsst den Vorschlag des Anzeigerverbandes für die Aufnahme einer Übergangsfrist von zwei Jahren, während dieser die digitalen Publikationen parallel zu den Printversionen des Anzeigers erscheinen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Burgdorf	Die Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Publikationen sowohl elektronisch als auch traditionell über ihre Druckerzeugnisse zu veröffentlichen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Eingabe Frutigen	Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. die über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde bzw. Trägerschaft auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist nach unserer Auffassung abzulehnen. Es braucht ein «Sowohl als auch». Entsprechend ist Art. 49b, Abs. 1 anzupassen. Aus unserer Sicht ist es problemlos möglich, beide Versionen parallel laufen zu lassen. Wir befürworten diese zweigleisige Variante. In der heutigen Zeit kann man sich der elektronischen Entwicklung nicht verschliessen und wir wollen, dass die Meldungen auch online verfügbar sind. Das entsprechende System (nicht kantonales System) ist in einigen Gemeinden erfolgreich im Einsatz. Ein Export in ein kantonales System (Schnittstelle) wird zu gegebener Zeit möglich sein.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Gondiswil	Für uns wäre ein duales System mit einem analogen sowie einem digitalen Anzeiger die beste Lösung. Auf diesem Weg wäre es möglich, die digitale Version einzuführen und zu etablieren. So dass in einigen Jahren, wenn es die Altersstruktur zulässt und die Voraussetzungen für ein digitales Archiv vorhanden sind, ganz auf die digitale Version umgestellt werden könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aus unserer Sicht verfrüht, rein auf die digitale Lösung zu setzen. Aus diesem Grund beantragen wird, dass ein duales System ins GG aufgenommen wird.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Herzogenbuchsee	Nicht haltbar ist, dass jede Gemeinde zu entscheiden hat, ob sie ihre amtlichen Mitteilungen digital oder analog publizieren will. Die Wahl beider Optionen wird im Gesetz zum vornherein ausgeschlossen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Jaberg	Die Zeit für eine vollständige Umstellung auf eine nur elektronische Kommunikation ist zu früh. Es muss in einer längerfristigen Übergangsphase möglich sein, in einem Multikanalsystem die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft nicht primär nur die ältere Generation. Es wird angezweifelt, ob auch jüngere Generationen proaktiv amtliche Mitteilungen, die auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden, auch einsehen werden. Wir sind klar der Auffassung, dass längerfristig sowohl eine gedruckte wie auch eine digitale Form auf einer geeigneten Plattform möglich sein muss.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Langenthal	Die Möglichkeit eines "sowohl/als auch" statt "entweder/oder", wie offenbar vom Anzeigerverband des Kantons Bern bei anderer Gelegenheit platziert worden ist, scheint nicht wirklich geprüft worden zu sein. Die Vor- und Nachteile einer solchen Alternative wäre zumindest zu prüfen und darzulegen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

Lotzwil	Aus unserer Sicht wäre die heutige Form des Anzeigers ideal, wenn sie sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einsehbar ist.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Lyssach	Während einer noch zu bestimmenden Übergangszeit muss es jedoch möglich sein, dass die gedruckte und die elektronische Form des Anzeigers nebeneinander möglich sind. Insbesondere die Älteren Bürgerinnen und Bürger müssen weiterhin Zugang zu einem gedruckten Anzeiger haben.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Madiswil	Die vorliegende Revision ist zu radikal. In unserem ländlichen Gebiet verfügen die meisten Streusiedlungsgebiete über schlechte Internetverbindungen. Die Gründe für diesen Missstand sind in einem anderen Kapitel geschrieben. Für diese Bevölkerungsgruppierung ist es besonders negativ, wenn der Anzeiger nicht mehr auf Papier erscheint. Aber auch in den stärker besiedelten Gebieten ist der Anzeiger in Papierform nach wie vor sehr beliebt. Eine Bevölkerungsbefragung der über 60-jährigen Personen im Zusammenhang mit der Erstellung des Altersleitbildes Oberaargau Teilregion Süd hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit sich aus dem Anzeiger informiert und es sehr begrüsst, dass dieser in Papierform erscheint. Wie die Anzeiger Oberaargau AG finden wir die Einführung des „e-Anzeigers“ ohne andere Alternative als verfrüht. Hingegen würden wir eine Lösung begrüssen, dass der gedruckte Anzeiger als offizielles Publikationsorgan gilt und nebenbei auch noch der „E-Anzeiger“ eingeführt wird. So könnte mittel- bis langfristig eine Ablösung von der gedruckten in die digitale Form erfolgen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Münsingen	Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass die Einführung des eAnzeigers für die Gemeinden nicht zur Pflicht wird, sondern dass die Wahlmöglichkeit zwischen der gedruckten und der elektronischen Version gewährleistet bleibt resp. eine Gemeinde bei Bedarf sogar beide Möglichkeiten anbieten kann.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Niederbipp	Der Anzeiger sollte weiterhin in gedruckter Form und zusätzlich in der digitalen Version erscheinen. Wir lehnen die Beschränkung auf nur eine Version ab.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Niederönz	Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass sich die einzelnen Gemeinden gemäss Gesetzesvorlage entscheiden sollen, ob für ihr Gemeindegebiet weiterhin die Printform oder die elektronische Form rechtsverbindlich ist. Dabei soll die Nutzung der digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde auf eine Printversion verzichtet. Dieses strikte «entweder/oder-Prinzip» pro Gemeinde würde in der Praxis zu schwierigen Konstellationen führen und wird von uns daher als wenig sinnvoll erachtet.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Oberburg	Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, die elektronische und die gedruckte Publikation parallel zu führen. Analog zum Amtsblatt könnten die amtlichen Publikationen auf dem offiziellen Portal erfasst werden. Ein informativer Auszug der Publikationen, welche unsere Gemeinde/Region betreffen, könnten in gedruckter Form z.B. als Teil einer bestehenden Regionalzeitung für die interessierte Bevölkerung erscheinen. Es muss den Gemeinden bzw. Trägerschaften der Anzeiger überlassen sein, ob sie auf eigenes wirtschaftliches Risiko neben der elektronischen Publikation auch noch eine gedruckte Ausgabe des Anzeigers führen wollen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Oberwil b.B.	Gerade in kleineren, ländlichen Gemeinden mit einer relativ hohen Anzahl an älteren Einwohnern ist eine gedruckte Form des Anzeiger sehr wichtig und wird rege gelesen. Oberwil bei Büren verfügt über insgesamt knapp 900 Einwohner, davon haben über 200 Personen das 60. Lebensjahr überschritten. Trotzdem ist der Fortschritt wichtig und daher unterstützt der Gemeinderat die Idee vom Prinzip „sowohl/als auch“, bei welcher die Publikationen auch online auf einer entsprechenden Plattform zu finden sind.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Radelfingen	Die Digitalisierung ist für die Zukunft unumgänglich, aber wir arbeiten tagtäglich mit Einwohnern, die (noch) nicht so weit sind und auf das Papier angewiesen sind. Somit soll es weiterhin möglich sein, den Anzeiger auch in gedruckter Form zu erhalten.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Reutigen	Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. die über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde bzw. Trägerschaft auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist zum heutigen Zeitpunkt klar abzulehnen. Bereits heute verfügen verschiedene Anzeiger über ansprechende Online-Präsentationsformen. Diese sind weiter auszubauen	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

	und eine einheitliche Lösung anzustreben. Eine parallele Lösung mit der Weiterführung der Anzeiger in Papierform und der Ausbau des digitalen Angebots wäre problemlos möglich und zwingend notwendig. Nur so kann gewährleistet werden, dass die offiziellen Publikationen effektiv durch alle Bürgerinnen und Bürger eingesehen werden können.	
Eingabe Saanenland	Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie weiterhin die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form, d.h. die über das Internet zugängliche Publikationsplattform, massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde bzw. Trägerschaft auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist nach unserer Auffassung abzulehnen. Es braucht ein «Sowohl als auch». Es ist möglich, beide Versionen parallel laufen zu lassen. Wir befürworten diese zweigleisige Variante. In der heutigen Zeit kann man sich der elektronischen Entwicklung nicht verschliessen und es ist wichtig, dass die Meldungen auch Online verfügbar sind. Das entsprechende System, welches für eine elektronische Publikation nötig ist, ist z.B. in den Gemeinden Saanen, Gsteig und Lauenen bereits vorhanden. Noch fehlt das «Frontend», um die einzelnen Meldungen online verfügbar zu machen. Die Installation eines solchen «Frontends» kann jedoch sofort umgesetzt werden. Und auch eine Anbindung an das kantonale System (via Schnittstelle) kann ins Auge gefasst werden zwecks Austauschs der amtlichen Informationen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Seeberg	Wir möchten nochmals eingehend festhalten, dass ungeachtet dessen nicht vergessen werden darf, dass auch heute noch das Suchen nach Informationen im Internet und die Nutzung von Onlineportalen für einzelne Bevölkerungsschichten eine Herausforderung darstellt. Eine abrupte Umstellung ohne Übergangsfrist auf ein elektronisches Konsumieren von Informationen ist nicht zumutbar. Um aber auch der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen zu können und den technikaffinen Bevölkerungsschichten den digitalen Zugang zu ermöglichen, sollte zwingend eine «sowohl-als-auch»-Lösung angestrebt werden. Mit einer solchen Übergangslösung werden sämtliche Bevölkerungsschichten berücksichtigt und nicht einzelne gar ausgegrenzt.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Studen Epsach (gleiche Eingabe)	Egal in welcher Form die Inserate publiziert werden - das Wichtigste ist, dass sie von einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht gelesen werden! Aus diesem Grund sind wir gegen das angedachte «Entweder-Oder-Prinzip». Auch eine Anzeiger-Trägerschaft, die ihren Anzeiger weiterhin im Printformat ausgeben möchte, sollte die Möglichkeit haben, die Inserate zusätzlich auf die offizielle digitale Plattform hochzuladen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Unterlangenegg	Damit die zahlreichen, vor allem älteren Menschen – welche nicht mit der Technik vertraut sind – nicht auf der Strecke bleiben, müssen die Publikation unbedingt weiterhin zusätzlich in gedruckter Form erscheinen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Walperswil	Der Entscheid, ob die amtlichen Informationen den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin im Zeitungsformat zugestellt werden oder ob sie neu nur noch digital abrufbar sein sollen, liegt bei den Gemeinden. Der Kanton sieht in seinem Gesetzesentwurf allerdings eine «entweder/oder»-Lösung vor. Wer die amtlichen Publikationen weiterhin im Printformat herausgeben möchte, darf sie nicht gleichzeitig auf der offiziellen digitalen Plattform aufschalten. Dies erachten wir als unnötige Einschränkung.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Wichtrach	Wir ersuchen darum, den Gemeinden bzw. den Trägerschaften der Anzeiger zu überlassen, ob sie, auf eigenes wirtschaftliches Risiko, neben der elektronischen Publikation auch noch eine gedruckte Ausgabe des Anzeigers führen wollen und um eine entsprechende Anpassung im Sinne einer offenen Formulierung hinsichtlich der elektronischen Veröffentlichungsart.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
VBG/BGK	Von verschiedener Seite ist die Forderung erhoben worden, den Gemeinden sei die Möglichkeit zu gewähren, sich sowohl an einem Printanzeiger wie auch am eAnzeiger zu beteiligen (nicht nur entweder / oder). Diese Forderung erscheint sinnvoll, es spricht aus der Sicht der kommunalen Verbände nichts gegen diese Lösung. Die Gemeinden müssten entscheiden und dies auch kommunizieren, ob bei Publikationen die Fristen beim Print- oder beim eAnzeiger zu laufen beginnen. Diese Frage wäre im Detail noch zu klären.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2. Aufnahme der gesetzlichen Festlegung der Massgeblichkeit der elektronischen Form (Art. 49b Abs. 3).
VBBG	Es stört den VBBG, dass nur eine entweder / oder-Regelung vorgesehen ist. Stattdessen sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, sowohl elektronisch als auch in gedruckter Form zu publizieren. Für die elektronischen Publikationen im eAnzeiger soll	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

	eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren vorgesehen werden. In der Übergangsfrist sollen die Publikationen parallel sowohl elektronisch wie auch gedruckt erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass der eAnzeiger der Bevölkerung bekannt und ist.	
BDP	Eine reine Digitalisierung des amtlichen Anzeigers, ohne Übergangsfrist, lehnt die BDP ab. In diesem Sinne beantragt sie ein «Sowohl-als-auch-Prinzip». Es ist möglich, beide Versionen parallel laufen zu lassen. Wir beantragen eine Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher die digitalen Publikationen auf einer vom Anzeigerverband verantworteten Plattform für alle amtlichen Anzeiger verpflichtend sind, wobei während dieser Dauer die Printform – mit allen genannten Vorteilen – weiterzuführen ist.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
EVP	Die EVP lehnt die Bestimmung im Artikel 49b GG ab, wonach die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen haben. Diese Ausschliesslichkeit ist nicht zielführend und schränkt die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit ein. Die EVP fordert deshalb, dass in einer längeren Übergangszeit die Nutzung beider Publikationsformen nebeneinander möglich sein soll. Damit sollen gleichzeitig die Bedürfnisse der jüngeren Bevölkerung, die mit dem Umgang elektronischer Medien gut vertraut ist, wie auch der älteren Bevölkerung, die mit der Anwendung des Internets teilweise weniger geübt ist, abgedeckt werden.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
GLP	Die Vorlage sieht vor, dass sich Gemeinden für einen Publikationskanal entscheiden müssen. Die Grünliberalen sehen darin ein gewisses Hindernis für Gemeinden, die zwar interessiert, aber noch nicht bereit sind, auf den elektronischen Kanal umzusteigen, und daher vorübergehend beide Publikationskanäle parallel bedienen möchten. Rechtliche Hindernisse wie das erwähnte sollten daher eliminiert werden. Antrag Neuformulierung Absatz 1: <i>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einem oder beiden der folgenden amtlichen Publikationsorgane:</i>	Teilweise berücksichtigt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Grüne	Wir sind erstaunt, dass das Gesetzgebungsverfahren nicht mit der Gesetzgebung «Digitale Verwaltung» koordiniert ist. Es ist unklar, ob gemäss der Gesetzgebung «Digitale Verwaltung» für alle Gemeinden das Primat einer digitalen Version gelten würde. Diese Fragen sind zu klären. Für den Fall einer Digitalisierung der amtlichen Publikationen der Gemeinden müsste das «Recht auf gedruckte Version», wie es in BGE 1C_137/2018 festgehalten worden ist, gesetzlich verankert sein. Solange die Frage der «Digitalen Verwaltung» und der dortigen Rahmengesetzgebung nicht geklärt ist, plädieren die Grünen aus diesem Grund für ein «Digital, aber inklusiv».	Teilweise umgesetzt durch Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
SP	Es ist wichtig, dass in Art. 49b Abs. 1 die Wahlmöglichkeit deutlich hervorkommt. Das Wort ODER ist absolut nötig. Die SP fände eine allenfalls zeitlich beschränkte parallele Verarbeitung der amtlichen Publikationen angebracht. So würde nicht einfach ein Teil der Bevölkerung ab sofort von den amtlichen Informationen ausgeschlossen.	Berücksichtigt. Der Einwand hat sich mit der Neuformulierung von Art. 49b nach der Vernehmlassung erübrigt. Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
SVP	Mit der Wahlfreiheit, aber dem Zwang zur Entscheidung des einen oder anderen Mediums würden regionale Organisationen – falls sich die Gemeinden im Kanton Bern nicht flächendeckend zur Wahl des neuen «eAnzeigers» entscheiden – dann dennoch künftig beide Publikationsorgane bedienen müssen. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie Haushalte bedient werden, die über keinen Internetanschluss verfügen. Noch ist im ländlichen Raum die Internetzugänglichkeit nicht überall gleichermaßen gewährleistet. Aus diesen Überlegungen erachten wir es als zu früh für eine Umstellung in der vorgeschlagenen Art und würden wir es begrüßen, wenn für eine Übergangsphase beide Publikationswege genutzt werden könnten. Dabei könnten sich die regionalen Organe auf die Papierversion beschränken.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3 und Beschränkung der Publikationspflicht für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften auf das <i>massgebende</i> amtliche Publikationsorgan (Art. 49b Abs. 5).
Anzeiger AZOE	Der Gemeinde wird die Wahl zwischen einem amtlichen Anzeiger in gedruckter Form oder in elektronischer Form gelassen. Eine Herausgabe in beiden Formen wird nicht zulässig sein. Damit sind wir nicht einverstanden. Den Gemeinden muss es möglich sein, in einer Übergangsphase beide Formen zu betreiben. Wir glauben, dass die Digitalisierung im Oberen Emmental weniger	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

	weit fortgeschritten ist als in anderen Regionen. Die Umstellung auf eine ausschliesslich digitale Herausgabe des Amtsanzeigers sollte deshalb sachte erfolgen. Wir verlangen eine entsprechende Lockerung der Formulierung.	
Eingabe Mittelland/Emmental	Der neue Art. 49a GG sieht vor, dass die Gemeinde nur zwischen einem amtlichen Anzeiger in gedruckter Form (Bst. a) oder der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform für die elektronische Form (Bst. b) wählen kann. Eine Herausgabe des Anzeigers sowohl in gedruckter wie in elektronischer Form wird nicht mehr zulässig sein. Dies ist nicht sachgerecht und greift unnötig in die Gemeindeautonomie ein. Im Vortrag zur Gesetzesänderung fehlt denn auch jede Begründung für die Ausschliesslichkeit der Erscheinungsform. Es muss den Gemeinden bzw. den Trägerschaften der Anzeiger überlassen sein, ob sie — auf eigenes wirtschaftliches Risiko — neben der elektronischen Publikation auch noch eine gedruckte Ausgabe des Anzeigers führen wollen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Anzeiger Region Bern	Wir bitten deshalb um Anpassung der Gesetzesrevision unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Gemeinden, d.h. die Wahlfreiheit nicht als «entweder oder», sondern «sowohl als auch» umzuformulieren.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Eingabe Oberaargau	Die Reform basiert auf einer „Entweder/oder-Lösung, in welcher die Gemeinde starr zwischen elektronischer oder gedruckter Publikation auswählen muss. Die Gemeinden sind durch diese enge Wahlmöglichkeit abermals nur beschränkt autonom. Entschieden sich eine Gemeinde für das Primat der elektronischen Publikation, fällt eine gleichzeitige gedruckte Publikation im Amtsanzeiger ausser Betracht. Eine pragmatische Reform sollte sich demgegenüber am Prinzip „sowohl-als auch“ orientieren. Demnach würden die Gemeinden weiterhin ihre Mitteilungen im gedruckten Amtsanzeiger publizieren. Gleichzeitig könnten sie im Rahmen ihrer Autonomie Mitteilungen auch elektronisch publizieren. Der Amtsanzeiger erscheint demnach weiterhin periodisch (in der Regel wöchentlich) in der bekannten und verlässlichen, gedruckten Form. Parallel dazu sollen aber digitale Strukturen erarbeitet bzw. weiter ausgebaut werden. Der Kanton sollte unseres Erachtens die Erstellung und verwaltungskreisübergreifende Vernetzung solcher Portale fördern durch entsprechende Rahmenbedingungen oder bspw. auch durch eine Anschubfinanzierung. Zudem könnten die Portale auch eine attraktive Werbepattform bilden. Im Rahmen der Neuarbeitung wäre auch vertieft das Potential einer bernischen Lösung für digitale Publikationen zu prüfen, die Trägerschaften der Anzeiger wurden diesbezüglich jedenfalls nicht angegangen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3. Kenntnisnahme
Thuner Amtsanzeiger	Der Thuner Amtsanzeiger kommt bereits heute in digitaler Form sowie als Printprodukt in alle Briefkästen des Verwaltungskreises. Der Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun will beide Formen weiterführen und wird alles daransetzen, die Herausgabe des bewährten Anzeigers so lange wie möglich in gedruckter Form beizubehalten.	Umgesetzt. Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.
Eingabe Anzeigerverband	Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Gemeinden (bzw. die Gemeindeverbände als Trägerschaften) entscheiden können, ob für sie die Printform rechtsverbindlich oder aber die elektronische Form massgebend ist. Dabei soll die Nutzung der neuen digitalen Plattform nur möglich sein, wenn die Gemeinde auf eine Printversion verzichtet. Dieses starre «entweder/oder-Prinzip» ist nach Auffassung des Anzeigerverbands abzulehnen. Der Vorschlag des Anzeigerverbands geht in eine andere bzw. differenzierte Richtung: Die amtlichen Anzeiger verfügen heute über unterschiedliche Präsentationsformen der amtlichen Meldungen im digitalen Bereich. Eine Vereinheitlichung der digitalen Präsentationsform wird durch den Anzeigerverband begrüsst. Er lehnt es jedoch ab, dass Gemeinden, die sich weiterhin für die Printform entscheiden, von der einheitlichen digitalen Plattform ausgeschlossen werden sollen. Im Falle eines solch starren «entweder/oder-Prinzips» könnten es sich die Gemeinden und Trägerschaft kaum leisten, dass ihre Meldungen auf der digitalen Plattform nicht ersichtlich sind. Sie wären somit faktisch gezwungen, sich für die	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

	<p>elektronische Form zu entscheiden und die Printfassung aufzugeben. Die Wahlfreiheit der Gemeinden würde somit in einer sachlich nicht gerechtfertigten und nicht erforderlichen Weise eingeschränkt.</p> <p>Der Anzeigerverband lehnt die vorgeschlagene Lösung ab und verlangt, dass zum einen für alle amtlichen Anzeiger eine Plattform zur Publikation der amtlichen Meldungen besteht, diese Plattform zum anderen jedoch allen Gemeinden zur Verfügung steht, und zwar auch dann, wenn sie weiterhin eine Printversion herausgeben. In diesem Sinne beantragt der Anzeigerverband statt des «entweder/oder-Prinzips» ein «sowohl/als auch-Prinzip». Es ist möglich, beide Versionen parallel laufen zu lassen.</p>	
Eingabe Anzeigerverband	<p>Art. 49b: Grundsätze</p> <p><i>1 Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden können in den beiden folgenden amtlichen Publikationsorganen erfolgen:</i></p> <p><i>a) Amtlicher Anzeiger für die gedruckte Form und/oder</i></p> <p><i>b) Über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form.</i></p> <p><i>2 Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bzw. die zuständige Anzeigerträgerschaft bezeichnet nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung das für sie massgebende amtliche Publikationsorgan gemäss Absatz 1. Während der Übergangsfrist bleibt der Anzeiger in der gedruckten Form das amtliche Publikationsorgan.</i></p> <p><i>3 Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in den von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bzw. der Anzeigerträgerschaft im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Publikationsorganen.</i></p>	Materiell umgesetzt (jedoch Formulierungsvorschlag nicht übernommen). Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Jb.B	<p>Cependant, nous pensons que cela représente un changement important de services pour les « habitués » des feuilles officielles. Nous vous demandons donc d'offrir la possibilité, aux communes qui le souhaitent, de continuer à aussi publier leurs communications officielles sur papier, via leur média officiel. Cette option est importante afin de pouvoir publier également des informations des communes qui n'ont pas le caractère d'une publication officielle dans le sens formel. Tout type d'information dans une seule «feuille officielle» rend celle-ci plus attractive et peut aussi être un soutien aux éditeurs respectivement aux imprimeries locales.</p>	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
PR KA und BR OS-SA + Eingabe Saanenland	<p>Die starre Form des «entweder-oder» ist in ein «sowohl-als-auch» zu wandeln. Es ist ohne Probleme möglich, eine Printversion und eine digitale Version der amtlichen Publikationen parallel laufen zu lassen. Wir befürworten diese zweigleisige Variante. Damit stellen wir während einer Übergangszeit weiterhin die Akzeptanz der Informationsverbreitung in der Bevölkerung sicher. Die Entscheidung liegt im Ermessend der Gemeinde.</p>	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
RK OO	<p>Wo noch gedruckte Anzeiger zum Einsatz kommen, sollen die Gemeinden selbstverständlich frei entscheiden können, eine parallele Publikation der amtlichen Mitteilungen auch im eAnzeiger zu veröffentlichen.</p>	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
BEBV	<p>In Art. 49c Abs. 2 ist festgehalten, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass ihre amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. Dies bedingt jedoch eine aktive Informationsbeschaffung von Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Mindestens in einer Übergangszeit muss entweder die digitale und bisherige amtliche Bekanntmachung parallelgeführt werden, oder auf Wunsch muss gewährleistet sein, dass ein Haushalt mit der Print-Version der amtlichen Bekanntmachung bedient wird, dies bevorzugt durch eine kantonale zentrale Stelle.</p>	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
Berner KMU	<p>Der Regierungsrat streicht die Wahlfreiheit der Gemeinden mehrfach hervor, die sich jedoch auf die Wahl zwischen der Print- oder der online-Version beschränkt, jedoch die Kombination der beiden Formen ausschliesst, was nicht einzusehen ist, da damit realisierte Digitalisierungen rückgängig gemacht und indirekt verboten würden. Zentral ist, dass die amtlichen Publikationen kostenlos und für alle Bürgerinnen und Bürger verfügbar sind, was im digitalen Umfeld mit mehreren Möglichkeiten gewährleistet und flexibler ausgestaltet werden könnte. Zudem führt der Ausschluss einer digitalen Form, falls eine Gemeinde die Printversion weiterpflegen wollte, zur Verhinderung einer umfassenden Datenbasis im Internet, was sich kontraproduktiv und eben die Digitalisierung behindernd auswirken würde.</p>	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

GKB	Selbstverständlich soll es den Gemeinden aber erlaubt werden, ihre amtlichen Informationen auch auf digitalem Weg der Bevölkerung zugänglich zu machen. Entsprechende Ergänzungen des Gesetzes würden wir unterstützen.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
BAV	Unklar ist, wer in den Gemeinden für den Beschluss zuständig ist, künftig einen eAnzeiger einzuführen. Hat dies durch eine Änderung der Gemeindeordnung zu geschehen? Für diesen Beschluss sollte man wohl besser direkt die Gemeinderäte als zuständig erklären.	Der Einwand hat sich mit der Neuformulierung von Art. 49b nach der Vernehmlassung erübrigt. Das GG schreibt keine Pflicht zum Erlass einer rechtlichen Grundlage vor. Berücksichtigt. Präzisierung in Vortrag aufgenommen, Erläuterung zu Art. 49b Abs. 2, S. 10.
Gassmann Media	Die GG-Änderung lässt den Gemeinden die Wahl, ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin in gedruckter Form oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die Wahl ist sicher von Vorteil. Das Risiko besteht, dass einzelnen Gemeinden in einem aktuellen Anzeiger-Verbund die elektronische Form wählen, somit könnte in einem lokalen Gebiet keine 100%-ige Verteilung mehr angeboten werden. Der Verkauf von Inseraten würde sich erschweren, die Produktions- und Verteilungskosten würden sich nur wenig reduzieren, die Werbeeinnahmen würden aber sinken. Die Herausgabe von einzelnen Anzeigern wäre in Frage gestellt. Idealerweise müssten beide Formen parallel laufen, die Printausgabe als Basis und eine Erweiterung in die digitale Welt mit z.B. einer E-Paper-Lösung.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.
IG LR	Die IG Ländlicher Raum würde es begrüßen, dass die Anzeiger weiterhin in einer Printausgabe erschienen, was nicht ausschliessen würde, sie auch individuell elektronisch anzubieten.	Umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3.

V. Bemerkungen zu Art. 49b Abs. 3 (übrige gemeinderechtliche Körperschaften)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
VBBG	<p>Insbesondere erachten wir es als stossend, dass die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften, also auch die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die amtlichen Bekanntmachungen gemäss den von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Publikationsorgan zu publizieren haben. Burgergemeinden haben damit keine Wahlmöglichkeit für Publikationen.</p> <p>Der VBBG fordert, dass Art. 49b Abs. 2 GG mit den Burgergemeinden ergänzt und Art. 49b Abs. 3 GG entsprechend gestrichen wird. Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sollen frei entscheiden und wählen können, ob sie digital im eAnzeiger oder im gedruckten Anzeiger publizieren möchten. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass mit der von uns vorgeschlagenen Änderung in Art. 49b konsequenterweise auch Art. 49c neu angepasst werden muss.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Entspricht der bisherigen Regelung (Art. 49c Abs. 2 und 3). Nur so kann garantiert werden, dass alle auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde vorhandenen Körperschaften ihre amtlichen Bekanntmachungen im gleichen massgebenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlichen und sie für die Bürgerinnen und Bürger an gleicher Stelle zu finden sind. Veröffentlicht eine Einwohner- oder eine gemischte Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen in beiden amtlichen Publikationsorganen, so gilt diese Pflicht nicht automatisch auch für die übrigen</p>

		gemeinderechtlichen Körperschaften. Diese müssen ihre amtlichen Bekanntmachungen nur im <i>massgebenden</i> amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Einwohner- oder gemischten Gemeinde veröffentlichen. Den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften soll es offenstehen, ihre amtlichen Bekanntmachungen im anderen amtlichen, aber nicht massgebenden, Publikationsorgan oder in weiteren Publikationsorganen (wie Dorfblättli, Gemeindepost, Kirchenzeitungen, etc.) zu veröffentlichen.
FDP	Insbesondere für kantonale Publikationen und diejenigen der Gemeindeverbände und Kirchgemeinden, deren Gebiet nicht mit Einwohnergemeinden deckungsgleich ist, dürfte ein erheblicher Mehraufwand entstehen, damit die Publikationen von der Bevölkerung in allen Gemeinden überhaupt gefunden werden können. Auch dafür wäre eine regional einheitliche Lösung zweckmässig.	Nicht berücksichtigt. Verweis auf Gemeindeautonomie. Bisher waren die Gemeinden auch nicht verpflichtet, ein einheitliches Publikationsorgan pro VK / -region zu führen. Die Publikationspflicht für die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften auf das <i>massgebende</i> amtliche Publikationsorgan beschränkt (Art. 49b Abs. 5).
Eingabe Anzeigerverband	<i>3 Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in den von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bzw. der Anzeigerträgerschaft im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Publikationsorganen.</i>	Nicht berücksichtigt. Aufgabenträgerinnen sind die Einwohner- und gemischten Gemeinden. Diese erfüllen die Aufgabe i.d.R. nicht selber und übertragen sie auf eine/n Dritte/n. Die betreffenden Anzeigerträgerschaften (Vereine, Gemeindeverbände, Aktiengesellschaften, etc.) werden somit von den politischen Gemeinden bezeichnet resp. eingesetzt und verfügen nicht über originäre Zuständigkeiten.
Jb.B.	Sur le fond, nous sommes favorables à l'introduction des communications officielles sous forme électronique également pour les communes et sur la même plateforme que celle du Canton. Cette possibilité doit également être offerte aux régions de planification comme la nôtre, puisque nous devons actuellement publier nos communications à l'intention des communes dans cinq feuilles officielles.	Elektronische amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden

		müssen, sind nach den gleichen Vorschriften wie jene in gedruckter Form zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Präzisierung in Vortrag aufgenommen in Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 2, S. 17.
VSBB	Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der eAnzeiger nur den öffentlich-rechtlichen sowie bürgerlichen und kirchlichen Kooperationen offensteht und von privatrechtlichen Organisationen nicht genutzt werden kann. Wir beantragen, dass es auch den Planungsregionen ermöglicht wird, ihre amtlichen Publikationen im eAnzeiger zu veröffentlichen.	Umgesetzt. Amtliche Bekanntmachungen von Bundes- und Kantonsbehörden sowie von Dritten (bspw. Planungsregionen, Notariate, etc.), welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können die entsprechenden Stellen über separate Registrierungen als eigene Meldestellen verfügen oder die amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform aufschalten lassen (wie bspw. die Planungsregionen, welche selten amtliche Publikationen veröffentlichen). Präzisierung in Vortrag aufgenommen in Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 2, S. 17.
VBN	Für seine hoheitliche Tätigkeit benötigt das Notariat hin und wieder die kommunalen Amtsanzeiger für amtliche Bekanntmachungen gemäss dem Bundesprivatrecht, namentlich dem Erbrecht. So publizieren Notariate (wie auch die Gemeinden) regelmässig Erbenrufe (Art. 555 ZGB) und Mitteilungen über Testamentseröffnungen (Art. 558 ZGB) aber auch Rechnungsrufe im Rahmen der Errichtung eines öffentlichen Inventars (Art. 582 ZGB). Diese vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Notarinnen	Elektronische amtliche Bekanntmachungen von Notarinnen und Notaren, welche gemäss spezialgesetzlichen Vorschriften

	<p>und Notare erfolgen sowohl im kantonalen Amtsblatt als auch in den amtlichen Anzeigern. Somit werden (auch) in Zukunft nicht nur Gemeindebehörden auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform amtliche, kommunale Bekanntmachungen publizieren, sondern auch die Notarinnen und Notare des Kantons Bern. Der Vortrag des Regierungsrates enthält jedoch über diese Tatsache keine Aussage und führt z.B. auf der Seite 13 des Vortrages die erbrechtlichen amtlichen Bekanntmachungen der Notariate in den kommunalen Amtsanzeigern nicht auf. Es ist zu verhindern, dass diese Publikationen plötzlich als sog. «nicht-amtliche Teile» nicht im «eAnzeiger» zugelassen werden.</p>	<p>im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert werden müssen, sind nach den gleichen Vorschriften wie jene in gedruckter Form zu veröffentlichen. Je nach Art und Häufigkeit der vorzunehmenden amtlichen Bekanntmachungen können sich die Notarinnen und Notare als eigenständige Meldestellen registrieren (bspw. wenn häufig als Urkundsperson amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden) oder ihre amtlichen Publikationen über die Staatskanzlei auf dem Amtsblattportal aufschalten lassen. Präzisierung in Vortrag aufgenommen in Erläuterungen zu Art. 49i Abs. 2, S. 17.</p>
--	---	--

VI. Art. 49d Abs. 2 (Flächendeckende Lösung für ein Publikationsorgan pro Verwaltungskreis/-region)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Heimberg	Wir fragen uns jedoch, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn je VK ein einheitliches Publikationsorgan bestimmt würde. Denn eine Wahlmöglichkeit könnte zu Informationslücken und Mehraufwand führen.	Nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung wird beibehalten, wonach die politischen Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden) für die Organisation der Aufgabe zuständig sind und diese bestimmen. Sie waren auch bisher nicht verpflichtet, eine flächendeckende Lösung für ein Publikationsorgan pro VK/ Region zu führen.
Ittigen	Gemeinden, die an einem amtlichen Anzeiger partizipieren oder im konkreten Fall die im GV Anzeiger Region Bern, wählen idealerweise ein einheitliches Publikationsorgan. Unterschiedliche Handhabungen können zu Konfusionen führen. Nebst der Übersichtlichkeit bietet ein einheitliches Publikationsorgan weitere Vorteile wie Wirtschaftlichkeit und Effizienz, die aus Sicht der Gemeinden und der Einwohner zu begrüssen sind.	Kenntnisnahme / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Langenthal	Sollte es dennoch zu einer Einführung des "eAnzeiger" für die Gemeinden kommen, so wäre zumindest die Wahlfreiheit dahingehend zu beschränken, als sich die Gemeinden pro Amtsanzeiger gemeinsam und verbindlich auf die Publikationsform zu einigen haben. Bleibt die Wahlfreiheit pro Gemeinde bestehen, so führt dies dazu, dass die Anzeiger in der bestehenden Form nicht weiterbetrieben werden können. Faktisch werden die übrigen Gemeinden gezwungen, entweder grosse Verluste mitzutragen oder aber eben auf die elektronische Publikation umzustellen, ohne dass dies effektiv gewollt wäre. Der Vortrag schweigt sich darüber aus, wie sich der Weiterbestand der heutigen Anzeiger ausgestalten sollte, wenn innerhalb eines Anzeigerbezirks die Gemeinden unterschiedliche Lösungen vorsehen.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben. Wieviel Zeit für die Umstellung bleibt und in welcher Form die Anzeiger-Organisationen weitergeführt werden, bestimmen die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen, indem sie grundsätzlich oder auf eine bestimmte Zeit an den bisherigen Anzeiger-Strukturen festhalten.

Lotzwil	Wenn jede einzelne Gemeinde die Wahl hat, führt dies nur zu Unübersichtlichkeit. Eine einheitliche Lösung wäre ideal, sei dies auf kantonaler oder regionaler Ebene.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung wird beibehalten, wonach die politischen Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden) für die Organisation der Aufgabe zuständig sind und diese bestimmen. Sie waren auch bisher nicht verpflichtet, eine flächendeckende Lösung für ein Publikationsorgan pro VK/ Region zu führen.
Niederbipp	Wir erachten eine einheitliche Lösung in der Region als sinnvoll. Es sollte nicht möglich sein, dass innerhalb der Region Gemeinden die eine oder die andere Lösung, d.h. gedruckte oder digitale Version, wählen können. Dies führt zu Unübersichtlichkeit.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Wattenwil	Wir unterstützen das Begehren des Thuner Amtsanzeigers, trotz Gemeindeautonomie ein einheitliches Publikationsorgan pro Region oder Verwaltungskreis zu prüfen. Eine Wahlmöglichkeit könnte zu Informationslücken und Mehraufwand führen. In der Praxis gibt es keine amtlichen Anzeiger pro Gemeinde, sondern pro Verwaltungskreis oder in Anlehnung an die früheren Amtsbezirke zumindest für eine Vielzahl von Gemeinden.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
VBBG	Gerade in den ländlichen Regionen hat der gedruckte Anzeiger weiterhin einen hohen Stellenwert. Der Wegfall von gedruckten Gemeindepublikationen kann bestehende, teilweise bereits heute defizitäre Anzeiger in Bedrängnis bringen. Um dem entgegenzutreten, würden wir jeweils einen Anzeiger pro VK begrüssen.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
FDP	Der Gesetzesentwurf scheint inhaltlich nicht ganz durchdacht. Die Wahlmöglichkeit pro Einwohnergemeinde (bzw. gemischte Gemeinden) ist kurzsichtig und wird zu Informationslücken und einem Mehraufwand führen. Wir regen an zu prüfen, ob nicht – trotz Gemeindeautonomie – ein einheitliches Publikationsorgan pro Region (bzw. VK) sinnvoller wäre. Schon heute gibt es keine amtlichen Anzeiger pro Gemeinde.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
SP	Die SP begrüsst, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und gemeinsam einen amtlichen Anzeiger herausgeben können. Bis jetzt sind die amtlichen Publikationen im Regionalen Anzeiger erschienen. Immerhin sind so Publikationen für eine Region, nicht bloss für eine Gemeinde einsehbar gewesen. Mit der Wahlfreiheit der Gemeinden kann diese Informationsmöglichkeit eingeschränkt werden. Die SP fände es besser, wenn sich verschiedene Gemeinden (Regionalkonferenz) zusammenschliessen und gemeinsam eine amtliche Publikation produzieren würden. Der Kanton soll hier eine beratende und unterstützende Rolle haben.	Kenntnisnahme. Das entspricht der heute bereits geltenden Regelung. Nicht berücksichtigt. Die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans für sich (und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften) obliegt den politischen Gemeinden als Trägerinnen der Aufgabe.
Thuner Amtsanzeiger	Wir regen an zu prüfen, ob nicht – trotz Gemeindeautonomie – ein einheitliches Publikationsorgan pro Region/Verwaltungskreis sinnvoller wäre, da eine Wahlmöglichkeit zu Informationslücken und Mehraufwand führen würde. In der heutigen Realität gibt es keine amtlichen Anzeiger pro Gemeinde, sondern pro Verwaltungskreis oder in Anlehnung an die Amtsbezirke für jeweils eine Vielzahl von Gemeinden.	Nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung wird beibehalten, wonach die politischen Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden) für die Organisation der Aufgabe zuständig sind und diese bestimmen. Sie waren auch bisher nicht verpflichtet, eine flächendeckende Lösung für ein Publikationsorgan pro VK/ Region zu führen.

PR KA und BR OS-SA + Eingabe Saanenland	<i>2 Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig. Die Gemeinden bestimmen Art und Form der Publikation gemäss Art. 49b.</i>	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
RK EM	Die Nutzung des neuen eAnzeigers ist für die Gemeinden freiwillig. Das würde für uns in Zukunft heissen, dass wir - falls sich die Gemeinden im Emmental nicht flächendeckend zur Wahl des neuen eAnzeigers entscheiden - dann künftig beide Publikationsorgane bedienen müssten. Dies würde für uns zu einem Mehraufwand und auch zu, wenn auch bescheidenen, Mehrkosten führen. In diesem Sinne würden wir es begrüessen, wenn eine flächendeckende Lösung zumindest fürs ganze Emmental, aber auch für den Kanton Bern gefunden werden könnte.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
RK OO	Wir haben grosse Bedenken, wenn innerhalb eines VK zweigleisige amtliche Publikationsformen geführt werden. Dies würde einerseits zu einer grossen Verunsicherung bei der Informationsverbreitung und Informationsbeschaffung und andererseits zu einem Zerfall der gedruckten Anzeiger führen, welche nicht mehr breit genug getragen sind innerhalb ihres Verbreitungsgebietes.	Kenntnisnahme. / Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.

VII. Art. 49f Abs. 2 GG (Verbot redaktionell aufbereiteter meinungsbildender Textbeiträge)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Bern	Der Gemeinderat steht dem nach wie vor geltenden Publikationsverbot für redaktionelle Texte im Anzeiger gegenüber. Bisher war dieses Verbot demokratiepolitisch sinnvoll und medienpolitisch mit dem Schutz der unabhängigen Presse begründbar. Angesichts der Erosion der klassischen Medienlandschaft und des Rückzugs dieser Medien aus der Lokal- und Regionalberichterstattung wird dieses Verbot jedoch obsolet. Aus der Sicht des Gemeinderats ist es deshalb zwingend notwendig, diese Einschränkung zumindest zu lockern und damit den Gemeinden neue Optionen zu eröffnen. Der vorliegende Entwurf der Gesetzesänderung sollte entsprechend nachgebessert werden.	Nicht berücksichtigt. Das Anliegen wurde im Rahmen der GG-Änderung 2010 in der politischen Debatte diskutiert und verworfen (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit). Die Gemeinden verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil der amtlichen Anzeiger zu publizieren. Dies gilt auch weiterhin (Art. 49f Abs. 3).
Hornberg	Die Anzeiger könnten noch deutlich leserfreundlicher und attraktiver werden: Wir regen daher dringend dazu an, dass redaktionelle Inhalte in klar beschränktem Umfang ermöglicht werden. Somit würde lokale und regionale Berichterstattung in der Region gut verankert bleiben und die Gemeinden resp. Herausgeber weiterhin motivieren einen gedruckten Anzeiger herauszugeben.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Anzeiger Region Bern	Die Gemeinden, welche den gedruckten Anzeiger in Zukunft noch als wichtig erachten, fordern die Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen redaktionellen Beschränkung.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Eingabe Oberaargau	Amtsanzeiger dürfen heute keine redaktionell aufbereiteten meinungsbildenden Textbeiträge und Kommentare enthalten. Damit soll ein Konkurrenzkampf mit dem Regionaljournalismus verhindert werden. In Zeiten, in denen Redaktionen ihre Regionalabteilungen schliessen und die SRG vermehrt in Zürich zentralisiert wird, liesse sich grundsätzlich die Frage stellen, ob dieses rigide Konkurrenzverbot noch zeitgemäss ist. Bei Fortbestehen der heutigen gesetzlichen Regelung, allenfalls verbunden mit Anschubfinanzierungen zur Förderung digitaler Lösungen der Anzeigerträgerschaften, haben wir kein Interesse, diese Frage von uns aus politisch aufzuwerfen. Wir behalten uns dagegen ausdrücklich vor, die Forderung nach redaktionell aufbereiteten Beiträgen und	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.

	Kommentaren in Amtsanzeigern zu erheben, falls die vorgeschlagene Revisionsvorlage nach der Vernehmlassung im heutigen Stand dem Grossen Rat unterbreitet werden sollte.	
Thuner Amtsanzeiger	Die Anzeiger sollten deutlich leserfreundlicher und attraktiver werden können. Wir regen dringend dazu an, dass die längst fälligen redaktionellen Inhalte in klar beschränktem Umfang ermöglicht werden. Dies hätte zur Folge, dass lokale und regionale Berichterstattung in der Region gut verankert bleiben und würde Gemeinden resp. Herausgeber weiterhin motivieren, wo dies bereits heute gewinnbringend geschieht, weiterhin einen gedruckten Anzeiger herauszugeben. Gemeindeverband und Verlag sehen hier ein Potential, um die Attraktivität für die Leserinnen und Leser zu steigern – nach dem Motto: aus der Region, für die Region.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Eingabe Anzeigerverband	Die Revisionsvorlage führt die im Jahre 1913 eingeführte Beschränkung hinsichtlich von redaktionellen Texten fort und sieht in dieser Hinsicht keine Öffnung vor. Während die amtlichen Meldungen bezüglich der Erscheinungsform auf den neusten Stand der Technik gebracht werden, sollen die amtlichen Anzeiger bezüglich des Inhalts weiterhin an die Fesseln gebunden sein, unter welchen sich seit mehr als hundert Jahren leiden und die in keiner Weise mehr zeitgemäss sind. Es ist unverständlich, dass in dieser Hinsicht keine Möglichkeiten der Weiterentwicklung vorgesehen sind. Der Anzeigerverband spricht sich diesbezüglich klar für eine Öffnung aus. Im Kanton Bern herrscht seit 2005 ein faktisches Medienmonopol. Die Meinungs- und Medienvielfalt ist dadurch bedauerlicherweise eingeschränkt. Die Beiträge sind vielfach austauschbar geworden. Die Polarisierung der Meinungen ist ein Problem, mit welchem (auch) die Schweiz und der Kanton Bern zu kämpfen haben. Um hier Gegensteuer zu geben, sollten die amtlichen Anzeiger als fest verankerte und breit akzeptierte lokale Medienprodukte die Möglichkeit haben, sich redaktionell zu öffnen, falls dies dem Wunsch der einzelnen Trägerschaften entspricht. Eine redaktionelle Berichterstattung führt kurz- und längerfristig zu mehr Meinungsvielfalt und damit auch zu einer besseren Verankerung der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Wohngemeinden. Die grossen Medien decken das «Lokale» nur noch beschränkt ab. Es wäre wichtig, das diesbezügliche Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu decken. Damit würde auch ein gesunder Wettbewerb belebt. Für die Werbetreibenden würden die amtlichen Anzeiger zu einer deutlich attraktiveren Alternative im lokal/regionalen Teil, wo digitale Angebote meist nicht vorhanden sind oder eine bloss kleine Reichweite haben. Die Trennung des amtlichen vom redaktionellen Teil könnten selbstverständlich weiterhin beachtet werden und würde für die Trägerschaften kein Problem darstellen.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Eingabe Anzeigerverband	Art. 49f: Nichtamtlicher Teil <i>2 Verboten sind Inserate und Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.</i>	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
BZV	Der BZV repräsentiert die journalistisch und redaktionell aufbereiteten Medien im Kanton Bern, welche im Abonnement (print und online) und über den Einzelhandel verkauft werden. Diese Zeitungen stehen grossen Herausforderungen gegenüber, insbesondere was die Transformation in die elektronischen Medien betrifft. Diese redaktionellen Medien sind seit vielen Jahren wirtschaftlich immer stärker unter Druck. Die vorgesehene Gesetzesänderung betrifft die redaktionellen Medien im Artikel 49f Absatz 2 unmittelbar in seinen Grundfesten. Wir beantragen dieses Verbot, redaktionell aufbereitete, meinungsbildenden Textbeiträge und Kommentare zu veröffentlichen, unbedingt beizubehalten. Gründe dafür: - Die Anzeiger schöpfen die heutigen Möglichkeiten von redaktionellen Beiträgen nicht aus. Verboten sind einzig meinungsbildende Texte; es sind durchaus interessante Artikel in einem amtlichen Anzeiger möglich und diese könnten sich auf das lokale «Mikroklima» konzentrieren (Gemeindeleben, Feuerwehr, Vereine, Anlässe usw.). Zudem müssten es Themen sein, bei denen die «Aktualität» nicht im Zentrum steht (wöchentliche Erscheinung). Ebenso wäre möglich, «sponsored content» zu publizieren. Die Ausgestaltungsmöglichkeit für die Anzeiger ist hier also genügend vorhanden und es bedarf keiner gesetzlichen Anpassung. - Die Mischung aus staatlichem Herausgeber und meinungsbildendem Inhalt ist staatspolitisch nicht vertretbar. In der Schweiz gilt die freie Presse als die vierte Gewalt. Ein Gemeinderat, welcher im Anzeiger seine Entscheide publiziert und im gleichen Teil dann einen positiven Kommentar dazu verfasst, ist nicht glaubwürdig und staatspolitisch gefährlich. - Verlegerische Verantwortung und Haftung: Wer würde im Fall einer Klage infolge Persönlichkeitsverletzung die Rolle des Verlegers einnehmen und die Haftung übernehmen? Gemeinde oder Verband kann nur schwer als verantwortliche Instanz handeln.	Umgesetzt. Bereits in Vernehmlassungsvorlage so enthalten.

	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Texte sind kostenintensiv. Führt man sie ein, wird zuerst der Kostenblock hochgefahren. Ob die Kosten später mit Erträgen gedeckt werden können, ist ungewiss. - Lässt man auch redaktionell aufbereitete, meinungsbildende Texte zu, dann entsteht den abonnierten Medien zusätzliche, massive Konkurrenz. Solche amtlichen, redaktionell aufbereiteten Medien haben massive wettbewerbsverzerrende Vorteile, indem sie z.B. in alle Haushaltungen verteilt werden können (da amtlich). 	
Gassmann Media	<p>Aufweichung des Verbots von meinungsbildenden Texten nicht notwendig. Einzelne Vertreter von Anzeigern, aber auch der Anzeigerverband, fordern die Abschaffung des Verbots von meinungsbildenden Texten. Wir sind kritisch, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzeiger schöpfen die heutigen Möglichkeiten von redaktionellen Texten nicht aus. Verboten sind einzig meinungsbildende Texte, es sind durchaus interessante Text-Beiträge möglich. Es wäre bereits heute mit den aktuellen Bestimmungen mehr möglich. Die Anzeiger könnten sich auf das lokale „Mikroklima“ konzentrieren (Gemeindeleben, Feuerwehr, Vereine, Anlässe, usw.). Zudem müssten es Themen sein, bei denen die „Aktualität“ nicht im Zentrum steht (wöchentliche Erscheinung). Ebenso wäre es möglich, „sponsored content“ (bezahlte Inhalte) zu publizieren und zu vermarkten. - Staatspolitisch bedenklich: Die Mischung aus staatlichem Herausgeber und meinungsbildendem Redaktor ist staatspolitisch nicht korrekt. In der Schweiz gilt die freie Presse als 4. Gewalt. Ein Gemeinderat, welcher im Anzeiger seine Entscheide publiziert und im gleichen Teil dann einen positiven Kommentar dazu verfasst ist nicht glaubwürdig. - Verlegerische Verantwortung und Haftung: Wer würde im Fall einer Klage infolge Persönlichkeitsverletzung die Rolle des Verlegers einnehmen und die Haftung übernehmen? Gemeinde oder Verband kann nur schwer als verantwortliche Instanz handeln. - Redaktionelle Texte sind kostenintensiv. Führt man sie ein, wird zuerst der Kostenblock hochgefahren. Ob die Kosten später mit Erträgen gedeckt werden können, ist ungewiss. 	Umgesetzt. Bereits in Vernehmlassungsvorlage so enthalten.
IG LR	Die Erweiterung mit redaktionellen Beiträgen könnte man sich insbesondere auch bei der elektronischen Version vorstellen, was die Attraktivität erhöhen würde.	Nicht berücksichtigt. Das Anliegen wurde im Rahmen der GG-Änderung 2010 in der politischen Debatte diskutiert und verworfen (Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit). Die Gemeinden verfügen bereits nach geltendem Recht über Möglichkeiten, redaktionell aufbereitete Beiträge mit Informationscharakter im nichtamtlichen Teil der amtlichen Anzeiger zu publizieren. Dies gilt auch weiterhin (Art. 49f Abs. 3).

VIII. Art. 49i Abs. 1 GG (elektronische Publikationsplattform)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Auswil	<p>Mit der Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen via eAnzeiger wird die Publikationspflicht der Gemeinden faktisch in eine Hochschulschuld für Bürgerinnen und Bürger gewandelt, um an die entsprechenden öffentlichen Informationen heranzukommen.</p> <p>Der Zugang zu digitalen Informationen ist aufgrund der lückenhaften Mobilnetzabdeckung - insb. im ländlichen Wohn- und Lebensraum - nicht allen Bürgerinnen und Bürgern möglich und kommt einer Versorgungslücke gleich. Da und solange der Zugang zu den digitalen Medien nicht allen offensteht, ist die Ablösung des Printmediums durch digitale und elektronische Informationsinstrumente gemäss unserer Auffassung weder in demokratischer noch rechtstaatlicher Hinsicht zu rechtfertigen oder vertretbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im eAmtsblatt werden die amtlichen Bekanntmachungen wöchentlich aufgeschaltet. Ein Besuch des Amtsblattportals resp. Suchen der Meldungen ist nicht notwendig, da die Möglichkeit besteht,</p>

		sich die gewünschten Bekanntmachungen automatisch (per eMail) zustellen zu lassen.
Burgdorf	Die e-Publikationen sollen nicht zwangsweise nur über eine vom Regierungsrat bestimmte Plattform erfolgen dürfen, was der Gemeindeautonomie widerspricht. Es muss ermöglicht werden, dass die Gemeinden ihre e-Publikationen über eigene Kanäle veröffentlichen können, wie z.B. auch über die Trägerschaft ihrer bisherigen Anzeiger.	<p>Kenntnisnahme. Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.</p>
Eingabe Frutigen	Gemäss Revisionsvorschlag soll die Auswahl des Internetportals durch den Regierungsrat erfolgen. Wir lehnen eine solche zentrale Lösung ab. So wie es Aufgabe der Gemeinden ist, die Form ihrer amtlichen Bekanntmachungen festzulegen, so soll es ebenfalls ihre Aufgabe sein, das Internetportal wählen zu können. Das bedeutet, dass die Wahl nicht beim Regierungsrat sondern bei den Gemeinden oder dem Verband der Anzeiger liegen soll.	<p>Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit</p>

		<p>gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Der Anzeigerverband als private Organisation verfügt über keine Legitimation, für die Gemeinden verbindliche Verträge mit Plattformanbietenden abschliessen zu können.</p>
Melchnau	<p>Nachteile / Benachteiligung durch die Digitalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerinnen und Bürger müssten sich den regelmässigen Besuch des Online-Portals terminieren, damit sie keine Fristen verpassen. Das erscheint unzumutbar und würde sich wohl als unpraktikabel erweisen. • Kirchengemeinden, Vereine und ähnliche Institutionen müssten selbst ein Informationsangebot schaffen, um das breite Publikum für ihre nicht amtlichen Bekanntmachungen wieder zu erreichen. • Gerade ältere Bürgerinnen und Bürger sind gewohnt, Informationen in gedruckter Weise zu lesen. Menschen ohne Erfahrung oder Kenntnis im Umgang mit dem Internet würden entsprechend benachteiligt und von wichtigen Prozessen ausgeschlossen. • Beim gedruckten Anzeiger entstehen keine Probleme bei der Archivierung, da die Trägerschaften der Anzeiger die Möglichkeiten zu einer umfassenden Archivierung haben. Bei einer Digitalisierung müssten die Gemeinden wohl ein eigenes digitales Archiv erstellen und Mehrkosten in Kauf nehmen. <p>Die Amtsanzeigerträgerschaften funktionieren gut. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf nach einer so grundlegenden Reform.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im eAmtsblatt werden die amtlichen Bekanntmachungen wöchentlich aufgeschaltet. Ein Besuch des Amtsblattportals resp. Suchen der Meldungen ist nicht notwendig, da die Möglichkeit besteht, sich die gewünschten Bekanntmachungen automatisch (per eMail) zustellen zu lassen.</p>
Niederörsz	<p>Die Auswahl des Internetportals soll nicht durch den Regierungsrat sondern durch den Anzeigerverband erfolgen. Damit kann den Gemeinden auch die Publikation von nicht amtlichen Informationen ermöglicht werden, was bei der nicht sehr attraktiven SECO-Plattform des eAmtsblatts nicht der Fall ist.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Der Anzeigerverband als private Organisation verfügt über keine Legitimation, für die Gemeinden verbindliche Verträge mit Plattformanbietenden abschliessen zu können.</p>
Eingabe Saanenland	<p>So wie es Aufgabe der Gemeinden ist, die Form ihrer amtlichen Bekanntmachungen festzulegen, so soll es ebenfalls ihre Aufgabe sein, das Internetportal zu wählen. Das bedeutet, dass die Wahl nicht beim Regierungsrat sondern bei den Gemeinden oder</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Vgl. Begründung oben.</p>

	dem Verband der amtlichen Anzeiger liegen soll. Beim Portal des Kantons Bern, das für das e-Amtsblatts betrieben wird, dürfen keine nicht amtlichen Meldungen publiziert werden. Also irgendwelche nichtamtlichen Informationen wären dann nicht auffindbar. Bei einem Tool, wie es bei den Gemeinden Saanen, Lauenen und Gsteig eingesetzt wird, wäre dies anders. Ebenfalls sämtliche nichtamtlichen Meldungen würden online aufgeschaltet, was ein grosser Vorteil wäre. Deshalb ist es wichtig, dass die Gemeinden selber entscheiden können, welches Online-System benutzt werden soll. Eine zentrale Lösung, welche durch den Regierungsrat bestimmt wird, lehnen wir daher ab.	
Spiez	Es würden Mehraufwendungen entstehen, wenn die Inserate in zwei unterschiedlichen Plattformen erfasst werden müssten. Solange die gedruckte Form im amtlichen Anzeiger möglich ist, kann der Simmentaler Anzeiger auch eine digitale Publikationsplattform kostenlos gewähren. Deshalb bitten wir den Regierungsrat zu bedenken, dass es auch andere valable Plattformen gibt.	<p>Kenntnisnahme. Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.</p>
EVP	Für die EVP ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinden ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form – wie dies Artikel 49i GG vorschreibt – zwingend auf der vom Regierungsrat bestimmten Plattform veröffentlichen müssten und nicht alternative Lösungen verwenden dürften.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
FDP	So wie der Gesetzesentwurf formuliert wurde, ist ein offener Wettbewerb sehr eingeschränkt. Fachpersonen erwarten eine technologie neutrale, lösungsoffene Ausschreibung des Kommunikationsauftrages. Alles andere werden die Anbieter schon vorkehren.	Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Si-

		<p>cherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p>
GLP	<p>Der Regierungsrat soll die Publikationsplattform bestimmen und führt dafür nachvollziehbare Argumente an. Insb. entstehen durch eine gemeinsame Plattform offensichtliche Synergien für Bürgerinnen und Bürger, die sich für amtliche Bekanntmachungen in verschiedenen Gemeinden interessieren. Damit sich die Vorgabe einer bestimmten Plattform durch den Regierungsrat rechtfertigt, muss diese besonders hohen Anforderungen genügen, was bei der Umsetzung der Gesetzesartikel zur elektronischen Publikation amtlicher Bekanntmachungen zu gewährleisten ist. Dabei ist bspw. an Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit und die auf einer elektronischen Plattform gegenüber der Papierform höheren Individualisierbarkeit zu denken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meldungen müssen als Push-E-Mail in einem individuell festlegbaren Rhythmus abonniert werden können. - Meldungen und Abonnemente müssen eingeschränkt werden können, bspw. nach Gemeinde und nach Postleitzahl, aber auch nach weiteren, von der publizierenden Gemeinde bestimmbar Kriterien. - Nutzerinnen und Nutzer von BE-Login sollten für die elektronische Publikationsplattform ihre BE-Login-Zugangsdaten verwenden können und kein zusätzliches Konto eröffnen müssen. - Aktuelle und, sofern keine rechtlichen Hindernisse (z. B. datenschutzrechtliche) bestehen, amtliche Bekanntmachungen der letzten Jahre sollen online zur Verfügung stehen und per Suchfunktion auffindbar sein. Weitere Anforderungen betreffen Datenschutz, Datensparsamkeit und Anonymisierung sowie den Verzicht auf nicht notwendige Nutzung oder Vorgabe proprietärer Software. In Bezug auf die elektronische Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen sind bspw. zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Mitteilungen können gemäss Vortrag als PDF und als (editierbare) Microsoft-Word-Datei bezogen werden. Zusätzlich muss auch eine editierbare Version in einem nicht proprietären Format zur Verfügung stehen. - Von der elektronischen Publikationsplattform verschickte E-Mails enthalten keine personalisierten Links, die ein Tracking ermöglichen. Auch sonst werden keine Informationen darüber gesammelt, wer welche amtliche Bekanntmachung angeklickt hat. - Sollte künftig eine App für den elektronischen Bezug amtlicher Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt werden, sind deren Quellcode und der Quellcode aller von ihr verwendeten Komponenten offenzulegen. <p>Einige dieser Anforderungen sind auf der gegenwärtig vorgesehenen elektronischen Publikationsplattform des SECO bereits erfüllt. Es gilt aber, ihre Erfüllung dauerhaft sicherzustellen, nimmt der Regierungsrat doch in Aussicht, potenziell später auf eine andere Plattform zu wechseln. Antrag Ergänzung Art. 49i: <i>1a Die Publikationsplattform gemäss Absatz 1 ist benutzerfreundlich und individualisiert nutzbar. Sie ist gemäss den Grundsätzen der Datensparsamkeit und der Anonymisierung aufgebaut. Soweit technisch möglich, zwingt sie nicht zur Nutzung proprietärer Software oder von Software, deren Quellcode nicht öffentlich ist.</i></p>	<p>Teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten der elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen werden in Zusammenarbeit mit der STA bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen festgelegt. Die Eingaben werden in diesem Rahmen berücksichtigt.</p> <p>Auf die Aufnahme von Absatz 1a wird verzichtet, da dieser keine stufengerechte Regelung darstellt. Wie Art. 49i Abs. 3 festlegt, wird der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung bestimmen.</p>
Anzeiger AZOE	<p>Wir wissen, dass der Punkt bezüglich Informationsplattform kontrovers diskutiert wird. Die fixe Vorgabe, dass eAnzeiger über die bestehende kantonale Plattform seco laufen soll, hat Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite begrüssen wir eine zentrale Lösung. Der grosse Nachteil besteht darin, dass allgemeine Informationen nicht publiziert werden können. Die Gemeinden werden gefordert sein, diese Informationen in geeigneter Form der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Gemeinden unserer Region sind aber der Ansicht, dass dafür eine Lösung gefunden werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anzeiger Interlaken	<p>Der Regierungsrat erhält mit Artikel 49i die Kompetenz, die Publikationsplattform für die elektronischen Publikationen für die Gemeinden verbindlich zu bestimmen. Welche Publikationsplattform dies sein soll, ist nicht Bestandteil der Gesetzesänderung. Aus dem Vortrag geht jedoch hervor, dass der Regierungsrat auf die Plattform des Bundes tendiert, über den auch das eAmtsblatt publiziert wird. Wir bitten den Regierungsrat hier zu bedenken, dass es auch andere valable Plattformen gibt, bspw. die bereits heute durch mehrere Anzeiger im Kanton Bern verwendete Anzeigerplattform.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.</p>
Eingabe Mittelland/Emmental	<p>Regierungsrätliche «Zwangsplattform»: Wenn sich eine Gemeinde für die Bekanntmachung in elektronischer Form entscheidet, dann muss sie diese zwangsweise auf der vom Regierungsrat bestimmten Plattform, d.h. auf der Plattform des SECO vornehmen. Dies verunmöglicht, dass die Gemeinden ihren «eAnzeiger» durch die bisherigen Trägerschaften der amtlichen Anzeiger aufbauen und betreiben lassen können. Die vorgesehene Regelung missachtet Art. 109 Abs. 2 KV wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewährt, und verletzt damit die Gemeindeautonomie. Die Regelung widerspricht weiter Art. 9 GG wonach den Gemeinden die Organisationshoheit zusteht, sowie Art. 64 GG, wonach die Gemeinden den Träger der Aufgabenerfüllung grundsätzlich selber wählen können. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass die KV den Kanton nur zur Regelung der Grundzüge der Gemeindeorganisation ermächtigt (Art. 111 KV) und nicht der Detailorganisation wie im vorliegenden Fall. Einen sachlichen Grund für die zwangsweise Benutzung der vom Regierungsrat vorgegebenen Plattform besteht nicht. Wenn es weiterhin gedruckte Anzeiger geben wird, wird die «Zersplitterung» der Bekanntmachungen von Gemeinden bestehen bleiben. Die Beispiele der Kantone Aargau und Zürich zeigen, dass auch Modelle mit weitestgehender Wahlfreiheit der Gemeinden möglich sind. Auch Internet-Lösungen von bestehenden Trägern von amtlichen Anzeigern oder gar Einzellösungen von Gemeinden können Push-Services vorsehen, die es Interessierten ermöglicht, über bestimmte amtliche Bekanntmachungen automatisch informiert zu werden.</p> <p>Ungeklärte Folgen der Gesetzesänderung:</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.</p>

	<p>Die Folgen einer elektronischen Bekanntmachung auf der Plattform des SECO und die damit verbundene Aufgabe der gedruckten Anzeiger sind in verschiedener Hinsicht ungeklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heute werden in den amtlichen Anzeigern oft auch «halbamtliche» Informationen veröffentlicht, insbesondere Informationen von privaten Trägerschaften öffentlicher Aufgaben (NGO), wie beispielsweise von örtlichen Spitex-Organisationen. Solche Organisationen verlieren vermutlich mit einem Wechsel zur elektronischen Bekanntmachung ihre Möglichkeit, über die Anzeiger auf kostengünstige Art an breite Schichten der Bevölkerung zu gelangen. - Die amtlichen Anzeiger sind heute teilweise auch das gesellschaftsrechtliche Publikationsorgan von Vereinen und lokalen Aktiengesellschaften. Diese Funktion können die Anzeiger beim Wechsel zur rein elektronischen Publikation, die wohl nur amtliche Bekanntmachungen i.e.S. umfasst, nicht mehr gewährleisten. Die betroffenen privatrechtlichen Gesellschaften müssten dann mindestens genügend Zeit für eine Statutenänderung haben. - Die gedruckten amtlichen Anzeiger bieten heute im nichtamtlichen Teil auch den Vereinen eine Informationsplattform. Diese fällt mit der elektronischen Publikation auf der SECO-Plattform weg. Die Gesetzesrevision hat somit wohl auch Auswirkungen auf das lokale und regionale Vereinsleben. - Die amtlichen Anzeiger bieten im nichtamtlichen Teil dem lokalen Gewerbe die Möglichkeit, kostengünstig zu inserieren und gezielt Werbung zu betreiben. Beim Wegfall eines gedruckten Anzeigers fällt diese Werbemöglichkeit für das lokale Gewerbe weg. Werbung in den überregionalen Zeitungen, die das ganze Kantonsgebiet oder grosse Teile davon abdecken, liegen ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten des lokalen Gewerbes. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Wegfall von gedruckten Anzeigern lokales Gewerbe benachteiligt und überregionalen Anbietern noch mehr Vorteile verschafft. 	
Eingabe Oberaargau	<p>Die vorgeschlagene Reform stellt nur bei oberflächlicher Betrachtung einen Gewinn an Gemeindeautonomie dar. Denn bei Umstellung auf das elektronische Primat für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen könnte die Gemeinde die Plattform für die Publikation weder selbst bedienen noch frei wählen. Vielmehr gäbe der Kanton die zu wählende Veröffentlichungsplattform bekannt. Geplant wäre, die Amtsblattplattform des Seco zu nutzen, welche heute auch für die elektronische Publikation des Amtsblattes dient (Vortrag, S. 13). Leider hat es die DIJ unterlassen, bei den Gemeinden oder Anzeigerträgerschaften nachzufragen, ob der Wunsch und das Potential besteht, eine solche Plattform im Kanton Bern aufzubauen.</p> <p>Der heute eingelebte i.d.R. wöchentliche Erscheinungsrhythmus des Amtsanzeigers gewährleistet auch Verlass für die Auslösung von gesetzlichen Fristen: Sie beginnen mit der Anzeigerpublikation und damit getaktet in einem bekannten, regelmässigen Publikationsrhythmus zu laufen. Inwieweit dieser Rhythmus gewährleistet werden könnte bei Umstellung auf das elektronische Primat, ist zumindest unklar. Womöglich wären Bürgerinnen und Bürger gehalten, täglich das Online-Portal zu besuchen, um sicherlich keine fristauslösende Publikation zu verpassen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um kurze 10-tägige Fristen geht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Im eAmtsblatt werden die amtlichen Bekanntmachungen wöchentlich aufgeschaltet. Ein Besuch des Amtsblattportals resp. Suchen der Meldungen ist nicht notwendig, da die Möglichkeit besteht, sich die gewünschten Bekanntmachungen automatisch (per eMail) zustellen zu lassen.</p>

Eingabe Anzeigerverband	Die Auswahl des Internetportals soll durch den Regierungsrat erfolgen. Der Anzeigerverband lehnt diese zentrale Lösung ab. So wie es Aufgabe der Gemeinden ist, die Form ihrer amtlichen Bekanntmachungen festzulegen, so soll es ebenfalls ihre Aufgabe sein, das Internetportal zu bestimmen. Das bedeutet, dass die Wahl nicht beim Regierungsrat, sondern beim Anzeigerverbands liegen muss. Ein Portal, welches durch den Anzeigerverband ausgewählt und betreut wird, bietet die Gewissheit, dass alle Meldungen der Gemeinden veröffentlicht werden können. Also sowohl die amtlichen als auch jene Meldungen der Gemeinden, welche zu reinen Informations- und Kommunikationszwecken veröffentlicht werden. Beim Portal des Kantons Bern, das für das e-Amtsblatts betrieben wird, dürfen keine nichtamtlichen Meldungen publiziert werden.	Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen. Der Anzeigerverband als private Organisation verfügt über keine Legitimation, für die Gemeinden verbindliche Verträge mit Plattformanbietenden abschliessen zu können.
Eingabe Anzeigerverband	Art. 49i: <i>1 Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Anzeigerverband des Kantons Bern bestimmten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.</i>	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Jb.B.	La structure de la future feuille officielle électronique doit être revue ; des critères de tri doivent pouvoir être sélectionnés afin de permettre une consultation des publications par commune, par région ou encore celles émanant des préfectures et du Canton	Kenntnisnahme
PR KA und BR OS-SA	Die Hoheit über die Form der amtlichen Bekanntmachungen sowie die Wahl des Portals soll bei den Gemeinden verbleiben.	Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit

		<p>gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.</p>
PR KA und BR OS-SA + Eingabe Saanenland	<i>1 Amtliche Bekanntmachungen in Papier- und/ oder digitaler Form erfolgen auf einer durch die Gemeinden bestimmten Publikationsplattformen bzw. Medien.</i>	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
PR KA und BR OS-SA + Eingabe Saanenland	Art. 49i Abs. 3 streichen. Die Bestimmung der Plattformen sowie Art und Form der Publikation liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Eine vom Regierungsrat bestimmte, zentrale Lösung für die Publikation digitaler amtlicher Meldungen wird abgelehnt.	Nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.
BEBV	Wir begrüßen, dass eine einheitliche vom Kanton vorgegebene Publikationsplattform vorgesehen ist. Es ist nicht zielführend, dass ein Wildwuchs an Plattformen entsteht. Eine solche Plattform muss anwenderfreundlich sein: mindestens eine Such- und Filterfunktion, kombinierbar mit einer Benachrichtigungsfunktion.	Kenntnisnahme
BAV	Die Hauptproblematik dieser Änderungsvorlage liegt im Aufbau und den Suchfunktionen des elektronischen Amtsblatts. Im Bereich der Raumplanung und des Baurechts sind insbesondere die Zuordnung der Rubriken "kommunale Bauprojekte", "Raumplanung", "Umwelt, Verkehr und Energie" unverständlich. Über die Suchmasken ergeben sich teils unsinnige Resultate. Beispielhaft möchten wir folgende Fälle skizzieren:	Kenntnisnahme. Die technischen Einzelheiten der elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen werden in Zusam-

	<p>- Der Titel "kommunale Bauprojekte" ist schlicht falsch. Als kommunale Bau-projekte wären Bauprojekte einer Gemeinde selber einzustufen (bspw. ein Schulhausbau). Unter "kommunale Bauprojekte" werden jedoch in verschiedenen Gemeinden zu publizierende Bauprojekte irgendwelcher Bauherrschaften aufgelistet.</p> <p>- Unter dem Titel "Raumplanung» werden kantonale und kommunale Nutzungs- und Richtplanungen verstanden. Der Titel "Umwelt, Verkehr und Energie" sollte besser gestrichen werden und alles wäre unter "Raumplanung" aufzulisten.</p> <p>- Werden in einem Zeitraum vom letzten Monat alle Baupublikationen einer bestimmten Gemeinde gesucht, dann erhält man als Resultat nicht etwa - wie man es erwarten würde - alle Baupublikationen in der Stadt Thun, sondern alle Baupublikationen, wo irgendwo das Wort "Thun" vorkommt. Das führt zu vielen falschen Resultaten. Im Moment sind die Fehlresultate noch verkraftbar, weil das eAmtsblatt erst seit Anfangs 2020 beseht. Mit dem Aufschalten der kommunalen Publikationen in einem eAnzeiger werden sich jedoch die Publikationsinhalte massiv vergrössern und die Fehlresultate sind nicht mehr akzeptabel.</p> <p>Zusammengefasst ersucht der BAV, den Aufbau der Plattform des Amtsblattes und der eAnzeiger zu überarbeiten.</p>	<p>menarbeit mit der STA bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen festgelegt. Die Eingaben werden in diesem Rahmen berücksichtigt.</p>
IG LR	<p>Eine Zentralisierung der Anzeiger auf den SECO-Server könnte deren Flexibilität beeinträchtigen, falls die Anzeiger-Redaktionen nicht einen alleinigen und vollumfänglichen Zugang in jeder Hinsicht zu ihrem Produkt erhielten. Auch Internet-Lösungen von bestehenden Trägern von amtlichen Anzeigern oder gar Einzellösungen sind dort möglich; weiteres Beispiel www.anzeiger.ch (Solithurn).</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, zur Gewährleistung einer minimalen Einheitlichkeit der elektronischen amtlichen Publikationen, zu deren einfachen Auffindbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten, eine einheitliche Publikationsplattform mit vorhandenen technischen Anforderungen (insb. bez. Datenschutz) vorzugeben. Damit die elektronische Publikationsplattform klar definierte Mindeststandards erfüllt und die Datensicherheit und –unveränderbarkeit gewährleistet ist, soll der Regierungsrat die Plattform bestimmen.</p> <p>Die zusätzliche Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Medien, wie auf den bisherigen Homepages oder Internetportalen der amtlichen Anzeiger soll weiterhin zulässig bleiben. Die Zulässigkeit wird nach der Vernehmlassung explizit in Art. 49b Abs. 4 geregelt.</p>
VBN	<p>Es ist dringend darauf zu achten, dass die optische Darstellung und die Suchfunktionen, welche für die Publikationswirkungen wesentlich sind, verbessert werden. Aus Sicht der Rechtssicherheit und der Funktion der amtlichen Veröffentlichungen ist die heutige Publikationsplattform SHAB nicht optimal. Die praktischen Erfahrungen seit dem 1.1.2020 haben ergeben, dass die elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes auf der Publikationsplattform SHAB in der heutigen Form noch nicht befriedigt. Die Benutzerfreundlichkeit sowohl für die Meldestellen als auch für die Leserschaft ist zur Wahrung der Rechtssicherheit zu verbessern. Dies sollte im Rahmen der Einführung des «eAnzeigers» in Zusammenarbeit mit den diversen Meldestellen (z.B. den Regierungsstatthalterämtern, den Erbschaftsämtern und den Notariaten) erfolgen. Gerne steht der VbN dazu zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die technischen Einzelheiten der elektronischen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen werden in Zusammenarbeit mit der STA bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen</p>

	<p>Gemäss Regierungsrat (Vortrag Seite 17) ist die Anwendung des Amtsblattportals «für die Meldestellen unkompliziert, da es ein leitendes System ist». Der VbN erlaubt sich diesbezüglich folgenden praktischen Hinweis: Die seit dem 1.1.2020 gemachten Erfahrungen diverser Notariate können diese Aussage nicht ganz bestätigen: Die Anmeldung von erbrechtlichen Publikationen über das Amtsblattportal erweist sich in der Praxis oft komplizierter und zeitintensiver als den früheren Versand der Texte an die Redaktion des Amtsblattes. Im Rahmen des «eAmtsblattes» kommt es zudem vermehrt zu Fehlern bei den dreimaligen, nacheinander zu erfolgenden Veröffentlichungen. Das «eAmtsblatt» veröffentlicht oft die drei Publikationen in der gleichen Ausgabe, so dass die betreffende Meldung gegen die gesetzliche Vorschrift verstösst. Grund für diese Probleme ist die technische Einstellung auf der Plattform, welche die Publikationen grundsätzlich nach dem Tagesrhythmus des SHAB einstellt. Für das «eAmtsblatt» muss der Wochenrhythmus beachtet und dies jeweils technisch umgestellt werden. Die gleiche Problematik könnte sich in Zukunft auch bei den «eAnzeigern» stellen. Der VbN fordert deshalb, dass die gesetzeskonformen Bekanntmachungen in elektronischer Form sowohl beim «eAmtsblatt» als auch bei den «eAnzeigern» durch eine vereinfachte Anmeldung gewährleistet wird.</p> <p>Wir erachten es als wesentlich, dass die betreffende Meldung nur einmal auf der Plattform erfasst werden muss. Die so erfasste Meldung erscheint sowohl unter den kantonalen amtlichen Meldungen wie auch unter den kommunalen amtlichen Bekanntmachungen (und gegebenenfalls im SHAB).</p> <p>Der Regierungsrat betont in seinem Vortrag (z.B. auf den Seiten 10 und 13) auch die Vorteile der «eAnzeiger» für die Bevölkerung, da die kommunalen amtlichen Bekanntmachungen zukünftig auf der gleichen elektronischen Publikationsplattform aufgeschaltet werden können wie die kantonalen Bekanntmachungen des «eAmtsblatts». Der VbN stimmt dieser Feststellung zu. Filtermöglichkeiten und umfassende Volltextsuche erleichtern den Nutzern die Suche. In der Praxis musste aber der VbN auch feststellen, dass die Suche teilweise komplizierter geworden ist als bei der früheren Printausgabe des Amtsblattes, weil nun alle meldenden Behörden ihre Publikationstexte selber einfügen und dabei unterschiedliche Überschriften und Rubriken aussuchen.</p>	festgelegt. Die Eingaben werden in diesem Rahmen berücksichtigt.
--	---	--

IV. Art. 49i Abs. 2 GG (Ausschliesslichkeit amtlicher Bekanntmachungen auf elektronischer Publikationsplattform)

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Aegerten	<p>Auf der geplanten Publikationsplattform sind nur noch gesetzlich vorgeschriebene Publikationen erlaubt. Diese extrem einschränkende Regelung verhindert die Nähe und den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Wir erachten es als wichtig und unabdingbar, dass die Gemeinden weiterhin ein praktikables Kommunikationsgefäss zur Verfügung haben. Zu den Anzeigern besteht seitens der Bevölkerung (noch) eine hohe Identifikation.</p> <p>Das erklärte Ziel, künftig nur noch digitale Kanäle zu fördern und zur Verfügung zu stellen stellt nach unserem Dafürhalten auch eine deutliche und unnötige Verarmung der Medienlandschaft dar. Die verschiedenen Anzeiger haben schon heute wirtschaftlich zu kämpfen und müssten deshalb nicht noch zusätzlich durch die geplante Gesetzesänderung benachteiligt werden. Beim „Überfliegen“ der Publikationstexte stossen die Leserinnen und Leser in der heutigen Form immer wieder auf Interessantes und Wichtiges aus den Nachbargemeinden. In der reinen digitalen Form wird sich kaum jemand die Mühe machen, gezielt nach Publikationen in den Nachbargemeinden zu suchen. Wenn der Anzeiger zu Hause herumliegt, wirft manch eine oder einer noch kurz einen Blick rein. Ob man zu diesem Zweck das Smartphone hervornimmt oder den PC startet bezweifeln wir sehr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen technische Hindernisse vor (Amtsblattportal veröffentlicht ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen und sieht keine Werbe-/redaktionelle Bereiche vor).</p>
Bleienbach	Nebst den Publikationen der Einwohnergemeinde ist der Anzeiger unverzichtbar für: Kirchliche Mitteilungen, Todesanzeigen und Danksagungen, Inserate Wohnungsmarkt, Inserate Arbeitsmarkt, Feste und Anlässe.	Kenntnisnahme

	Die Einführung des eAnzeigers ist zum jetzigen Zeitpunkt zu früh. Dass die Digitalisierung voranschreitet ist Jedem bewusst und davor verschliesst sich auch die Gemeinde Bleienbach nicht. Der Anzeiger jedoch nur noch digital zur Verfügung zu stellen benachteiligt einzelne Bevölkerungsschichten. Nach wie vor ist nicht jeder Haushalt mit einem PC ausgestattet. Zudem gibt es auch heute noch Gebiete, welche nur sehr schlecht mit Kommunikationsleitungen erschlossen sind.	
Jaberg	Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass im Amtsanzeiger auch nicht amtliche Publikationen erscheinen. Die Folgen in diesem Bereich sind noch in keiner Art und Weise geklärt. Mit dem Wegfall einer gedruckten Ausgabe des Anzeigers geht auch die Möglichkeit abhanden, dass lokale und regionale Geschäfte, Vereine usw. ihre Inserate publizieren können. Nach wie vor gibt es auch Angebote im Bereich Stellenmarkt, Wohnung, Todesanzeigen etc. denen beim Wegfall des Anzeigers eine Publikationsmöglichkeit fehlt. Mit einer Tageszeitung wird nicht dasselbe Zielpublikum erreicht, da sich nicht alle ein Abo leisten können.	Kenntnisnahme
Langenthal	Ein im Vortrag nicht erwähnter Nachteil liegt im Umstand, dass mit der neu geplanten Publikationsplattform nur noch die vom Gesetz wegen vorgeschriebenen Publikationen erlaubt sind — für alle anderen Publikationen müssen sich die Gemeinden neue Publikationsmöglichkeiten suchen, was für die Information der Bürger/innen unbefriedigend ist. Der Gemeinderat regt daher an, dass im Falle einer digitalen Publikationsplattform auch nicht zwingend publikationspflichtige Inserate veröffentlicht werden können. Hinzu kommt, dass bei einer Umstellung der Gemeinden auf die digitale Plattform in der geplanten Art und Weise der lokalen Wirtschaft und insbesondere den KMU die Möglichkeit entzogen würde, konzentrierte Werbung zu schalten.	Der Umstand wurde erwähnt und ausführlich begründet (vgl. S. 13 Vortrag, Version Vernehmlassung). Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen technische Hindernisse vor (Amtsblattportal veröffentlicht ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen und sieht keine Werbe-/redaktionelle Bereiche vor).
Lotzwil	Vorgesehen ist, dass nur amtliche Mitteilungen in den eAnzeiger gestellt werden. In der Folge können keine Gemeindeanlässe, Werbeinserate oder sonstige Mitteilungen angehängt werden. Dadurch entfällt gerade bei der jüngeren Bevölkerungsgruppe das Interesse, den eAnzeiger überhaupt anzuschauen, wodurch auch die amtlichen Mitteilungen gar nicht erst gelesen werden. Mit den Wahlmöglichkeiten verliert der gedruckte Anzeiger das Interesse der Werbebranche, da nicht mehr gewährleistet ist, dass der Anzeiger in alle Haushalte geliefert wird. Die Folge sind Entlassungen in der Druck- und Werbebranche.	Kenntnisnahme
GLP	Die GLP befürwortet im Grundsatz, dass auf die Veröffentlichung eines nichtamtlichen Teils auf der elektronischen Publikationsplattform verzichtet wird. In der Tat besteht heute durch den nichtamtlichen Teil der amtlichen Anzeiger eine gewisse Konkurrenz gerade zu den redaktionellen Inhalten der privaten Medien. Dies ist in der aktuell schwierigen Lage auf dem Medienmarkt problematisch. Hingegen teilt die GLP das Argument nicht, dass es auf dem Internet nicht möglich sei, Inserate, Anzeigen und Veranstaltungshinweise für in einem bestimmten Gebiet wohnhafte Personen zu schalten: durch die freiwillige Angabe des Wohnorts könnten Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Publikationsplattform auf Wunsch sehr wohl ihre regionale Zuweisbarkeit gewährleisten. Antrag: <i>2 Die Gemeinden geben auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1, Inserate, Anzeigen oder Veranstaltungshinweise bekannt.</i>	Nicht berücksichtigt. Auf die Aufnahme von Absatz 2 wird verzichtet, da dieser keine stufengerechte Regelung darstellt. Wie Art. 49i Abs. 3 festlegt, wird der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung bestimmen.
Eingabe Oberaargau	Die Vorlage raubt dem heutigen Anzeigerwesen einen seiner wesentlichsten Vorteile: Die pragmatische und etablierte Bündelung amtlicher Bekanntmachungen, öffentlicher Meldungen i.w.S., Anzeigen zu Immobilien, Stellen, Veranstaltungen, Todesfällen sowie kommerzieller Inserate in einem Guss. Bürgerinnen und Bürger erhalten jeden Donnerstag eine handliche Zeitung über relevante öffentliche Mitteilungen, Informationen über Anlässe und Ereignisse öffentlicher Körperschaften und Angebote des lokalen	Kenntnisnahme Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun,

	<p>Gewerbes. Das wäre bei einer Nutzung der Seco- Plattform nicht mehr möglich. Hier könnten nur noch amtliche Publikationen veröffentlicht werden. Wer über das laufende öffentliche Leben in der Gemeinde informiert sein möchte, hätte damit nicht mehr wie heute ein kompaktes Informationsorgan. Das gilt im Besonderen in denjenigen Fällen, in denen eine bestimmte Gemeinde zufolge Wechsel auf den elektronischen Primat aus einer Anzeigerträgerschaft ausscheidet und der Anzeiger dann in der betreffenden Gemeinde gar nicht mehr verteilt wird.</p> <p>Für Institutionen wie Kirchgemeinden kämen weitere Probleme dazu: Falls ein Amtsanzeiger auf dem Gemeindegebiet nicht mehr verteilt würde, weil die betreffende Einwohnergemeinde auf das elektronische Primat umgestellt hat, müsste sie selbst ein alternatives Informationsangebot hochfahren. Denn Meldungen solcher Körperschaften (etwa für Gottesdienste) sind keine amtlichen Bekanntmachungen und können auch nicht auf dem Amtsblattportal des Seco aufgeschaltet werden. Die bestehenden, gedruckten Kirchenzeitungen wiederum erscheinen in der Regel nicht oft genug im Jahr, um dieses Defizit auffangen zu können. Aufgrund der demographischen Struktur der Interessierten dürfte eine ausschliesslich digitale Publikationsalternative eher ausscheiden, so dass solche Körperschaften für teures Geld zusätzliche gedruckte Informationserzeugnisse erstellen müssten.</p>	da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen technische Hindernisse vor (Amtsblattportal veröffentlicht ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen und sieht keine Werbe-/redaktionelle Bereiche vor).
Thuner Amtsanzeiger	<p>Im geplanten e-Anzeiger könnten nur vorgeschriebene Publikationen veröffentlicht werden. Der Anzeiger verlöre klar an Inhalt: Zusätzliche Bekanntmachungen der Gemeinden zur allgemeinen Information der Bevölkerung wären so nicht mehr möglich. Wir befürchten, dass die Einnahmen aus den Inseraten bei einer ausschliesslich digitalen Publikationsmöglichkeit der breiten Bevölkerung entzogen- und an private Firmen gehen würden, welche «in die Bresche springen», die Gewinne aber nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen werden.</p>	Kenntnisnahme
Eingabe Anzeigerverband	<p>Absatz 2 ist zu streichen.</p> <p>Amtliche und nicht amtliche Publikationen Bisher konnten die Gemeinden bzw. die Anzeigerträgerschaften in ihren Printpublikationen nicht nur die gesetzlich vorgeschriebenen, sondern auch weitere Publikationen veröffentlichen, welche mit Blick auf die Information der Bevölkerung und für das soziale und politische Leben in einer Gemeinde wichtig sind. Mit der neu geplanten Publikationsplattform wären nur noch die vom Gesetz wegen vorgeschriebenen Publikationen erlaubt. Für alle anderen Publikationen müssten sich die Gemeinden neue Publikationsmöglichkeiten suchen. Es ist sinnvoll und für die politische und gesellschaftliche Integration der Bürgerinnen und Bürger wichtig, dass die Gemeinden weiterhin ein Kommunikationsgefäss haben und pflegen, das sowohl amtliche Publikationen als auch gesetzlich nicht zwingende Informationen über die Gemeinden enthält. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bevölkerung ist eine solche Informationskonzentration unabdingbar.</p> <p>Fehlende Printform – Verarmung der lokalen und regionalen Werbelandschaft Wenn die Printform der amtlichen Anzeiger verloren ginge, würde vielen KMU ein wichtiges Gefäss fehlen, um ihre Angebote und Spezialitäten werbemässig zu vermarkten. Immer mehr KMU wären gezwungen, verstärkt auf digitalen Plattformen präsent zu sein, welche nicht in der Schweiz beheimatet sind. Damit flösse weiteres Kapital ab, auf welches die lokalen und regionalen Trägerschaften angewiesen sind. Für die KMU im Kanton Bern fehlte damit ein wichtiges Informationsmedium, welches gerne und intensiv genutzt wird und das zudem mit einem (vorgeschlagenen) redaktionellen Teil zusätzlich an Attraktivität gewinnen könnte. Statt den KMU wichtige Print-Werbegefässe zu entziehen und damit Anzeigerträgerschaften und deren Arbeitsplätze zu vernichten, geht es darum, eine Vielfalt der Informations- und Werbemöglichkeiten zu erhalten und attraktiver zu gestalten.</p>	<p>Nicht berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Aufnahme eines nicht amtlichen Teils auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ist nicht opportun, da dieser Vorteil den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form überlassen werden soll. Zudem liegen technische Hindernisse vor (Amtsblattportal veröffentlicht ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen und sieht keine Werbe-/redaktionelle Bereiche vor).</p>
PR KA und BR OS-SA +	<p><i>2 Die Gemeinden geben auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 bekannt. Nichtamtliche Meldungen werden von amtlichen Bekanntmachungen klar unterschieden bzw. abgegrenzt.</i></p>	<p>Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.</p>

Eingabe Saanenland		
Berner KMU	Auch in der digitalen Form der Publikation amtlicher Mitteilungen soll es möglich sein, diese mit gemeinderelevanten, nicht amtlichen Inhalten sowie Inseraten kombinieren zu können.	Nicht berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Gassmann Media	<p>Ob sich das Amtsblatt (Zielpublikum Firmen — ca. 10'000 Abo im Kanton Bern) mit den lokalen Anzeigern (Bevölkerung — 100% der Haushaltungen) vergleichen lässt, ist fraglich. Das SECO-Tool, welches als technische Plattform vom Kanton Bern angeboten wird, bietet lediglich eine Lösung für offizielle amtliche Publikationen. Alle weiteren Publikationen im Interesse der Bevölkerung verschwinden oder müssten auf anderen Wegen durch die Gemeinde kommuniziert werden. Betroffen wären z.B. die Kehrrichtabfuhr, Wahlinformationen (Vorgehen, Termine, Liste, Wahlbüro und Öffnungszeiten, usw.), das Polizeiwesen (Bäume schneiden, Strassensperrungen) Busumleitungen bei Veranstaltungen, Informationen aus den Gemeinderäten, Kirchengzettel, Meldungen aus Bürgergemeinden, allgemeine Informationen (Öffnungszeiten und verschiedene Dienste, Mitarbeiterinfos, Veranstaltungen in Quartierhäuser, etc.). Die Gemeinden verlieren mit einem Wegfall der Printausgabe eine direkte Kommunikationsplattform zu Ihrer Bevölkerung.</p> <p>Lokale Werbemöglichkeit für KMU in Gefahr: Die Anzeiger bieten heute immer noch eine sehr attraktive Werbemöglichkeit für lokale KMU's, Vereine sowie auch für lokale Immobilien und Stelleninserate. Die Preise sind sehr attraktiv und der Anzeiger hat mit der 100%-igen Abdeckung in den beteiligten Gemeinden ein starkes und einzigartiges Argument für Inserenten. Werbe-Kombinationen aus mehreren Anzeigern, die zusammenhängende lokale Gebiete verbinden, bieten für Werbekunden eine ideale Abdeckung für ihre Kommunikation zu einem sehr attraktiven Preis.</p>	Kenntnisnahme Vgl. Begründung oben.
IG LR	Auf der SECO-Plattform werden nur amtliche Mitteilungen publiziert. Im Anzeiger dagegen werden auch Anzeigen über zu vermietende Objekte geschaltet, Inserate von örtlichen KMU publiziert, es werden Todesanzeigen geschaltet, Gratulationen zu Lehrabschlüssen publiziert, es wird über Daten der Gottesdienste informiert und über bevorstehende Veranstaltungen und Feste informiert und vieles mehr – und das alles kompakt in einer Zeitung. All diese wichtigen, aber nicht amtlichen Informationen könnten nicht mehr gleichermassen einfach zur Kenntnis genommen werden.	Kenntnisnahme

X. Forderung nach Übergangsbestimmungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Burgdorf	Die Einführung von e-Publikationen muss genügend Zeit für alle notwendigen Anpassungen lassen.	Teilweise berücksichtigt. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungsvorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet.

		Durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlfreiheit für die Gemeinden nach der Vernehmlassung, parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu können, dürfte die Problematik einer sofortigen Auflösung der bestehenden Organisationsstrukturen infolge Austritts einiger Gemeinden erheblich gemildert werden. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden während einer Übergangsphase (oder auch für eine unbefristete Zeitdauer) die Möglichkeit, ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und parallel dazu auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form zu veröffentlichen.
Eingabe Frutigen	Die Revisionsvorlage enthält keine Übergangsbestimmungen und sieht keine Übergangsfrist vor. Angesichts der teilweise langfristigen Engagements, welche die Trägerschaften im Zusammenhang mit der Herausgabe von amtlichen Anzeigern eingegangen sind, ist nach unserer Auffassung eine sachgerechte Übergangsregelung wichtig. Wir empfehlen deshalb eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Während dieser Zeit könnte man auf «unserem» online-System sämtliche Inserate publizieren (parallel zur Printversion). Anschliessend könnten die Gemeinden entscheiden, ob sie Print weiterführen möchten oder nicht.	Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Oberburg	Damit genügend Zeit für die Umstellung bleibt, sollte zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten genügend Zeit bleiben. Nur so ist eine geordnete Neuorientierung, Umstrukturierung oder Auflösung möglich.	Nicht berücksichtigt. Verweis auf Gemeindeautonomie. Wieviel Zeit für die Umstellung bleibt, bestimmen die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen, indem sie grundsätzlich oder auf eine bestimmte Zeit an den bisherigen Anzeiger-Strukturen festhalten.
Eingabe Saanenland	Ergänzung Art. 49 mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren. Die Revisionsvorlage enthält keine Übergangsbestimmungen und sieht auch keine Übergangsfrist vor. Angesichts der teilweise langfristigen Engagements, welche die Trägerschaften im Zusammenhang mit der Herausgabe von amtlichen Anzeigern eingegangen sind, ist nach unserer Auffassung grundsätzlich eine sachgerechte Übergangsregelung wichtig. Wir beantragen eine Übergangsfrist von zwei Jahren. HINWEIS: Falls eine «sowohl als auch»-Lösung zum Tragen kommt, ist keine Übergangsfrist nötig, da die Trägerschaften laufend entscheiden können, welches das massgebende Medium ist. Damit bleibt die Flexibilität für die Gemeinden hoch.	Teilweise umgesetzt. Aufnahme der «sowohl-als-auch Lösung» in Art. 49b Abs. 2 und 3. Verzicht auf Aufnahme einer Übergangsbestimmung, aber implizite Klärung, dass kein Beschluss notwendig ist, solange die Gemeinde beim amtlichen Anzeiger bleibt..
BDP	Wir beantragen eine Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher die digitalen Publikationen auf einer vom Anzeigerverband verantworteten Plattform für alle amtlichen Anzeiger verpflichtend sind, wobei während dieser Dauer die Printform – mit allen genannten Vorteilen – weiterzuführen ist. In einer Übergangsphase könnten zudem die Erfahrungen mit der Onlineversion	Teilweise berücksichtigt. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten

	vertieft werden. Nach dieser Übergangsfrist sollen die einzelnen Gemeinden und Trägerschaften über die Weiterführung der Printversion entscheiden können.	amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet. Durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlfreiheit für die Gemeinden nach der Vernehmlassung, parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu können, dürfte die Problematik einer sofortigen Auflösung der bestehenden Organisationsstrukturen infolge Austritts einiger Gemeinden erheblich gemildert werden. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden während einer Übergangsphase (oder auch für eine unbefristete Zeitdauer) die Möglichkeit, ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und parallel dazu auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form zu veröffentlichen.
EVP	Eine Übergangszeit ist wichtig, damit die Umstellung auf eine elektronische Publikation mit der erforderlichen Sorgfalt und mit Rücksicht auf die bestehenden Anzeiger-Strukturen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer umgesetzt werden kann. Dies umso mehr, als die gedruckten Anzeiger nicht nur für die Gemeinden im amtlichen Teil, sondern auch für weitere Körperschaften, Organisationen und Gesellschaften im «halbamtlichen» Teil und nicht zuletzt – und nicht zu unterschätzen - für Vereine, Parteien und das lokale Gewerbe im nichtamtlichen Teil eine wichtige Publikationsplattform darstellen.	Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
FDP	Unkoordinierte Entscheide pro Einwohnergemeinde sollten vermieden werden, nicht nur wegen der kurzfristigen Kosten (inkl. Schadenersatzforderungen der Verlage) und Verwirrung. Hier wäre zumindest eine Übergangsregelung zu prüfen, wonach neue Entscheide erst auf den Ablauf eines Verlagsvertrags möglich sind, oder dass bei Gemeindeverbänden ein Mehrheitsbeschluss auf Stufe Gemeindeverband erfolgt.	Nicht berücksichtigt. Es gilt die Vertragsfreiheit. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet. Diese Vor-

		schriften können durch die Mitgliedgemeinden entsprechend verlängert oder abgeändert werden.
Anzeiger AZOE	Die Gesetzänderung sieht keine Übergangsregelung vor. Die Umstellung auf eAnzeiger stellt für die Verbände schon so eine enorme Herausforderung dar. Ohne Übergangsregelung können Gemeinden per Gesetzesänderung aus dem Verband aussteigen. Unter Umständen kann eine einzelne Gemeinde andere Gemeinden zur Umstellung zwingen, weil die Herausgabe in Printform ohne Beteiligung aller Gemeinden aus finanziellen Gründen kaum mehr möglich ist. Mit einer Übergangsregelung können sich Gemeinden und Verbände auf eine Umstellung vorbereiten und diese sauber aufgleisen. Wir fordern somit, dass eine angemessene Übergangsfrist zur Einführung von eAnzeiger definiert wird.	Teilweise berücksichtigt. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungsvorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet. Durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlfreiheit für die Gemeinden nach der Vernehmlassung, parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu können, dürfte die Problematik einer sofortigen Auflösung der bestehenden Organisationsstrukturen infolge Austritts einiger Gemeinden erheblich gemildert werden. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden während einer Übergangsphase (oder auch für eine unbefristete Zeitdauer) die Möglichkeit, ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und parallel dazu auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form zu veröffentlichen.
Anzeiger Interlaken	Im Sinne einer Übergangsbestimmung beantragen wir, dass die gedruckte Form die massgebende Form bleibt, solange eine Gemeinde keinen anderen Beschluss fasst.	Teilweise berücksichtigt. Verzicht auf Aufnahme einer Übergangsbestimmung, aber implizite Klärung, dass kein Beschluss notwendig ist, solange die Gemeinde beim amtlichen Anzeiger bleibt.
Eingabe Mittelland/Emmental (nur die Anzeiger)	Damit die Gemeindeverwaltungen auf die neuen elektronischen Prozesse umstellen können, benötigen sie eine genügend lange Übergangsfrist. Es sollte ebenso eine genügend lange Übergangsfrist geben, damit die Bürgerinnen und Bürger Zeit haben, sich an die Umstellung zu gewöhnen und sich Zugang zur digitalen Lösung zu verschaffen.	Teilweise berücksichtigt. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten

<p>Konolfingen/Laupen und 34 Gemeinden)</p>	<p>Anzeiger Konolfingen: Als Herausgeberin des Anzeigers Konolfingen ist uns besonders der geordnete Übergang ein Anliegen, damit auch wir unsere Strukturen entsprechend anpassen können. Die wirtschaftlichen Folgen einer elektronischen Lösung werden personelle Konsequenzen haben. Es gilt daher, mit den betroffenen Mitarbeitenden möglichst frühzeitig und mit genügend Zeit eine Lösung zu finden. Daher sind auch wir auf eine angemessene Übergangsfrist angewiesen.</p> <p>Anzeiger Laupen: Auch wir als Produktionsbetrieb des Laupen Anzeigers benötigen eine genügend lange Übergangsfrist, denn ein Wegfall der Print-Version hat Auswirkungen auf die Arbeitsplätze.</p>	<p>amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungs Vorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet.</p> <p>Durch die Schaffung der zusätzlichen Wahlfreiheit für die Gemeinden nach der Vernehmlassung, parallel in beiden amtlichen Publikationsorganen ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu können, dürfte die Problematik einer sofortigen Auflösung der bestehenden Organisationsstrukturen infolge Austritts einiger Gemeinden erheblich gemildert werden. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden während einer Übergangsphase (oder auch für eine unbefristete Zeitdauer) die Möglichkeit, ihre amtlichen Bekanntmachungen weiterhin im amtlichen Anzeiger in gedruckter Form und parallel dazu auch auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform in elektronischer Form zu veröffentlichen.</p>
<p>Anzeiger Region Bern</p>	<p>Wir erwarten aufgrund der nötigen Neuausrichtung des ARB eine angemessene Übergangsfrist.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.</p>
<p>Eingabe Anzeigerverband</p>	<p>Die Revisionsvorlage enthält keine Übergangsbestimmungen und sieht keine Übergangsfrist vor. Angesichts der teilweise langfristigen Engagements, welche die Trägerschaften im Zusammenhang mit der Herausgabe von amtlichen Anzeigern eingegangen sind, ist nach Auffassung des Anzeigerverbands eine sachgerechte Übergangsregelung wichtig. Dies auch mit Blick auf die Möglichkeit, die neue Ordnung während einer vernünftigen Frist testen zu können.</p> <p>Der Anzeigerverband regt eine Übergangsfrist von zwei Jahren an, während welcher die digitalen Publikationen auf einer von ihm verantworteten Plattform für alle amtlichen Anzeiger verpflichtend sind, wobei während dieser Dauer die Printform – neu mit der Möglichkeit von redaktionellen und meinungsbildenden Texten – weiterzuführen ist.</p> <p>Nach dieser Übergangsfrist sollen die einzelnen Gemeinden und Trägerschaften über die Weiterführung der Printversion entscheiden können. Falls sich die Printform mit den neuen Möglichkeiten als wertvolle und bereichernde Informationsplattform erweist, so wäre es sinnvoll, diese weiterzuführen. Sollte dies hingegen nicht der Fall sein, so würde die Printform bei den betreffenden Gemeinden verschwinden, wobei sich die Bürgerinnen und Bürger in diesem Fall bereits an die neue digitale Form hätten gewöhnen können.</p>	<p>Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.</p>

PR KA und BR OS-SA	Für die Umsetzung der Massnahmen sind verbindliche Übergangsbestimmungen und eine Übergangsfrist festzulegen. Grundsätzlich ist die Informationsverbreitung in «Push-Form» auch mit neuen digitalen Mitteln möglich. Um zu einer vergleichbaren Verbindlichkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung zu gelangen wie die Papierform der heutigen, amtlichen Anzeiger, brauchen wir Zeit und sowohl die etablierten und bekannten sowie auch die neuen Formen der Informationsverbreitung.	Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
BEBV	Eine zeitgemässe und angepasste Übergangsfrist ist zwingend.	Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.
Berner KMU	Die Gesetzesvorlage lässt neben der Flexibilität auch Übergangsbestimmungen vermissen.	Teilweise berücksichtigt. Vgl. Begründung oben.

XI. Anträge zu weiteren einzelnen Artikeln des GG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Eingabe Frutigen	Art. 49h: Die Amtsanzeiger sollen als lose Beilage mit einer redaktionellen Zeitung verschickt werden können (nicht Gratiszeitung — Service Public-Auftrag der redaktionellen Zeitungen stärken).	Kenntnisnahme. Bereits heute zulässig gemäss Art. 49h Abs. 1, bleibt zulässig, neu geregelt in Art. 49d Abs. 4.
FDP	Art. 49f, 49h: Neu: "(...) <i>Textbeiträge der Gemeindebehörden, die einen Informationsauftrag nach dem Informationsgesetz erfüllen, (...)</i> " Die Wahrnehmung ist keine aktive Informationstätigkeit...	Nicht berücksichtigt.
Eingabe Anzeigerverband	Art. 49d Abs. 1: <i>1 Die amtlichen Anzeiger mit den amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form werden von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bzw. den betreffenden Anzeigerträgerschaften herausgegeben.</i>	Nicht berücksichtigt. Aufgabenträgerinnen sind die Einwohner- und gemischten Gemeinden. Die Anzeiger-Organisationen werden von den politischen Gemeinden eingesetzt.
Eingabe Anzeigerverband	Art. 49g: <i>Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung</i> <i>1 Solange der amtliche Anzeiger in der gedruckten Form das amtliche Publikationsorgan darstellt, ist dieser allen Betrieben und Haushalten im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.</i> <i>2 Die Gemeinden, in welchen der amtliche Anzeiger in der gedruckten Form das amtliche Publikationsorgan darstellt, sorgen dafür, dass ihre veröffentlichten Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person eingesehen werden können.</i>	Nicht berücksichtigt.
Eingabe Anzeigerverband	Art. 49h Absatz 2: <i>2 Aufgehoben</i>	Nicht berücksichtigt.
BAV	Art. 49g: Die bernischen Gemeinden sollten hier verpflichtet werden, alle ihre Publikationen, seien es im Bereich der Raumplanung oder der Baupublikationen, jeweils zusätzlich auf ihrer eigenen Homepage aufzuschalten. Auf diese Weise wäre das Auffinden der	Nicht berücksichtigt. Die Gemeinden entscheiden autonom, ob und welche Unterlagen sie auf der Homepage veröffentlichen und benötigen

	öffentlich aufliegenden Dokumente wesentlich vereinfacht. Diese Pflicht sollte spätestens beim Wechsel auf einen eAnzeiger beginnen. Schon heute veröffentlichen verschiedene Gemeinden freiwillig ihre eigenen raumplanerischen Publikationen oder die Baupublikationen auf ihrer eigenen Homepage.	dazu auch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (Datenschutz).
BZV	Art. 49d Abs. 4: Es wird hier die Ergänzung beantragt, dass die amtlichen Anzeiger nur in abonnierten, redaktionell aufbereiteten Zeitungen beigelegt werden können. Es geht darum, journalistisch aufbereitete und meinungsbildende Medien zu stärken, welche eine wichtige Aufgabe im Bereich des Service-Public-Auftrages erfüllen. Neu sollte der Artikel 49d Absatz 4 heissen: <i>«Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen. Sie können als lose Beilage zu einer abonnierten, redaktionell aufbereiteten, meinungsbildenden Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.»</i>	Formulierungsvorschlag nicht berücksichtigt. Die bisherigen Vorschriften zu den amtlichen Anzeigern in gedruckter Form werden beibehalten.

XII. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Aarwangen	Nicht vergessen werden dürfen die Folgen bei einem Ausstieg einer Gemeinde auf die Preispolitik der Anzeigerträgerschaften für die verbleibenden Kunden. Steigt eine grössere Gemeinde aus, ist der betreffende Anzeiger vor wirtschaftliche Probleme gestellt.	Kenntnisnahme. Verweis auf Gemeindeautonomie
Biel und Evilard (gemeinsame Eingabe)	Favoriser les publications bilingues Suite à des informations complémentaires obtenues auprès de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire du canton de Berne, le CAF constate que le même avis publié en français et en allemand serait facturé deux fois, c'est-à-dire que l'émolument de 20 francs sera perçu pour l'avis en allemand et un deuxième émolument de 20 francs pour le même avis en français. Cette pratique constitue un réel désavantage pour les communes officiellement bilingues. De plus, elle inciterait les communes germanophones désireuses d'informer leur population francophone à renoncer à des publications en français pour des raisons de coûts. Compte tenu des mesures et projets développés au sein du canton de Berne pour favoriser le développement du bilinguisme, le CAF demande au canton d'intervenir et de trouver des solutions afin qu'un avis publié dans les deux langues ne soit facturé qu'une seule fois pour un montant total de 20 francs.	Anliegen wird geprüft. Die STA ist zurzeit in Abklärungen mit dem SECO, ob für die zweisprachigen amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch 20.00 Franken verrechnet werden können.
Herzogenbuchsee	Es gilt zu beachten, dass die Anzeiger heute neben amtlichen Publikationen weitere Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in den Verteilregionen anbieten (u.a. Veranstaltungshinweise, Todesanzeige, Vereinsmitteilungen, Wohnungs- und Stellenmarkt, Werbung für Firmen und Produkte etc.). Diese drohen verloren zu gehen. Die amtlichen Publikationen sind der Motor für die Werbeinserate. Entfallen sie, wird die Werbung im Anzeiger unattraktiv und die Wirtschaftlichkeit für alle übrigen Inserenten ist in Frage gestellt. Mit der Wahlfreiheit der Gemeinden entfällt auch die Solidarität innerhalb einer Region. Bei Austritten grösserer Gemeinden aus den analogen Publikationsorganen wird der wirtschaftliche Weiterbetrieb des Papier-Anzeigers sehr rasch in Frage gestellt sein. Dies wird sich in Kostensteigerung für die Gemeinden auswirken. Heute bieten die Anzeiger Vorzugskonditionen für amtliche Publikationen bzw. teilweise machen sie Rückvergütungen bzw. schütten Dividenden an die Aktionärgemeinden aus. Aus den Unterlagen sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Gemeinden nicht ersichtlich und die mit dem Systemwechsel für die Gemeinden verbundenen Kosten gehen nicht hervor.	Kenntnisnahme. Verweis auf Gemeindeautonomie
Homberg	Es kann sein, dass eine Publikation in einem e-Anzeiger kostengünstig ist. Aber mit einem Wegfall von Printausgaben des Thuner Amtsanzeigers wird nicht nur ein beliebtes Produkt verschwinden, sondern auch Arbeitsplätze. Das Produkt Thuner Amtsanzeiger ermöglicht sogar die Unterstützung vielfältiger Projekte. Auch den Gemeinden wird ein Betrag ausgerichtet, welcher den Gemeinden ermöglicht das eine oder andere Projekt zu unterstützen.	Kenntnisnahme
Ittigen	Wir gehen davon aus, dass für die Gemeinden mit den Vorschriften zur Zugänglichkeit und der kostenlosen Einsichtnahme kein nennenswerter Mehraufwand generiert wird.	Kenntnisnahme

Orpund	Wenn sich einzelne Gemeinden einer Anzeigergenossenschaft für den eAnzeiger entscheiden würden, hätte dies einen Rückgang beim Inseratevolumen zur Folge. Welche(r) Gewerbetreibende hätte noch Interesse in einem Printmedium zu inserieren, das in seiner Gemeinde nicht mehr gelesen wird? Dies hätte wiederum zur Folge, dass einem bis anhin gut funktionierenden Publikationsorgan die Mittel wegbrechen würden und das Medium entweder mit Steuergeldern finanziert oder aber aufgegeben werden müsste. Das lokale Gewerbe verlor die Möglichkeit, Kunden in der Region mit kostengünstigen Inseraten zu erreichen.	Kenntnisnahme. Verweis auf Gemeindeautonomie
Spiez	Wir veröffentlichen unsere amtlichen Publikationen im Simmentaler Anzeiger kostenlos und er wird über Inserate finanziert. Mit jeder elektronischen Publikation würden uns somit Mehrkosten anfallen.	Kenntnisnahme Präzisierung im Vortrag, Ziff. 10.3, S. 23.
VBG/BGK	Für die zweisprachigen Gemeinden wären die Preise so festzulegen, dass ihnen nicht doppelte Kosten für ihre Verlautbarungen anfallen.	Anliegen wird geprüft. Die STA ist zurzeit in Abklärungen mit dem SECO, ob für die zweisprachigen amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch 20.00 Franken verrechnet werden können.
FDP	Bei einem guten Verlagsvertrag erfolgen heute die Anzeiger-Publikationen für die Gemeinden kostenlos. Die Verlagerung der Publikationen ins Internet würde für die Gemeinden nicht nur zu Mehrkosten führen, wie sie im Vortrag ausgewiesen sind. Bei den Gemeinden würden zusätzlich Einnahmen von bis zu CHF 5.00 pro Einwohner/in und Jahr wegfallen, ebenso Beiträge für kulturelle Anlässe und Schäden aus Naturereignissen (z.B. Thuner Amtsanzeiger: jährlich mind. CHF 850'000). Zudem würden Arbeitsplätze und Steuern in der Region wegfallen. Dies zeigt, dass momentan nicht jeder Anzeiger den gleichen Nutzen erzielt.	Kenntnisnahme Präzisierung im Vortrag, Ziff. 10.3, S. 23.
SVP	Bekanntmachungen und Publikationen von Gemeinden oder anderen Körperschaften über die bisherigen Anzeiger sind teuer. Insbesondere auch für Baugesuche, die letztlich dem Bauherrn verrechnet werden. Mit dieser neuen Möglichkeit würden sich die Kosten für eine Publikation auf CHF 20.- reduzieren! Diese Ersparnis ist zu begrüssen.	Kenntnisnahme
Anzeiger Interlaken	Wir widersprechen den Ausführungen der DIJ in Ziffer 10.3 des Vortrags zur Reglementsänderung. Die Gemeinden des Anzeigervereins Interlaken veröffentlichen ihre amtlichen Publikationen im Anzeiger Interlaken heute kostenlos und es entstehen den Gemeinden auch keine Kosten für die Organisationsstruktur für die Anzeigerherausgabe. Jede einzelne elektronische Publikation auf der Plattform des Bundes wäre damit eine Mehrausgabe für unsere Gemeinden, was je nach Gemeinde zu neuen Kosten von mehreren tausend Franken pro Jahr führen würde.	Kenntnisnahme. Präzisierung im Vortrag, Ziff. 10.3, S. 23.
Eingabe Oberaargau	Die Revision untergräbt in ihrem Ergebnis letztlich auch die wirtschaftliche und politische Existenzgrundlage zahlreicher Amtsanzeiger. Jedenfalls wenn aus einer bestehenden Gemeinschaft zusammenarbeitender Gemeinden eine grössere Gemeinde ansteigt, würde die betreffende Anzeigerträgerschaft vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt. Einnahmen der austretenden Gemeinde entfallen ebenso wie Inserate von Unternehmen aus dieser Gemeinde, welche ihre potentielle Kundschaft nicht mehr via Amtsanzeiger ansprechen können. Deshalb ist auch nicht richtig, wenn der Vortrag ausführt, für die beim gedruckten Primat verbleibenden Gemeinden ändere sich nichts. Die Trägerschaften der Anzeiger müssten in diesem Fall ihre Preise für die verbliebenen Gemeinden und Inserenten verteuern, um den Einnahmeausfall wettzumachen. Bei dieser Ausgangslage muss auch die von der DIJ hervorgehobene angebliche Kostenersparnis relativiert. Generell erachten wir die Preise für Anzeigen heute als angemessen. Nach unserer Auffassung ist zudem die Gegenleistung für eine amtliche Publikation auf einer Internetplattform mit derjenigen eines gedruckten Amtsanzeigers nicht vergleichbar: Je nach Region werden zudem parallel Mitteilungen schon heute online aufgeschaltet, so dass der Preis für eine Printausgabe die Online-Publikation miteinschliesst. Bei Fragen zur Gestaltung der Mitteilung besteht die Möglichkeit einer unbürokratischen und kostenlosen telefonischen Beratung durch Mitarbeitende der Anzeiger.	Kenntnisnahme. Verweis auf Gemeindeautonomie. Die in Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Gesellschaften organisierten amtlichen Anzeiger kennen in ihren Organisationsreglementen resp. Statuten eigene Austritts- und Auflösungsavorschriften und Kündigungsfristen, deren kantonale Übersteuerung der Regierungsrat als unverhältnismässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie erachtet. Diese Vorschriften können durch die Mitgliedgemeinden entsprechend verlängert oder abgeändert werden.

	<p>Nicht vergessen werden dürfen die Folgen bei Ausstieg einer Gemeinde auf die Preispolitik der Anzeigerträgerschaften für die verbleibenden Kunden. Steigt eine grössere Gemeinde aus, ist der betreffende Amtsanzeiger vor wirtschaftliche Probleme gestellt. Möglicherweise müssen zur Konsolidierung des Haushalts die Anzeigenpreise für bestehende Gemeinden und Inserenten erhöht werden, welche an der gedruckten Form der Bekanntmachung festhalten möchten. Die Revisionsvorlage bedeutet insofern eine Entsolidarisierung. Wenn sich eine Gemeinde dazu entschliesst, weiterhin auf die gedruckte Version abzustellen, hat sie Mehrkosten zu übernehmen. Dagegen können Körperschaften, welche die Informationsbeschaffung ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im digitalen Raum selbst überlassen, ggf. mit tieferen Kosten rechnen. Eine solche Entwicklung, welche mit der vorgeschlagenen Revision begünstigt und gefördert wird, lehnen wir ab.</p> <p>Zudem: In der Publikationsgebühr von heute CHF 20.00 für Mitteilungen im digitalen kantonalen Amtsblatt gemäss Art. 7f Abs.1 PuV sind CHF 6.50 enthalten, welche zusätzliche Aufwände der Staatskanzlei abdecken. Das GG würde den Regierungsrat ermächtigen, die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung zu regeln, insbesondere die Publikationsgebühren. Im Vortrag wird lapidar von einer sinngemässen Anwendbarkeit der Vorschriften der kantonalen Publikationsverordnung gesprochen. Auch hier bleiben Fragen offen: Es erscheint beispielsweise absehbar, dass nicht jede Gemeinde denselben Aufwand hat etwa betr. Meldestellen, die ihrerseits keinen Zugriff auf die Publikationsplattform haben. Wie wäre in diesem Fall die Mehrabgeltung für elektronische Inserate geregelt?</p>	<p>Die Gemeinden haben diesbezüglich keinen Aufwand. Dritte, welche keine eigene Meldestelle sind (d.h. über keine eigene Registrierung verfügen), machen ihre Publikationen über die STA. Der First level support für technische Probleme läuft direkt über das Seco.</p>
Thuner Amtsanzeiger	<p>In der gedruckten Ausgabe des Anzeigers im Verwaltungskreis Thun können Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften alle Publikationen kostenlos veröffentlichen (mit Ausnahme der Baupublikationen).</p> <p>Die zu erwartenden Preise für eine Publikation per eAnzeiger scheinen attraktiv zu sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Präzisierung im Vortrag, Ziff. 10.3, S. 23.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Eingabe Anzeigerverband	<p>Es ist auf die fragwürdigen finanziellen Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen hinzuweisen. In den Unterlagen wird ein Betrag von 20 Franken für eine amtliche Publikation in Aussicht gestellt. Zugleich wird damit geworben, dass dieser Betrag noch tiefer ausfallen könne, wenn mehr Gemeinden auf die digitale Publikationsform wechseln. Im Vergleich dazu werden die hohen Kosten bei den gedruckten Versionen herangezogen. Diese Darlegungen sind insofern fragwürdig, als die Gestehungskosten des Internetportals, die ständige Weiterentwicklung sowie der Unterhalt nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht erwarten wir eine transparente Offenlegung der Kosten.</p>	<p>Die Kosten fallen für das eAmtsblatt an und wurden in diesem Gesetzgebungsprozess vollständig ausgewiesen. Die zusätzlich für den Kanton Bern anfallenden Kosten für die Aufschaltung der Gemeinden auf das Amtsblattportal sind im Vortrag offengelegt. Für die Gemeinden fallen pro Meldung die 20.00 CHF an.</p>
Jb.B	<p>Les publications bilingues devront être facturées une fois et pas pour chaque langue.</p>	<p>Anliegen wird geprüft. Die STA ist zurzeit in Abklärungen mit dem SECO, ob für die zweisprachigen amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch 20.00 Franken verrechnet werden können.</p>
RK EM	<p>Im Gebiet unserer Mitglieder, der 40 Gemeinden des Emmentals, gibt es vier Amtsanzeiger. Wir sind verpflichtet, unsere Publikationen in allen vier Anzeigern aufzuschalten. Für eine einmalige Publikation, z. B. zur Einladung an unsere öffentliche Regionalversammlung, bezahlen wir über CHF 900, wobei die Kosten von Anzeiger zu Anzeiger stark variieren. Mit der neuen Möglichkeit würden sich die Kosten für eine einmalige Publikation noch auf CHF 20 reduzieren. Pro Jahr betragen unsere Publikationskosten aktuell einige Tausend Franken. So wie wir die Vorlage verstehen, ist die Nutzung des neuen eAnzeigers aber für die Gemeinden freiwillig. Das würde für uns in Zukunft heissen, dass wir - falls sich die Gemeinden im Emmental nicht flächendeckend zur Wahl des neuen eAnzeigers entscheiden - dann künftig beide Publikationsorgane bedienen müssten. Dies würde für uns zu einem Mehraufwand und auch zu, wenn auch bescheidenen, Mehrkosten führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

CAF	Suite à des informations complémentaires obtenues auprès de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire du canton de Berne, le CAF constate que le même avis publié en français et en allemand serait facturé deux fois, c'est-à-dire que l'émolument de 20 francs sera perçu pour l'avis en allemand et un deuxième émolument de 20 francs pour le même avis en français. Cette pratique constitue un réel désavantage pour les communes officiellement bilingues. De plus, elle inciterait les communes germanophones désireuses d'informer leur population francophone à renoncer à des publications en français pour des raisons de coûts. Compte tenu des mesures et projets développés au sein du canton de Berne pour favoriser le développement du bilinguisme, le CAF demande au canton d'intervenir et de trouver des solutions afin qu'un avis publié dans les deux langues ne soit facturé qu'une seule fois pour un montant total de 20 francs.	Anliegen wird geprüft. Die STA ist zurzeit in Abklärungen mit dem SECO, ob für die zweisprachigen amtlichen Bekanntmachungen künftig nur noch 20.00 Franken verrechnet werden können.
IG LR	Eine Reduktion der Printausgaben würde die Wirtschaftlichkeit der Druckereien beeinträchtigen, was zu Problemen führen kann, insbesondere, wenn diese vom Druck dieses Mediums abhängen. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Amtsanzeiger nicht mehr rentabel betrieben werden kann, wenn grössere Gemeinden im Einzugsgebiet auf das elektronische Primat umstellen. Ein Stellenabbau sowie eine weitere Zentralisierung des „service public“ wären zu erwarten; auch die Speditionsseite müsste leiden. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Gesetzesvorlage scheinen nicht genau geklärt worden zu sein.	Kenntnisnahme. Verweis auf Gemeindeautonomie

XIII. Bemerkungen zu den bestehenden amtlichen Anzeigern

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Aegerten	Der Anzeiger ist das Publikationsorgan schlechthin, um an unsere Bürgerinnen und Bürger zu gelangen. Dies hat übrigens kürzlich eine gemeindeinterne Umfrage ergeben. Der Nidauer Anzeiger ist nebst der Gemeinewebsite und der vierteljährlich erscheinenden „Dorfnachrichten“ (für die Gemeinden Brügg, Studen und Aegerten), das meistgelesene und effizienteste Informationsinstrument der Gemeinde.	Kenntnisnahme
Muri b.B.	Nachdem die Gemeinden des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern während vieler Jahre von den Ausschüttungen des Verbands profitieren konnten, entwickelt sich der Anzeiger Region Bern für die angeschlossenen Gemeinden seit dem Jahr 2012 immer wie mehr zu einer finanziellen Belastung. Die angeschlossenen Gemeinden können zwar einerseits von vergünstigten Publikationstarifen profitieren, müssen jedoch auf der anderen Seite die Aufwand Überschüsse tilgen. Gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Anzeiger Region Bern mussten seitens der Gemeinde Muri bei Bern seit dem Jahr 2013 Sanierungsbeiträge von über CHF 270'000.00 geleistet werden! Bei den gedruckten Anzeigern bzw. in der gesamten Medienlandschaft ist zu erwarten, dass sich das Insertionsvolumen in den nächsten Jahren nicht vergrössern, sondern - auch wegen der aktuellen Corona-Pandemie und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen - zusehend verkleinern wird. Somit ist davon auszugehen, dass sich die wirtschaftliche Situation der amtlichen Publikationsorgane nicht verbessern wird, sondern mit einer Zunahme der Belastungen für die Gemeinden zu rechnen ist. Mit der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit zum Wechsel auf den e-Anzeiger entfällt für die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko, welches mit der Herausgabe eines gedruckten amtlichen Publikationsorgans verbunden ist.	Kenntnisnahme
Jaberg	Nicht geklärt ist, was mit den bestehenden, teils sehr gut funktionierenden Trägerschaften der amtlichen Anzeiger geschieht.	Die Gemeinden als Aufgabenträgerinnen bestimmen, was mit den von ihnen gegründeten Anzeiger-Organisationen in Zukunft geschieht.
Ostermundigen	Der Anzeiger Region Bern weist seit Jahren massive Rechnungsdefizite aus, welche durch die Verbandsgemeinden finanziert werden müssen. Eine Besserung der Finanz-situation ist in den kommenden Jahren nicht zu erwarten. Mit der Einführung der Möglichkeit einer elektronischen amtlichen Publikation können die Kosten für die Verbandsgemeinden günstiger ausfallen.	Kenntnisnahme

Wichtrach	Wir haben in unserer Region/Gemeinde mit der Genossenschaft Anzeiger Konolfingen bewährte Strukturen, an diesen der Gemeinderat unbedingt festhalten will. Der Anzeiger ist mit einer wöchentlichen Auflage von 30'000 Exemplaren beliebt und die Produktion gleichermassen erfolgreich. Der Service Public, der mit dem Anzeiger als Kommunikationsplattform für viele verschiedene Anspruchsgruppen (halbprivate Organisationen, Vereine, Firmen etc.) erbracht wird, ist von grosser Wichtigkeit. Der Anzeiger erfüllt eine unverzichtbare Funktion für die Gemeinde und Region. Deswegen spricht sich der Gemeinderat vollumfänglich für den Erhalt des Anzeigers in der gedruckten Form oder zumindest als eAnzeiger aus.	Kenntnisnahme
Anzeiger Aarberg	Anlässlich der Delegiertenversammlung des Anzeigenverbandes Aarberg vom 9. Juli 2020 wurde eine Konsultativabstimmung betreffend der Ausgabeform des Anzeigers durchgeführt. Diese hat mit 14 zu Null Stimmen eindeutig ergeben, dass sich die angeschlossenen Gemeinden des Anzeiger Aarberg für eine Printausgabe des amtlichen Anzeigers aussprechen. Aus Sicht der Delegierten und der Verwaltungskommission ist der Anzeiger mehr als nur die Publikation von amtlichen Mitteilungen. Er ist ein lokales Gefäss mit grosser Wichtigkeit für das Gewerbe, die Vereine und auch für Privatpersonen. Die Aufnahmefähigkeit der Leser ist auf Papier grösser. Insbesondere die Generation 65+ verfügt eventuell über keinen Internetzugang. In den ländlichen Regionen wird der Anzeiger oft gelesen und sehr geschätzt. In diesem Sinne hält die Verwaltungskommission des Anzeiger Aarberg an der Printversion fest. Eine Umstellung auf digital erscheint uns im heutigen Zeitpunkt noch zu früh.	Kenntnisnahme
Anzeiger Interlaken	Im Anzeigerverein Interlaken sind die 23 Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Interlaken zusammengeschlossen. Der Verein ist für die Publikation der amtlichen Publikationen der 23 Gemeinden zuständig und hat dazu einen Vertrag mit einer privaten Firma abgeschlossen. Der Anzeigerverein Interlaken ist dadurch von der geplanten Änderung des GG betroffen und nimmt gerne im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung Stellung. Wir gehen davon aus, dass im Zuständigkeitsbereich des Anzeigervereins Interlaken noch für längere Zeit an der gedruckten Form als massgebender Form des Anzeigers festgehalten wird. In unserer überwiegend ländlichen Region funktioniert der Anzeiger nach dem Bring-Prinzip sehr gut und erreicht wöchentlich alle Haushaltungen im Einzugsgebiet. Wir bezweifeln, dass das Hol-Prinzip mit einem eAnzeiger auch nur annähernd denselben Kenntnisstand über amtliche Publikationen würde erreichen können.	Kenntnisnahme
Anzeiger Oberhasli	Wenn die Gemeinden wählen können, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder in elektronischer Form veröffentlichen, gefährdet dies zudem die Existenz der Amtsanzeiger. Die Mitgliederversammlung erachtet es als wichtig, den Anzeiger Oberhasli weiterhin in gedruckter Form herauszugeben. Der gedruckte Anzeiger ist für die Bevölkerung eine wichtige Informations- und Kommunikationsquelle. Der älteren Generation kann nicht zugemutet werden, die amtlichen Publikationen nur noch digital einsehen zu müssen.	Kenntnisnahme
Thuner Amtsanzeiger	Heute verhält es sich so, dass viele Anzeiger noch Gewinne abwerfen und die Gemeinden an diesen Gewinnen partizipieren können. So auch der Anzeiger im Verwaltungskreis Thun. Alle 31 Gemeinden haben sich im Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun zusammengeschlossen. Eine Verlagsgemeinschaft gibt den wöchentlich erscheinenden Anzeiger heraus. An dem aus dieser Herausgabe resultierenden Gewinn partizipieren alle Gemeinden und der Gemeindeverband. Die Gewinnausschüttung erfolgt einerseits durch einen Pro-Kopf-Betrag an die Gemeinden und andererseits durch Beiträge an gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Projekte, Organisationen und Vereine. Der «Thuner Amtsanzeiger» feierte übrigens im letzten Jahr sein 125-jähriges erfolgreiches Bestehen. So lange sich die Finanzierung durch das Werbeaufkommen wirtschaftlich betreiben lässt, ist das Erscheinen nicht in Frage gestellt.	Kenntnisnahme

Abkürzungen

Anzeiger Aarberg	Gemeindeverband Anzeiger Aarberg
Anzeiger Burgdorf	Anzeiger Burgdorf Aktiengesellschaft
Anzeiger GLS	Anzeigerverein Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland
Anzeiger Interlaken	Anzeigerverein Interlaken
Anzeiger Konolfingen	Anzeiger Genossenschaft Konolfingen
Anzeiger Oberaargau	Anzeiger Oberaargau Aktiengesellschaft
Anzeiger Oberhasli	Anzeigerverein Oberhasli
Anzeiger AZOE	Anzeigerverband Oberes Emmental
Anzeiger Region Bern (ARB)	Gemeindeverband Anzeiger Region Bern
Anzeiger Trachselwald	Gemeindeverband Anzeiger Trachselwald
Anzeigerverband	Anzeigerverband des Kantons Bern
BAV	Bernischer Anwaltsverband
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern
BEBV	Berner Bauernverband
Berner KMU	Gewerbeverband Berner KMU / PME Bernoises
BGK	Bernisches Gemeindegremium
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BR OS-SA	Bergregion Obersimmental-Sannenland (Planungsregion)
BSPV	Bernischer Staatspersonalverband
BZV	Bernischer Zeitungsverlegerverein
CAF	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne
CJB	Conseil du Jura bernois
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU-UDF
EG	Einwohnergemeinde
EVP	Evangelische Volkspartei Kanton Bern
FDP	FDP.Die Liberalen
GG	Gemeindengesetz (GG)
GKB	Gewerkschaftsbund Kanton Bern

GLP	Grünliberale Partei Kanton Bern
Grüne	Grüne Partei / Les verts
GV	Gemeindeverband
IG LR	Interessengemeinschaft Ländlicher Raum
Jb.B	Jura bernois.Bienne
Laupen Anzeiger	Anzeigerverband Laupen Anzeiger
LK	Landeskirche
Nidauer Anzeiger	Anzeiger-Genossenschaft Nidau
PR KA	Planungsregion Kandertal
RK	Regionalkonferenz
RK BM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RK EM	Regionalkonferenz Emmental
RK OO	Regionalkonferenz Oberland-Ost
röm.-kath.	römisch-katholische
SP	Sozialdemokratische Partei
STA	Staatskanzlei
SVP	Schweizerische Volkspartei
Thuner Amtsanzeiger	Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun
VBBG	Verband Bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
VBKBIS	Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern
VBN	Verband Bernischer Notare
Vger	Verwaltungsgericht des Kantons Bern
VK	Verwaltungskreis
VSBB	Verein Seeland-Biel-Bienne (Planungsregion)
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)